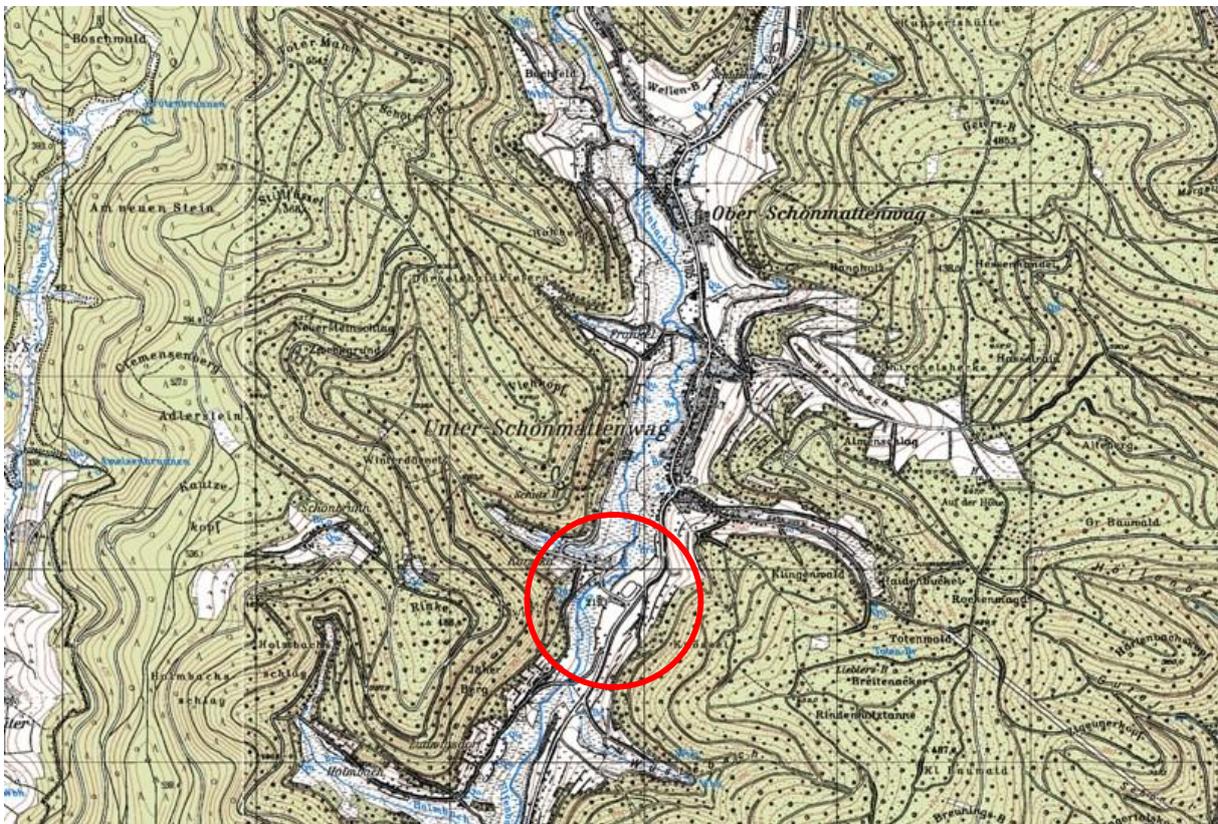




Gemeinde Wald-Michelbach

Bebauungsplan

„Fischteichanlage Korsika“ im Ortsteil Unter-Schönmatenwag



Textliche Festsetzungen

Juli 2013

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Goethestraße 11

64625 Bensheim

Textliche Festsetzungen

Der Geltungsbereich der nachfolgenden textlichen Festsetzungen stimmt mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fischteichanlage Korsika“ im Ortsteil Unter-Schönmattenweg überein. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Im Sondergebiet „Angelsport, Gastronomie und Freizeit“ sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Fischteichanlage
- Gerätehütte
- Toilettenkabine
- Kiosk mit Außenbewirtung und überdachten Sitzplätzen
- Fischräucherei mit Verkauf
- überdachte Fischausnahmestelle
- Grillplatz
- Brunnen
- Stellplätze
- sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 - 21a BauNVO)

- 2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen wird auf max. 200 m² festgesetzt.
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch sonstige befestigte Flächen bis zu einer Grundfläche von max. 850 m² überschritten werden.
- 2.2 Die max. Höhe baulicher Anlagen wird auf 3,5 Meter festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhe des Erdgeschossfußbodens EGF (218,10 m ü.NN). Untergeordnete technische Anlagen dürfen die Firsthöhe um max. 2,0 m überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- 3.1 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Fischausnahmestelle ist auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
- 3.2 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche sowie in der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Fläche zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4.1 Oberflächenbefestigungen von Stellplätzen, Wegen, Plätzen und privater Grundstückszufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. Die als Stellplätze ausgewiesenen Bereiche sind wasserdurchlässig als Schotterrasen mit Schotterunterbau herzustellen. Geplante Oberflächenbefestigungen von Stellplätzen, Wegen und Plätzen dürfen nur unter Beibehaltung des vorhandenen Geländeniveaus erfolgen.
- 4.2 Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen ist im Plangebiet zu versickern oder in die Fischteiche bzw. den Ulfenbach einzuleiten.
- 4.3 Das Grünland (Flächen A+C) ist als Wiese extensiv zu unterhalten. Hierzu ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Eine Ablagerung des Mähgutes innerhalb des Plangebietes sowie Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig. Der erste Schnitt muss vor dem 15. Juni, der zweite Schnitt nach dem 15. September erfolgen.
- 4.4 Der Uferbereich des Ulfenbachs und die im Südwesten der Fischteichanlage angrenzenden Flächen (B) werden der Eigenentwicklung überlassen. Die gebietsheimischen und standortgerechten Gehölze sind zu erhalten und zu fördern. Ziel ist ein geschlossener Auwaldbestand.
- Aufwuchs von Staudenknöterich ist mindestens 1x im Jahr zu mähen und das Mähgut aus der Fläche zu entfernen sowie fachgerecht zu entsorgen.
- 4.5 Innerhalb des Geltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich warmweiße LED-Leuchten zulässig. Außerhalb der Betriebszeiten und Öffnungszeiten der Fischteichanlage ist eine Beleuchtung nicht zulässig.
- 4.6 Vor Baumaßnahmen bzw. Umbaumaßnahmen ist durch eine fachlich geeignete Person zu überprüfen, ob sich in dem zum Umbau vorgesehenen Bereich Vogelneester befinden. Ist dies der Fall darf mit den Baumaßnahmen erst nach Abschluss der Brut begonnen werden. Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen notwendig sein, angrenzende Gehölze zurück zu schneiden bzw. zu roden, ist dies nur im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeiten zulässig. Vor Baumaßnahmen und Umbaumaßnahmen ist rechtzeitig vor dem zu erwartenden Brutbeginn in den Gehölzen der Umgebung jeweils ein Nistkasten für Höhlen- und ein Nistkasten für Nischenbrüter aufzuhängen.
- 4.7 Weidezäune innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zurückzubauen.

5. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 5.1 In der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen zwischen Fischteichanlage und Ulfenbach sind zur Ergänzung des bestehenden Ufergehölzes an der Uferlinie Schwarzerlen und im oberen Bereich der Böschung ein- bis zweireihige, gebietsheimische Sträucher zu pflanzen.

Der Aufwuchs von Staudenknöterich ist vor der Pflanzung und während der Fertigstellungspflege sowie der mindestens 2-jährigen Entwicklungspflege der Pflanzung regelmäßig zu mähen. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

- 5.2 Östlich des großen Fischteiches ist innerhalb des Wiesengeländes eine Baumreihe aus sechs hochstämmigen, gebietsheimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 5.3 In der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen im Bereich der Stellplätze ist eine mindestens zweireihige Randeingrünung aus gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern und Heistern vorzunehmen. Dabei ist je 1,5 m² Pflanzfläche ein Gehölz vorzusehen. Der Gehölzbewuchs ist als Hecke anzulegen und eine naturnahe Wuchsform anzustreben. Ein Rückschnitt darf nur im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) erfolgen. Auf der Seite der Rasenstellplätze ist die Pflanzfläche durch ein niedriges Holzgeländer vor Befahren zu schützen.
- 5.4 Die unter Punkt 5.1-5.3 aufgeführte Bepflanzung muss spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans abgeschlossen sein.
- 5.5 Pflanzlisten für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:

Eingrünung der Stellplatzfläche

Carpinus betulus, Hainbuche
Corylus avellana, Hasel
Rosa canina, Hundsrose
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Salix caprea, Salweide
Sambucus racemosa, Traubenholunder
Sorbus aucuparia, Vogelbeere
Prunus avium, Vogelkirsche

Bepflanzung Uferböschung am Ulfenbach

Salix cinerea, Grauweide
Corylus avellana, Hasel
Salix viminalis, Korbweide
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Alnus glutinosa, Schwarzerle
Viburnum opulus, Wasserschneeball

Einzelbaum-Anpflanzung östlich Fischteich

Acer pseudoplatanus, Bergahorn
Fraxinus excelsior, Gemeine Esche.

6. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder natürlichem Abgang sind Bäume und Sträucher durch gebietsheimische, standortgerechte Arten zu ersetzen. Dies gilt auch für die außerhalb der genannten Flächen zum Erhalt festgesetzten Bäume bzw. Baumreihen.

Vom Erhaltungsgebot ausgenommen sind die Pappeln am südlichen Gebietsrand sowie die nicht gebietsheimischen Ziergehölze in den Flächen westlich der geplanten Stellplätze sowie südlich der WC-Anlage. Diese Gehölze sind im Zuge von Pflegemaßnahmen durch heimische Gehölze zu ersetzen. Bei Beseitigung oder natürlichem Abgang sind diese durch gebietsheimische, standortgerechte Baumarten zu ersetzen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 1.1 Neue Gebäude und Gebäudeteile sind in Holzbauweise auszuführen oder die Fassaden mit einer Holzverschalung zu verkleiden. Bei der Erneuerung von Fassaden sind diese mit einer Holzverschalung zu verkleiden.

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an den Gebäuden ist unzulässig.

- 1.2 Reflektierende und unlackierte metallische Materialien als Dacheindeckung sind unzulässig. Flachdächer neuer Gebäude sind zu begrünen.
- 1.3 Als Dachformen sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig. Die Dachneigung wird auf max. 30° festgesetzt.

2. Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Leuchtreklame ist unzulässig. Die max. Größe von Werbeanlagen wird auf 2 m² festgesetzt,

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Bei der Durchführung von Bauarbeiten besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Es liegen derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor. In der Altflächendatei ALTIS des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie behördlicherseits bekannte Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Einträge vorhanden. Grundwasserschäden im Bereich des Planungsgebietes sind nicht bekannt.

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde oder dem Umweltamt beim Regierungspräsidium Darmstadt zu melden. Werden bei den Erdarbeiten z.B. ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen wahrgenommen, sind die Aushubarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen.

3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt (§ 76 HBO).

4. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Löschwasserversorgung an geeigneter Stelle jederzeit eine Wasserentnahme am Fischteich zu ermöglichen ist. Die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein (DIN 14090).
5. Zu den Bauvorhaben ist ein Freiflächenplan gemäß Bauvorlagenerlass einzureichen, in dem die das jeweilige Vorhaben betreffenden grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans (z. B. Erhaltung/Neuanpflanzung von Gehölzen, zeitliche Regelungen, Maßnahmen zum Ausgleich) übernommen und konkretisiert werden.
6. Für die im anschließenden Baugenehmigungsverfahren erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist ein Genehmigungsverfahren bei der Untere Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße durchzuführen.
7. Bei Erdarbeiten im Rahmen der Bautätigkeiten ist auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten. Sofern bei den Bautätigkeiten Hohlräume angetroffen werden, sind diese fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen ist. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch). Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 Bodenschutzgesetz gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.).

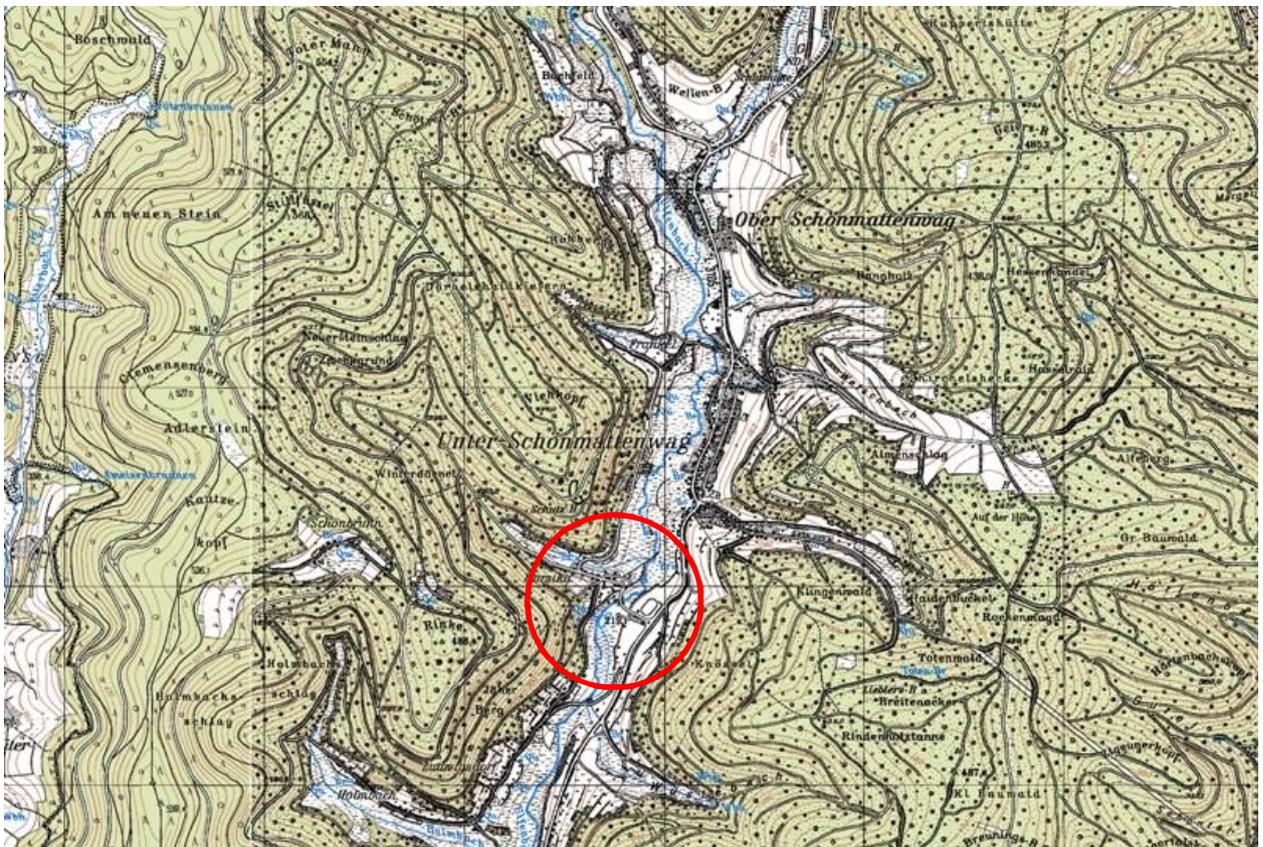
In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sollen Bodenverdichtungen vermieden werden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Anfallender Erdaushub darf nicht innerhalb des Plangebietes abgelagert werden. Er ist entsprechend den geltenden Vorschriften zu entsorgen bzw. wiederzuverwenden.

9. Bei der Nutzung der Extensivwiese (siehe Festsetzung A.4.3) wird ein Messerbalkenschnitt empfohlen.
10. Es wird empfohlen, das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser in einer Zisterne zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen.



Gemeinde
Wald-Michelbach

Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ im Ortsteil Unter-Schönmatte



Begründung

Juli 2013

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1 Anlass und Ziel der Planung	4
I.2 Planungshistorie.....	4
I.3 Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	5
I.4 Planungsvorgaben.....	6
I.4.1 Regionalplanung	6
I.4.2 Flächennutzungsplan.....	9
I.4.3 Natura 2000-Gebiet	10
I.4.5 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	13
I.4.6 Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG / § 46 HWG.....	14
I.5 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung.....	16
I.6 Erschließungs- und Verkehrsanlagen sowie Verkehrserzeugung	17
I.7 Bodenschutz / Altlasten	18
I.8 Denkmalschutz.....	19
II. Festsetzungen des Bebauungsplans	19
II.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	19
II.2 Überbaubare Grundstücksflächen	20
II.3 Flächen für Stellplätze	21
II.4 Verkehrsflächen	21
II.5 Grünflächen	21
II.6 Wasserflächen	22
II.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	22
II.8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.....	22
II.9 Nachrichtliche Übernahmen	22

III. Berücksichtigung der einzelnen Belange	22
III.1 Sport-, Freizeit-, Erholung.....	25
III.2 Orts- und Landschaftsbild.....	26
III.3 Natur und Landschaft / Artenschutz.....	26
III.4 Gewässerschutz.....	28
III.5 Ver- und Entsorgung.....	28
III.6 Immissionsschutz.....	29
III.7 Landwirtschaft.....	29
IV. Städtebaulicher Vertrag	30
V. Bodenordnende Maßnahmen	31
VI. Alternative Standorte	31
VII. Planverfahren und Abwägung	32

Anlagen

1. Schalltechnische Untersuchung; Prüfung der Belange des Schallimmissionsschutzes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens; Bericht-Nr. 06116-ASS-3 vom 21.06.2010; Fritz GmbH, Beratende Ingenieure VBI, Fehlheimer Straße 24, 64683 Einhausen.
 - a. Ergänzende Stellungnahme vom 06.08.2008
 - b. Ergänzende Stellungnahme vom 17.09.2008
 - c. Ergänzende Stellungnahme vom 29.04.2013

2. Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB; Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. Walter Simon; Am Henschelberg 26, 74821 Mosbach; 17.12.2012.
mit Anlagen
 1. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
 2. Karte „Biotop- und Nutzungsstruktur“
 3. FFH-Prognose
 4. Artenschutzrechtliche Prüfung mit Anhang
 - Gutachten zum Brutvogelbestand; Dipl.-Geograph Carsten John, Lindenstraße 8, 69483 Wald-Michelbach; 18.12.2009.
 - Einschätzung zu Artenschutz und FFH-Verträglichkeit; Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung; Dipl.-Geograph J. Mayer & Dipl.-Ing. G. Hermann; Johann-Strauß-Straße 22, 70794 Filderstadt; April 2009.

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Anlass und Ziel der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Nutzung der bereits seit 1969 bestehenden und wasserrechtlich genehmigten Fischteichanlage „Korsika“ planungsrechtlich gesichert werden.

Am 3. Juni 1969 wurde dem damaligen Betreiber vom Landrat des Kreises Bergstraße die Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser zur Speisung von Fischteichen in der „Korsika“ erteilt. Die ordnungsgemäße Errichtung wurde per Abnahmeschein der Unteren Wasserbehörde vom 1. Juli 1976 sowie dem Wasserbucheintrag vom 8. September 1976 bescheinigt.

Des Weiteren wurde von dem damaligen Betreiber eine Bauanzeige für die Errichtung einer Gerätehütte auf dem betreffenden Grundstück eingereicht. Der Kreisausschuss teilte hierauf am 9. Juli 1976 mit, dass gegen die Errichtung dieser Gerätehütte keine Bedenken in bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen.

Weiterhin wurden vom Kreisausschuss des Kreises Bergstraße am 20. April 1982 gegen die Errichtung einer Toilettenkabine in planungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken geäußert.

Auf Grund des großen Zuspruchs und Beliebtheit dieser Fischteichanlage wurden die Baulichkeiten in den letzten Jahrzehnten sukzessive geringfügig erweitert. Eine Genehmigung für diese Erweiterungen wurde jedoch weder beantragt noch erteilt.

Eine gaststättenrechtliche Erlaubnis als Kiosk wurde nach Recherchen erstmals mit Erlaubnisurkunde vom 30. November 1982 erteilt. Seither wurde das Areal ununterbrochen von verschiedenen Pächtern bewirtschaftet. Alle Erlaubnisse waren für einen Kiosk-Betrieb und nur für die Angelsaison erteilt.

Im Jahre 1993 haben die heutigen Eigentümer die Fischteichanlage in ihrem jetzigen Bestand durch Kaufvertrag erworben.

Um die Voraussetzungen für eine Genehmigung der inzwischen etablierten Freizeit-, Sport und Erholungseinrichtung im bisher unbeplanten Außenbereich zu schaffen, wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung sind die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Sicherung der bestehenden Nutzung in dem Plangebiet zu schaffen. Der Bebauungsplan dient insbesondere der Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung Wald-Michelbachs an individueller Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung.

I.2 Planungshistorie

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach hatte in ihren Sitzungen am 15. Juli 2004 sowie am 11. Juli 2006 die Aufstellung des Bebauungsplans „Fischteichanlage Korsika“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und den Beschluss am 24. Juli 2004 bzw. 21. April 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07. Dezember 2005 bis 09. Januar 2006 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02. Dezember 2005 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand nach Bekanntmachung am 21. April 2006 in der Zeit vom 04. Mai bis 06. Juni 2006 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange erhielten während des Auslegungszeitraumes Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Gemeindevertretung beschloss den Bebauungsplan in ihrer Sitzung am 11. Juli 2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

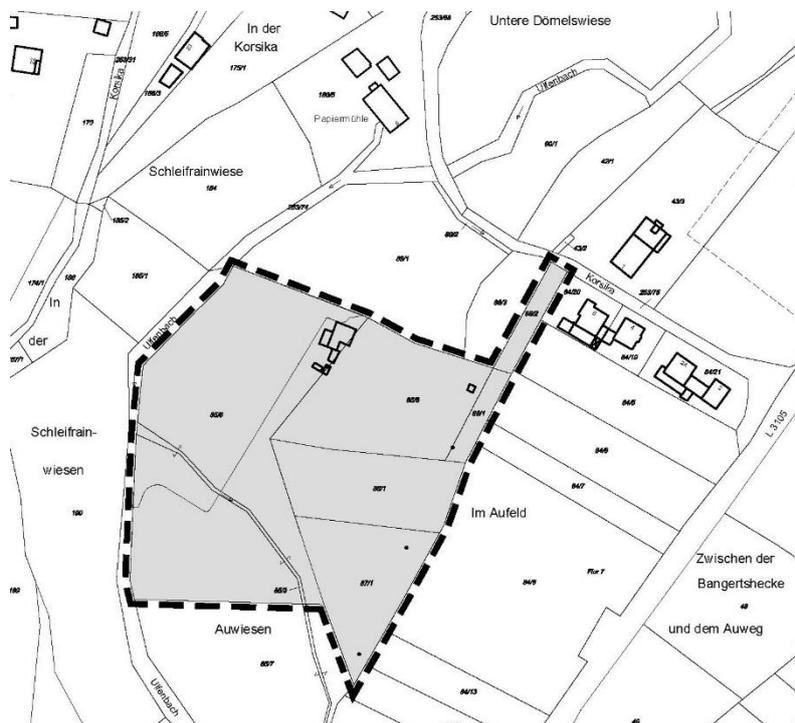
Der Bebauungsplan wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt mit Verfügung vom 11. Januar 2007 genehmigt. Der Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung wurden am 20. Januar 2007 ortsüblich bekannt gemacht, wodurch der Bebauungsplan in Kraft trat.

Am 19. Februar 2007 reichte ein Nachbar einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan beim Hess. Verwaltungsgerichtshof in Kassel ein.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte mit Urteil vom 18. September 2008 den Bebauungsplan "Fischteichanlage Korsika" für unwirksam erklärt. Nach der Urteilsbegründung sah man die Fristen für die Anwendbarkeit der „Altregelungen“ nach dem Baugesetzbuch als überschritten an, so dass in formeller Hinsicht vom Hessischen VGH die Vorlage eines Umweltberichtes im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB als notwendig angesehen wurde. Die im Rahmen des Antrags vorgebrachten Bedenken insbesondere hinsichtlich der Lärmbeträchtigungen sowie der Verletzung des Anpassungsgebotes an die überörtlichen Planungen wurden vom VGH nicht bewertet.

Seitens der Gemeinde Wald-Michelbach soll nun der unwirksam erklärte Bebauungsplan geheilt werden. Hierzu ist - bis auf den Aufstellungsbeschluss - die Wiederholung sämtlicher Verfahrensschritte sowie die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

I.3 Geltungsbereich des Bebauungsplans



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Gesamtgröße von rund 18.034 m² umfasst die Flurstücke

- 85/3 (teilweise),
- 85/6,
- 85/8,
- 86/1,
- 87/1,
- 88/1 und
- 88/2

in der Flur 7, Gemarkung Unter-Schönmattenweg.

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fischteichanlage Korsika“

I.4 Planungsvorgaben

I.4.1 Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die raumordnerischen Ziele für das Plangebiet sind im Regionalplan Südhessen 2010 festgelegt.

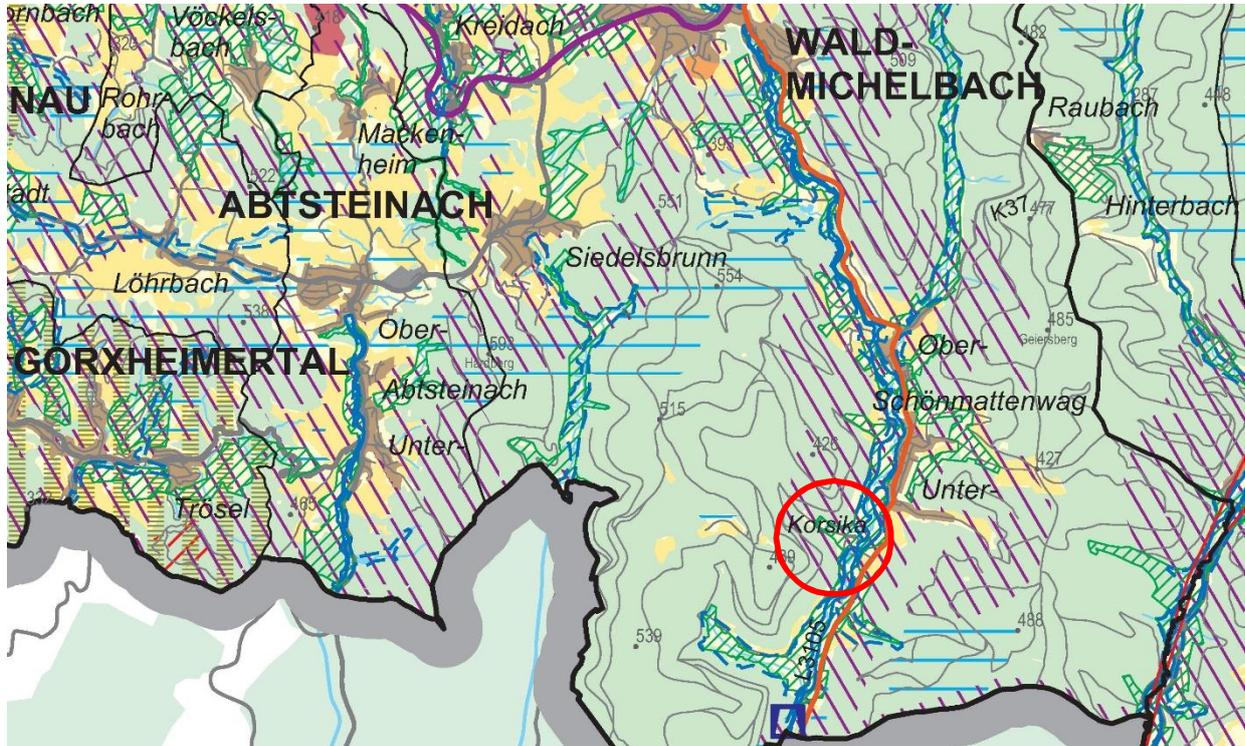


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, einem Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz sowie in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Die im Regionalplan festgelegten Ziele (Z) begründen die Anpassungspflicht der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, die festgelegten Grundsätze (G) sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung begründen jedoch keinen Anspruch auf Rückbau bereits genehmigter Anlagen.

Die folgende Tabelle zeigt die entsprechenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Plangebiet und wie diese in der Planung berücksichtigt werden.

Darstellung	Ziele (Z) / Grundsätze (G)	Berücksichtigung
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	<p>G In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitznutzung (...) - sofern keine solchen „Vorranggebiete Planung“ in den Ortsteilen ausgewiesen sind - (...) bis zu 5 ha möglich.</p>	<p>Der überwiegende Teil der bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung wird im Bebauungsplan dauerhaft gesichert. Da im Ortsteil Unter-Schönmattenweg keine gesonderten Flächen für die Freizeitznutzung ausgewiesen sind, ist die Inanspruchnahme einer geringfügigen (weit unterhalb von 5 ha liegenden) Fläche für die Freizeitznutzung im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft regionalplanerisch unproblematisch.</p>
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	<p>Z In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.</p> <p>G Wertvolle Biotope, Arten und deren Populationen sollen geschützt und nachhaltig gesichert werden. Schutzbedürftige Biotope und Habitate sollen vernetzt und Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.</p>	<p>Die Darstellung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft umfasst u.a die FFH-Gebiete (hier: 6419-304 „Oberes Ulfenbachtal bei Unter-Schönmattenweg“). Durch die Planung werden keine wertvollen Biotope oder geschützte Arten beeinträchtigt. Im Bebauungsplan werden auf über 1 ha Fläche umfangreiche Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft getroffen, die der naturnahen Entwicklung und dauerhaften Sicherung des Bachtals dienen. Zudem wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, welche die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura200-Gebietes (und somit auch der regionalplanerischen Ziele) bestätigt.</p>

Darstellung	Ziele (Z) / Grundsätze (G)	Berücksichtigung
<p>Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz</p>	<p>Z Die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.</p>	<p>Die vorhandenen baulichen Anlagen (140 m²) wurden bei der hydraulischen Berechnung im Zuge der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes bereits berücksichtigt. Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl auf max. 200 m² ergibt sich im Rahmen der Planung eine zusätzliche Bebauung von max. 60 m². Die übrigen befestigten Flächen sind bzw. werden wasserdurchlässig angelegt, so dass nicht mit einer Erhöhung bzw. Beschleunigung des Oberflächenabflusses zu rechnen ist. Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben auf Grund der geringen Grundfläche nicht um raumbedeutsame bauliche Anlagen.</p> <p>Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen zudem der Ufersicherung sowie der dauerhaften Sicherstellung der Grünlandflächen als Retentionsraum.</p>
<p>Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen</p>	<p>G Die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen sollen gesichert, offen gehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden.</p> <p>G Die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden.</p>	<p>Die Fischteichanlage liegt in einem klimatisch und lufthygienisch unbelasteten Gebiet. Durch die geringe bauliche Nutzung (max. 200 m² Grundfläche) wird die klimatische Funktion des Gebietes erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Kaltluftentstehungsgebiete im Geltungsbereich (Grünland) werden dauerhaft gesichert.</p>

Die planungsrechtliche Sicherung der Fischteichanlage berücksichtigt insbesondere auch folgende regionalplanerische Grundsätze:

- Gebiete, die aufgrund der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes, ihrer Ausstattung mit Wald, strukturreichen Landwirtschaft genutzten Flächen oder anderen naturnahen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen für die Allgemeinheit erhalten, entwickelt und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden.
- Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche und -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sollen in ihrer Funktion erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Freizeit und Sport soll durch ein wohnortnahes Angebot von Freizeit- und Sportstätten an geeigneten und umweltverträglich ausgestalteten Standorten entsprochen werden.

I.4.2 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

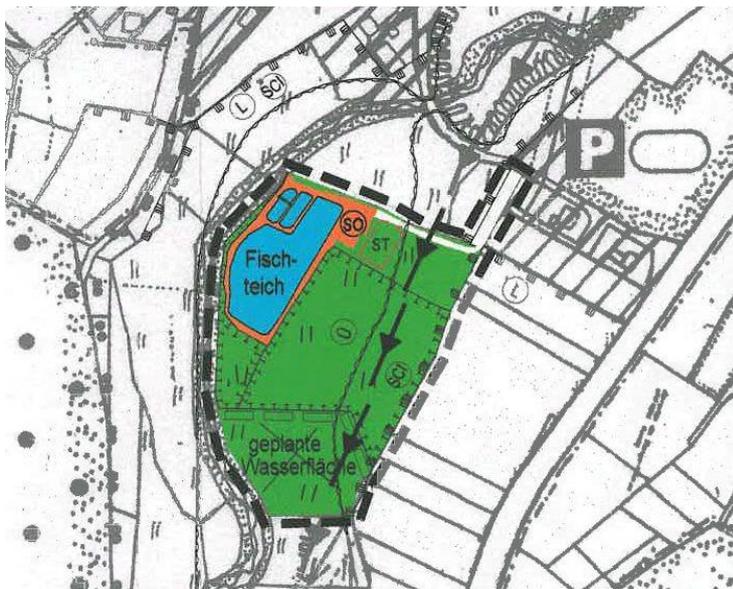


Abbildung 3: Darstellung der rechtswirksamen Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Wald-Michelbach im Bereich „Korsika“

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 2006 wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt am 11. Januar 2007 genehmigt und am 20. Januar 2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Somit ist der vorliegende Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Abbildung 5: FFH-Gebiet 6419-304 (grün) mit Abgrenzung des Geltungsbereichs

In den angesprochenen Vorschriften des BNatSchG heißt es:

§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften

- (1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (...).
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

- (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Durch die gesetzlich vorgegebene Integration der Verträglichkeitsprüfung in das Bauleitplanverfahren ist diese von der Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung durchzuführen. Die Gemeinde muss jedoch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 BauGB die Stellungnahme der Naturschutzbehörde einholen und sollte diese zudem auch ansonsten im gesamten Verfahren der Verträglichkeitsprüfung eng einbinden.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB ist nur dann eine Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens durchzuführen, soweit eines der Natura 2000-Gebiete durch die Planung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Somit ist durch die planende Gemeinde zunächst eine (nicht formalisierte) Vorprüfung oder Erheblichkeitseinschätzung durchzuführen, ob im Einzelfall in ihrem Bauleitplanverfahren eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hierzu in seinem Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) festgestellt, dass in einem solchen Verfahren zunächst geprüft wird, ob anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat klargestellt, dass bei der Vorprüfung nur zu untersuchen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind (Urteile vom 17. 1. 2007 - 9 A 20.05 und 26. 11. 2007 - 4 BN 46.07).

Lässt sich auf Grund der Vorprüfung feststellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes offensichtlich ausgeschlossen werden kann, erübrigt sich eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des BNatSchG. Im Rahmen der Vorprüfung sind zudem gerade noch nicht die strengen Maßstäbe der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung anzuwenden. Bei der Vorprüfung ist nur zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind (BVerwG, Beschl. vom 26. 11. 2007 - 4 BN 46.07).

Die Gemeinde hat im Rahmen einer Vorprüfung (siehe Anlagen 3 und 4 zum Umweltbericht) die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet „Oberes Ulfenbachtal bei Unter-Schönmattenweg“ untersuchen lassen. Dabei wurden die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Erhaltungsziele der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I (Flüsse der planaren bis montanen Stufe, artenreiche montane Borstgrasrasen, magere Flachland-Mähwiesen und Auenwälder) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Bachneunauge, Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) berücksichtigt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das FFH-Gebiet mit seinen Erhaltungszielen durch den Bebauungsplan nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Auch die zuständige Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bestätigt, dass die Ergebnisse der FFH-Voruntersuchung plausibel sind und - da durch den Bebauungsplan im Wesentlichen eine Sicherung bestehender Nutzungen erfolgt - erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Verlagerung der Fischausnahmestelle aus dem Uferbereich des Ulfenbaches heraus. Dies wird durch eine entsprechende Regelung im Städtebaulichen Vertrag gesichert.

Somit ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine FFH-Prüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

I.4.5 Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsch,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotop. Hierzu zählen nach § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG

1. Alleen,
2. Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme (siehe Umweltbericht) wurden folgende geschützte Biotop im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgestellt:

- Ufersaum des Ulfenbaches
- Feuchtwiese (Südzipfel Flst. 87/1).

Da der Bebauungsplan lediglich die Fischteichanlage mit ihren zugehörigen Einrichtungen im Bestand festschreibt und sich die bauliche Entwicklung durch Festsetzung einer Baugrenze auf einer bereits bestehenden befestigten Fläche beschränkt, werden die geschützten Biotope durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der bestehende Ufergehölzsaum wird durch Anpflanzfestsetzungen ergänzt und die Biotopstruktur somit langfristig verbessert.

Die Feuchtwiese am Südostrand des Geltungsbereichs ist von der Planung ebenfalls nicht betroffen, die Erhaltung wird durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Die geschützten Biotope werden im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB als Schutzobjekt nachrichtlich dargestellt.

I.4.6 Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG / § 46 HWG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Ulfenbaches/Lachsbaches (Verordnung vom 31. Januar 2002, StAnz. 9/2002, S. 921). Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz WHG) bzw. Gebiete, die erst bei Überschreitung eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzanlagen überflutet werden können (§ 46 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz HWG).

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen (§ 78 Abs. 2 WHG) bzw. die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen (§ 78 Abs. 3 WHG).

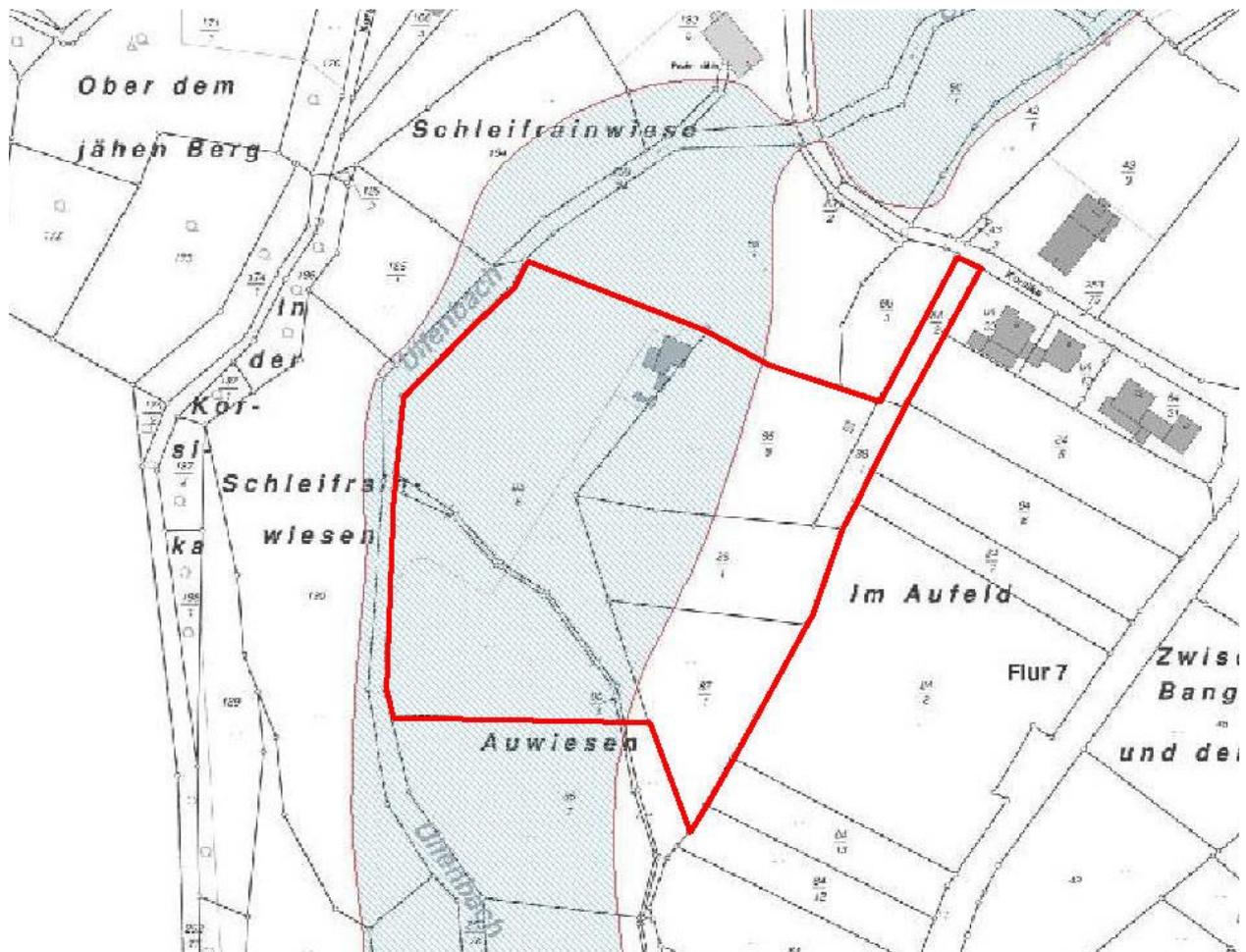


Abbildung 6: Abgrenzung Überschwemmungsgebiet (blau) mit Geltungsbereich des Bebauungsplans

Durch Recherchen bei dem bearbeitenden Ingenieurbüro für die hydraulische Bemessung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wurde festgestellt, dass zur Zeit der Berechnung die Gebäude im Plangebiet schon vorhanden waren und diese dann auch bei der Festlegung der Überschwemmungslinie berücksichtigt wurden. Dies hat die zuständige Untere Wasserbehörde bereits in ihrem Schreiben vom 16.01.2006 zum damaligen Bebauungsplan bestätigt und insofern eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Der Bebauungsplan beschränkt die zulässige Grundfläche auf max. 200 m². Der Gebäudebestand beträgt 140 m². Die somit geringfügige mögliche Erweiterung führt nicht zu einem wirksamen Verlust an Retentionsraum. Die übrigen befestigten Flächen sind bzw. werden wasserdurchlässig angelegt, so dass nicht mit einer Erhöhung bzw. Beschleunigung des Oberflächenabflusses zu rechnen ist. Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben auf Grund der geringen Grundfläche nicht um raumbedeutsame bauliche Anlagen.

Die erforderliche Befreiung bzw. Genehmigung der baulichen Anlagen obliegt der zuständigen Behörde in einem nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 78 Abs. 3 WHG. Im Rahmen der Bauleitplanung muss daher in eine sogenannte „Befreiungslage“ hineingeplant werden, damit der Bebauungsplan nicht gegen rechtliche Vorgaben verstößt und ggf. nicht umsetzbar ist. Die zuständige Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt hat in ihrer Stellungnahme vom 26.02.2013 mitgeteilt, dass gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Somit stehen dem bei der Neuerrichtung von baulichen Anlagen erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserschutzbehörde beim Kreis Bergstraße keine rechtlichen Bedenken entgegen.

In diesem Verfahren wird dann innerhalb des Überschwemmungsgebiets gemäß der üblichen Regelung ein angemessener Ausgleich für den Retentionsraumverlust festgelegt, so dass eine Beeinträchtigung für Anwohner entlang des Bachlaufs ausgeschlossen werden kann.

I.5 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

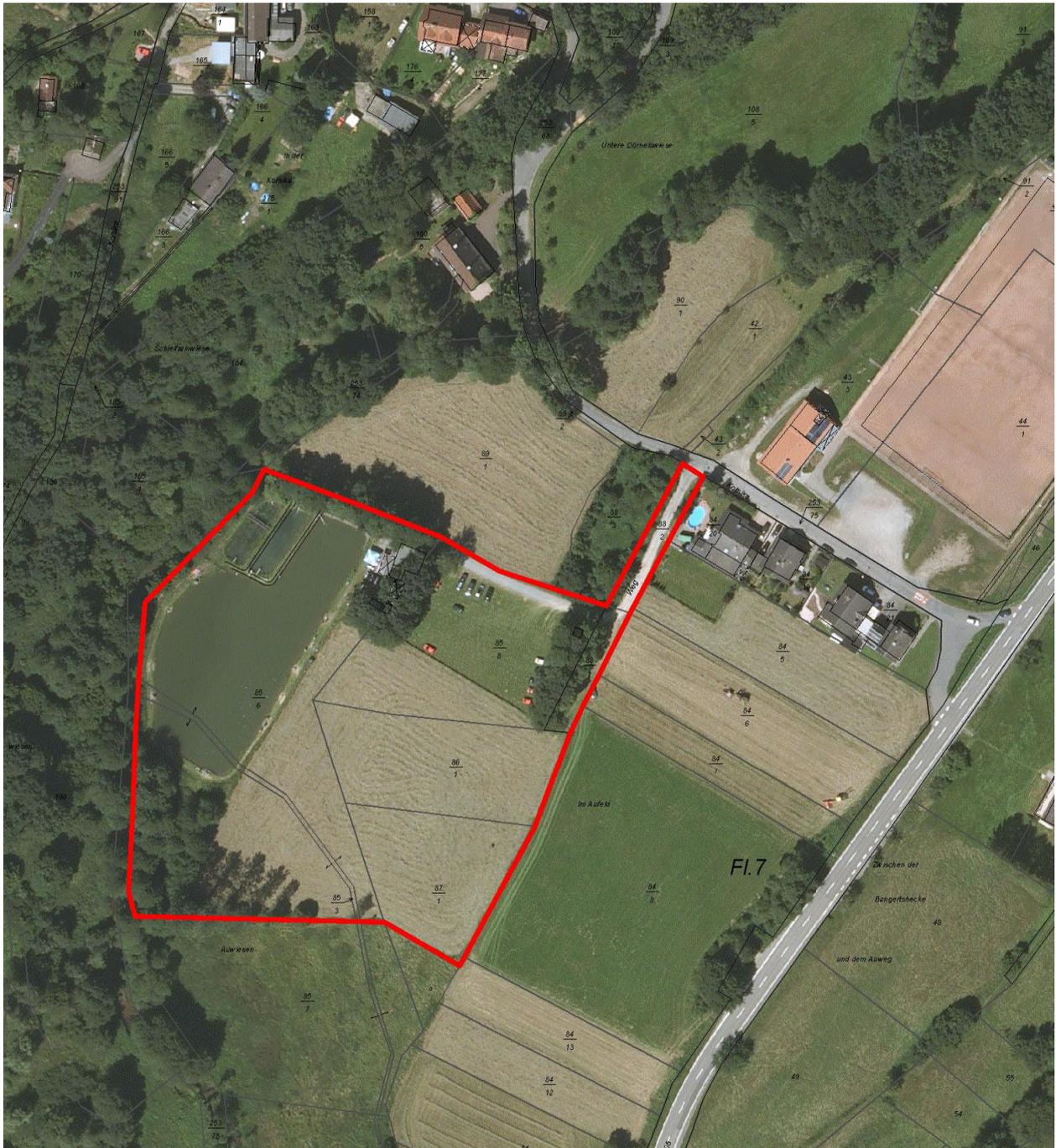


Abbildung 7: Luftbild des Plangebietes mit Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Planbereich liegt im Ortsteil Unter-Schönmattenweg südlich des Weilers „Korsika“ im Tal des Ulfenbaches. Im Westen wird das Gebiet vom Ulfenbach begrenzt. Im Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Grundstücke an. Nord-Östlich grenzt das Anwesen Korsika 6 sowie zwei weitere Wohnhäuser und im nördlichen Bereich grenzt die öffentliche Verkehrsfläche „Korsika“ an das Gebiet an.

Nördlich der Erschließungsstraße „Korsika“ - unmittelbar in Gegenlage des Plangebietes - befindet sich die Sportanlage (Sportplatz und Vereinsheim mit Gaststätte) der Gemeinde, die von den Fußballvereinen FC Odin Unter-Schönmattenweg und Türkspor Wald-Michelbach genutzt wird. In dem Vereinsheim ist eine öffentliche Gaststätte untergebracht.



Abbildung 8: Blick von der L 3105 auf die Fischteichanlage

I.6 Erschließungs- und Verkehrsanlagen sowie Verkehrserzeugung

Das Gelände ist bereits durch bestehende Abwasserleitungen und Wasserversorgungsleitungen erschlossen. Von der Straße „Korsika“ verläuft ein Schmutzwasserkanal des Abwasserverbandes Überwald (DIN 1000) nach Süden zur Kläranlage Flockenbusch. Parallel verlaufen ein Regenwasserkanal (DN 300) sowie eine Trinkwasserleitung (DN 150) bis auf Höhe des Flurstücks 84/7. Die Bestandsgebäude sind an die Trinkwasserleitung über eine Privatleitung angeschlossen. Die Toilettenanlage ist ebenfalls an den Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Die im Zuge der Fischausnahmestelle anfallenden organischen Reste werden ordnungsgemäß gesammelt (Biotonne) und über einen Entsorger abgefahren. Die Fischausnahmestelle wird aus dem Uferbereich verlagert und zusätzlich an die Kanalisation angeschlossen, um die anfallenden flüssigen Abwässer zu entsorgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass keine negativen Beeinträchtigungen auf das angrenzende Fließgewässer ausgehen. Entsprechende Regelungen werden im Städtebaulichen Vertrag getroffen.

Die Anlage ist an das Stromnetz der HSE angeschlossen.

Das Plangebiet wird über die bestehende Erschließungsstraße „Korsika“ an die L 3105 angebunden. Von der Straße „Korsika“ aus erfolgt die Zufahrt zum Gelände zunächst über einen asphaltierten bzw. geschotterten öffentlichen Weg (Flst. 88/2), der über die privaten Flurstücke 88/1 und 85/8 bis zur Teichanlage führt.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Errichtung von insgesamt 20 Stellplätzen auf dem Gelände vorgesehen. Da in der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach die Zahl der notwendigen Stellplätze für eine Fischteichanlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl nach dem tatsächlichen Bedarf, wobei vergleichbare Nutzungen heranzuziehen sind. Für eine angelsportliche Nutzung können hier Sportplätze mit einem Stellplatzbedarf von 1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche als Vergleich dienen. Bei einer Wasserfläche von 3.246 qm ist somit ein Stellplatzbedarf von 13 Stellplätzen nachzuweisen. Zusätzlich kommt der Stellplatzbedarf für den Kiosk mit 1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche. Bei voller Auslastung der festgesetzten GR von 200 qm wäre dies ein zusätzlicher Stellplatzbedarf von 6 Stellplätzen. Laut rechtsverbindlicher Stellplatzsatzung der Gemeinde müssen somit insgesamt 19 Stellplätze ausgewiesen werden. Die Stellplätze bleiben während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich, auch wenn sie privat bewirtschaftet werden, und dienen neben den Besuchern der Fischteichanlage innerhalb des Plangebietes auch Wanderern bzw. Besuchern des Geo-Naturparkes. Der Ausbau der Parkplatzflächen erfolgt auf Kosten der Eigentümer.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Anlage 1) wurden im Tagzeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) auf Basis der 20 Stellplätze im Mittel 12 Pkw/Stunde prognostiziert. Dabei handelt es sich um einen Mittelwert, so dass zu Spitzenzeiten auch höhere und in anderen Zeiträumen, z.B. früh morgens, auch niedrigere Pkw-Frequenzen mit dem getroffenen Ansatz abgedeckt sind. Insgesamt ist mit einem Verkehrsaufkommen von $16 \times 12 = 192$ Pkw-Fahrten pro Tag zu rechnen ist. Ferner wurden zusätzlich 20 Fahrten zwischen 22.00 und 23.00 Uhr berücksichtigt (= komplette Leerung des Parkplatzes).

I.7 Bodenschutz / Altlasten

Zum Planbereich liegen der Gemeinde derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor.

In der Altflächendatei ALTIS des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie behördlicherseits bekannte Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Einträge vorhanden. Grundwasserschäden im Bereich des Planungsgebietes sind nicht bekannt. Dennoch wird im Textteil des Bebauungsplans darauf hingewiesen, dass bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde oder dem Umweltamt beim Regierungspräsidium Darmstadt zu melden sind. Werden bei den Erdarbeiten z.B. ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen wahrgenommen, sind die Aushubarbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen.

I.8 Denkmalschutz

Geschützte Kulturgüter sind im Planbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Dennoch wird auch zu diesem Thema ein textlicher Hinweis gegeben, wonach bei der Durchführung der Arbeiten die Möglichkeit besteht, dass bisher unbekannt historische Bauteile oder archäologische Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplans

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans erläutert und begründet.

II.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan von 2006 sowie im Vorentwurf der korrigierten Fassung des Bebauungsplans (Juni 2010) war die Fischteichanlage mit den bestehenden baulichen Anlagen als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ nach § 10 BauNVO festgesetzt. Beispielhaft sind hier Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie Campingplatzgebiet aufgeführt. Der Gebietscharakter dieser Sondergebiete ist dadurch gekennzeichnet, dass für die Erholungszwecke Wohngelegenheiten zum zeitweiligen Aufenthalt bereitgehalten werden. Da im Gebiet keine Anlagen zum zeitweiligen Wohnen vorhanden und auch nicht geplant sind, erfolgt die Festsetzung der Fischteichanlage nunmehr als „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO.

§ 11 BauNVO ermöglicht über die in §§ 2 bis 10 BauNVO festgesetzten Baugebiete mit bestimmten zulässigen Nutzungen hinaus die Festsetzung von sogenannten „Sonstigen Sondergebieten“. Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets ist jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich das Sondergebiet von den übrigen Baugebieten wesentlich unterscheidet. Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, „wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2 bis 10 geregelten Gebietstypen zuordnen und der sich deshalb sachgerecht auch mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt“¹. Zusätzlich ist die Zweckbestimmung im Bebauungsplan eindeutig festzusetzen. Neben der Zweckbestimmung des Sondergebiets ist zusätzlich die Art der Nutzung festzusetzen, aus der sich konkret die Zulässigkeit von Vorhaben ergibt. Zweckbestimmung und Art der Nutzung müssen sich entsprechen.

Auf Grund der speziellen Art der bestehenden Nutzungen unterscheidet sich das Gebiet wesentlich von den in §§ 2 bis 10 BauNVO festgesetzten Baugebieten. Die Nutzungen können nach keinem der dort aufgeführten Gebiete planungsrechtlich festgesetzt werden, ohne die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu unterlaufen.

¹ BVerwG: Urteil vom 29. 9. 1978 - 4 C 30.76 n; Urteil vom 18. 2. 1983 - 4 C 18.81; Urteil vom 18. 12. 1990 - 4 NB 19.90; Urteil vom 7. 7. 1997 - 4 BN 11.97.

Zudem sollen nur die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich gesichert und nicht durch Festlegung einer bestimmten Nutzungskategorie zusätzliche Nutzungen ermöglicht werden. Daher wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Angelsport, Gastronomie und Freizeit“ festgesetzt.

Folgende Nutzungsarten sind im Rahmen der festgelegten Zweckbestimmung ausschließlich zulässig:

- Fischteichanlage
- Gerätehütte
- Toilettenkabine
- Kiosk mit Außenbewirtung und überdachten Sitzplätzen
- Fischräucherei mit Verkauf
- überdachte Fischausnahmestelle
- Grillplatz
- Brunnen
- Stellplätze
- sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

Im Hinblick auf die abschließende Regelung der Zulässigkeit wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO für die o.g. baulichen Anlagen eine max. zulässige Grundfläche (GR) von 200 m² festgesetzt. Hierdurch wird der Gebäudebestand (140 m²) abgedeckt sowie eine angemessene geringfügige Erweiterungsmöglichkeit (60 m²) gegeben. Da die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie untergeordnete Nebenanlagen und sonstige befestigte Flächen in die Berechnung der zulässigen Grundfläche einzubeziehen sind, wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, für diese Anlagen eine Überschreitung festzusetzen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die zulässigen Gebäude auf max. 200 m² Grundfläche beschränkt bleiben und die für die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage erforderlichen sonstigen baulichen Anlagen gleichwohl eine Begrenzung erfahren. Die Beschränkung erfolgt insbesondere auf Grund der Lage im FFH- und Überschwemmungsgebiet, um hier Beeinträchtigungen zu minimieren.

Die genehmigte Toilettenanlage außerhalb des festgesetzten Sondergebietes ist baurechtlich genehmigt. Sofern eine Erweiterung oder Erneuerung erforderlich wird, ist diese jedoch in die festgesetzte überbaubare Fläche zu verlagern.

Auf Grund der Lage in einem landschaftlich wertvollen Bereich wird die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO max. Höhe baulicher Anlagen auf 3,5 m festgesetzt, wobei die festgesetzte Gebäudehöhe lediglich durch untergeordnete technische Anlagen um max. 2,0 m überschritten werden darf. Die Festsetzung dient insbesondere der Begrenzung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO erforderliche Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen wird auf den Erdgeschossfußboden (EGF) des geplanten Baukörpers bezogen auf Meereshöhe festgesetzt.

II.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten, wird für die baulichen Anlagen durch Baugrenzen eine überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche beschränkt sich auf den zentralen bereits bebauten Standort, so dass die bislang un bebauten Bereiche auch zukünftig von Bebauung freigehalten werden.

Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen in den Abstandsflächen (z.B. Grenzgaragen) zugelassen werden, sofern im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

Ohne ordnende Festsetzungen im Bebauungsplan sind die genannten Anlagen fast uneingeschränkt auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, da die Schwelle für eine Versagung der Genehmigung zur Errichtung der Anlagen in der Praxis sehr gering ist. Zur Vermeidung einer unkontrollierten Errichtung von Nebenanlagen erfolgt daher eine entsprechende Beschränkung der Nebenanlagen auf die überbaubare Fläche. Eine Ausnahme hiervon bildet die vorhandene Fischausnahmestelle. Zusätzlich werden Stellplätze auf die ausgewiesene Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beschränkt.

II.3 Flächen für Stellplätze

Die Festsetzung von Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dient der Sicherstellung der Flächen für den ruhenden Verkehr und der sich aus der Stellplatzsatzung der Gemeinde ergebenden Verpflichtungen. Die Festsetzung ist aus planungsrechtlichen Gründen insbesondere erforderlich, um die bisher als Parkplatz genutzten Wiesenflächen vor einer weiteren Beanspruchung zu schützen.

II.4 Verkehrsflächen

Zur Sicherung der Erschließung ist die von der Straße „Korsika“ aus erforderliche Zufahrt im Bebauungsplan festzusetzen. Da die Verkehrsfläche ausschließlich der Zufahrt zur Fischteichanlage und somit einem begrenzten Teilnehmerkreis dient, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB eine Festsetzung als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“.

Die Zweckbestimmung wird mit „Anlieger- und Andienungsverkehr, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer“ festgelegt.

Da die Verkehrsflächen sich in unterschiedlichem Eigentum befinden, erfolgt eine Unterscheidung in „private“ und „öffentliche“ Verkehrsfläche.

Auf Parzelle 88/1 wird die vorhandene Zuwegung zu den südlich angrenzenden Wiesenflächen durch Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Verkehr“ gesichert.

II.5 Grünflächen

Die Nebenflächen auf dem Flurstück 88/2 (Verkehrsfläche) werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzt, da diese auf Grund ihrer Ausprägung nicht als „straßenbegleitend“ und somit nicht als Bestandteil der Verkehrsfläche angesehen werden.

Da die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern unselbständige Festsetzungen ohne Festlegung der Art der Bodennutzung sind, werden diese Flächen zusätzlich als private Grünfläche festgesetzt.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können zwar auch als selbständige Festsetzungen getroffen werden, sie werden jedoch zur Verdeutlichung ihres Charakters als Ausgleichsmaßnahme ebenfalls zusätzlich als private Grünfläche festgesetzt.

II.6 Wasserflächen

Die genehmigten Fischteiche werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als Wasserfläche innerhalb des Sondergebietes festgesetzt. Diese Festsetzung hat ausschließlich klarstellenden Charakter.

II.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht verwiesen. Die darin dargestellten und begründeten Maßnahmen zu Minimierung und Ausgleich der Eingriffe im Planbereich werden im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt.

Auf die umfangreichen Ausführungen des Umweltberichts wird verwiesen.

Die Flächen sind in Privateigentum. Die Nutzung bzw. Pflege als Ausgleichsflächen wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer vereinbart.

II.8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die gemäß Umweltbericht zur Vermeidung sowie zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderliche Erhaltung bzw. Anpflanzung von Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

II.9 Nachrichtliche Übernahmen

Die vorhandenen Versorgungsleitungen im Geltungsbereich werden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Weiterhin erfolgt gemäß § 9 Abs. 6 BauGB die nachrichtliche Darstellung der vorhandenen Schutzgebiete und -objekte (FFH-Gebiet, Überschwemmungsgebiet, geschützte Biotope) in der Planzeichnung.

III. Berücksichtigung der einzelnen Belange

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (Abwägungsgebot). Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Zu diesem Zweck werden im Folgenden die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Grundsätze und Belange auf ihre Relevanz in Bezug auf den vorliegenden B-Plan hin untersucht. In der folgenden Tabelle sind dabei die wesentlichen Belange zusammengestellt, wie sie sich insbesondere aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB ergeben. Die Auflistung gibt Auskunft über die im Rahmen dieser Planung voraussichtlich relevanten und nicht relevanten Belange.

Die Berücksichtigung der von der Planung betroffenen Belange ist in den darauf folgenden Kapiteln zusammengefasst, wobei die Umweltbelange zudem ausführlich im Umweltbericht berücksichtigt sind.

Nr.	Belang	Von der Planung betroffen	
		ja	nein
1. Soziale, demographische, kulturelle Belange			
1.1	Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung		<input checked="" type="checkbox"/>
1.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung		<input checked="" type="checkbox"/>
1.3	Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen		<input checked="" type="checkbox"/>
1.4	Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung		<input checked="" type="checkbox"/>
1.5	Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (insbesondere Familien, junge und alte Menschen, Behinderte)		<input checked="" type="checkbox"/>
1.6	Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer		<input checked="" type="checkbox"/>
1.7	Bildungswesen		<input checked="" type="checkbox"/>
1.8	Sport, Freizeit, Erholung	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.9	Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge		<input checked="" type="checkbox"/>
2. Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur			
2.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile		<input checked="" type="checkbox"/>
2.2	Baukultur		<input checked="" type="checkbox"/>
2.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege		<input checked="" type="checkbox"/>
2.4	Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze		<input checked="" type="checkbox"/>
2.5	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	<input checked="" type="checkbox"/>	
3. Belange des Umweltschutzes einschließlich Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen			
3.1	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere		
3.1.1	Schutzgut Fauna	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.2	Schutzgut Flora	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.3	Schutzgut Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.4	Schutzgut Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.5	Schutzgut Luft / Klima	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.6	Landschaft / Erholung	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.1.7	Biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.2	Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.3	Sonstige Schutzgebiete (z. B. LSG, NSG, Ü-Gebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	

Nr.	Belang	Von der Planung betroffen	
		ja	nein
3.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, insbesondere Fragen des Immissionsschutzes wie		
3.4.1	Lärm	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.4.2	Luft	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.4.3	Schwingungen / Erschütterungen		<input checked="" type="checkbox"/>
3.4.4	Licht / Wärme		<input checked="" type="checkbox"/>
3.4.5	Strahlung		<input checked="" type="checkbox"/>
3.4.6	Altlasten, Kampfmittel		<input checked="" type="checkbox"/>
3.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		<input checked="" type="checkbox"/>
3.6	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie		<input checked="" type="checkbox"/>
3.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.8.1	Wasserrechtliche Pläne		<input checked="" type="checkbox"/>
3.8.2	Abfallrechtliche Pläne		<input checked="" type="checkbox"/>
3.8.3	Immissionsschutzrechtliche Pläne		<input checked="" type="checkbox"/>
3.9	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		<input checked="" type="checkbox"/>
3.10	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.	Ökonomische Belange		
4.1	Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung		<input checked="" type="checkbox"/>
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)		<input checked="" type="checkbox"/>
4.3	Anforderungen kostensparenden Bauens		<input checked="" type="checkbox"/>
4.4	Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungs-bereiche		<input checked="" type="checkbox"/>
4.5	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung		<input checked="" type="checkbox"/>
4.6	Landwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	
4.7	Forstwirtschaft		<input checked="" type="checkbox"/>
4.8	Erhaltung, Sicherung, Schaffung von Arbeitsplätzen (inkl. Einzelhandel, Handel, Handwerk)		<input checked="" type="checkbox"/>
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts		<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Belang	Von der Planung betroffen	
		ja	nein
5. Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung			
5.1	Post- und Telekommunikationswesen		<input checked="" type="checkbox"/>
5.2	Versorgung mit Energie und Wasser		<input checked="" type="checkbox"/>
5.3	Entsorgung, insbesondere Abwasser und Abfall	<input checked="" type="checkbox"/>	
5.4	Personenverkehr		<input checked="" type="checkbox"/>
5.5	Güterverkehr		<input checked="" type="checkbox"/>
5.6	Mobilität der Bevölkerung inkl. ÖPNV und nicht motorisierter Verkehr / Vermeidung und Verringerung von Verkehr		<input checked="" type="checkbox"/>
5.7	Sonstige Verkehrsarten (Bahn, Luftfahrt, Schifffahrt)		<input checked="" type="checkbox"/>
5.8	Sonstige technische Infrastrukturvorhaben, soweit nicht schon erfasst		<input checked="" type="checkbox"/>
6. Sonstige Belange			
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse		<input checked="" type="checkbox"/>
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)		<input checked="" type="checkbox"/>
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus		<input checked="" type="checkbox"/>
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften		<input checked="" type="checkbox"/>
6.5	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen		<input checked="" type="checkbox"/>
6.6	Belange des Hochwasserschutzes	<input checked="" type="checkbox"/>	
6.7	Kleintierhaltung		<input checked="" type="checkbox"/>
6.8	Belange von Nachbargemeinden		<input checked="" type="checkbox"/>

III.1 Sport-, Freizeit-, Erholung

Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung haben ebenso wie die in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB aufgeführten sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung besitzen in beachtlichem Umfang Bedeutung hinsichtlich der siedlungsstrukturellen Entwicklung der Gemeinde. Ihnen kann im Rahmen der Bauleitplanung durch Ausweisung entsprechender Flächen Rechnung getragen werden. Die Fischteichanlage „Korsika“ besitzt bereits seit mehreren Jahrzehnten eine hohe Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung sowie für die Angelsport- und Freizeitnutzung in Wald-Michelbach. Die Anlage ist im Bewusstsein der Wald-Michelbacher und auch in den Nachbargemeinden fest verankert und als Ausflugsziel sehr beliebt.

Für die Gemeinde Wald-Michelbach bringt die Nutzung der Fischteichanlage eine weitere Attraktivität. Als touristische Bereicherung bezieht die Anlage die stille Erholung mit ein und bietet ein großes Potential an Naturerleben und Naturgenießen. Dies gilt auch besonders für Jugendliche und Kinder. Durch den dort gegründeten Fischerverein „Angelfreunde Korsika“ wird auch das Vereinsleben nachhaltig gefördert. Dem nach der hessischen Verfassung gewährleisteten Schutz des Sports kann in dem Gebiet als Freizeitsport in der Natur entsprochen werden.

Die Gemeinde Wald-Michelbach sieht in der planungsrechtlichen Sicherung der Anlage eine Bereicherung der touristischen Attraktivität des vorderen Odenwaldes sowie des Vereinslebens. Zudem werden insbesondere auch Synergien mit weiteren Tourismus- und Naherholungsangeboten sowie neue Impulse gerade im Hinblick auf die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald erwartet.

Durch die planungsrechtliche Ausweisung der Fischteichanlage sowie der angrenzenden Flächen werden die Belange von Sport-, Freizeit- und Erholung langfristig gesichert.

III.2 Orts- und Landschaftsbild

Die bestehende Landschaftsbildsituation wird insbesondere durch Festsetzungen zur Erhaltung sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern verbessert. Auch die Begrenzung der überbaubaren Flächen und Errichtung von Gebäuden trägt zur Stabilisierung des Landschaftsbildes bei. Hierzu tragen auch gestalterische Festsetzungen für bauliche Anlagen bei.

Zusätzlich erfolgt durch die Konzentrierung der erforderlichen Stellplätze eine geringere Belastung durch wild parkende Fahrzeuge. Weiterhin wird durch den Rückbau vorhandener Zaunanlagen das Landschaftsbild von störenden Elementen befreit.

III.3 Natur und Landschaft / Artenschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet, eine Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, Landschaft, Mensch) sowie eine Prognose über die Auswirkungen der Planung (siehe Anlage 2, Umweltbericht).

Die Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft setzt eine Bestandsaufnahme voraus, die den bestehenden Zustand der einzelnen Faktoren des Naturhaushalts (so auch von Fauna und Flora) im Plangebiet erfasst. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum erforderlichen Umfang von Artenerhebungen im Bebauungsplanverfahren setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Einwirkungsbereich des Plangebiets vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Gemeinde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Die Pflicht zur Bestandsaufnahme verlangt also nicht, dass der betroffene Planungsraum etwa über Monate oder über eine volle Vegetationsperiode hinweg zu beobachten ist, um alle tatsächlich vorhandenen Spezies und Populationen von Tier- und Pflanzenarten vollständig zu erfassen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

Die Prüfungspflicht würde überspannt, wenn Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt würden, die keinen für die Planungsentscheidung wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden. Bei der Bestandsaufnahme hat sich die Gemeinde sowohl bereits vorhandener Erkenntnisse als auch einer Bestandserfassung vor Ort zu bedienen, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt. Jede Bestandsaufnahme stellt letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Flora und Fauna im Plangebiet dar. Je typischer eine Gebietsstruktur ist, desto eher kann auch auf typisierende Merkmale und allgemeine Erfahrungen des Fachgutachters abgestellt werden.

Die im Rahmen der Umweltprüfung vorgenommene Bestandsaufnahme erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Es wurde eine umfassende Biotop- und Nutzungskartierung durchgeführt, in der die im Gebiet vorkommenden Biotoptypen gemäß Kompensationsverordnung (KV) bestimmt und bewertet wurden. Bei der Bestandsaufnahme sowie der FFH-Erheblichkeitseinschätzung wurde korrekt und sachgerecht der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme tatsächlich vorhandene und genehmigte Zustand (vgl. Bestandsplan, Anlage 2 zum Umweltbericht) herangezogen. Dies ist auch rechtlich geboten, da die Bestandsaufnahme und Bewertung nicht einen hypothetischen Voreingriffszustand, sondern den letzten rechtmäßigen Zustand als Grundlage heranziehen muss.

Zusätzlich wurden Biotope, welche unter den Schutzstatus von § 30 BNatSchG fallen, bestimmt und räumlich abgegrenzt (vgl. auch Kapitel I.4.5). Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild wurden durch Auswertung vorhandener Daten sowie durch Erhebungen vor Ort ermittelt und bewertet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage 2.4) erfolgte unter Berücksichtigung gängiger wissenschaftlicher Methoden (Brutvogelerfassung nach Revierkartierungsmethode mittels akustischer Kontrolle und Sichtbeobachtung, teilweise unterstützt durch Klangattrappen zwischen Ende April und Mitte Juni in drei Kontrollgängen).

Auf Grund der Tatsache, dass die schützenswerten und wertvollen Bereiche (insbesondere Grünland, Ufergehölze, Brachen, Seggen- und Binsenbestände) durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt bzw. sogar aufgewertet werden, wurde der Schwerpunkt auf die Erfassung der Vogelwelt gelegt. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden lediglich 10 Brutvögel (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, und Zaunkönig) festgestellt, wobei es sich ausschließlich um Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen handelt². Auch die in der Umgebung des Plangebietes festgestellten Vogelarten besitzen (bis auf den Stieglitz und die Wacholderdrossel, deren Reviere jedoch jenseits der Straße „Korsika“ im Norden und somit außerhalb des Einwirkungsbereiches liegen) einen günstigen Erhaltungszustand.

Bei diesen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass es sich um euryöke³ bzw. ubiquitäre⁴ Arten handelt, die landesweit mehr oder weniger häufig verbreitet sind bzw. auf Grund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen.

² Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens; Frankfurt; September 2009.

³ d.h. gegen größere Schwankungen der Umweltfaktoren unempfindlich

⁴ d.h. überall verbreitet

Somit bleibt bei diesen Arten im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern Verbotstatbestände nicht zum Tragen kommen⁵. Die im Bebauungsplan festgesetzte Erhaltung vorhandener Gehölzbestände sowie die Neupflanzung von Gehölzen tragen zur Stabilisierung und Entwicklung potentieller Brutplätze bei.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden weiterhin die in der Schutzgebietsverordnung (FFH-Gebiet) aufgeführten Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Bachneunauge, Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sowie weitere potentiell vorkommende Arten berücksichtigt (vgl. Anlage 2.4, Kapitel 5). Auf Grund der vorgefundenen Lebensraumverhältnisse wurde jedoch festgestellt, dass eine Beeinträchtigung weiterer geschützten Arten und Lebensräume nicht zu erwarten ist.

Auf Grund des regelmäßigen Besatzes der Fischteiche mit Raubfischen wurden bei der Geländebegehung nur im geringfügigen Umfang Kröten-Laich festgestellt. Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Laubfrosch, Kammolch, Springfrosch, Gelbbauchunke) sind nicht zu erwarten, da intensiv genutzte, strukturarme Fischteichanlagen zur Reproduktion der meisten heimischen Amphibien ungeeignet sind. Die auch für Amphibien interessanten Bereiche (Grünland, Gehölzstrukturen, Ulfenbach) werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gar nicht beeinträchtigt, sondern durch deren Umsetzung sogar aufgewertet. Daher wurde auf weitergehende Untersuchung der Amphibien verzichtet.

Bezüglich des erforderlichen Ausgleichs ist festzustellen, dass die durch die Planung verursachten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vollständig kompensiert werden. Es ergibt sich sogar ein Biotopwertüberschuss von 7.812 Biotopwertpunkten (vgl. Anlage 2.1).

III.4 Gewässerschutz

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die bestehende Fischteichanlage wasserrechtlich genehmigt ist, kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorliegende Planung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Wasserschutzes hervorgerufen werden. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass lediglich die bestehenden Nutzungen (teilweise nachträglich) planungsrechtlich gesichert werden und nur in unbedeutendem Maße eine Erweiterung baulicher Anlagen zulässig ist. Die wertvollen Uferbereiche werden von baulichen Anlagen freigehalten und der Ufersaum durch Gehölzpflanzungen ergänzt.

Weiterhin sind Oberflächenbefestigungen nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Fischabfälle ist gewährleistet (vgl. Kapitel I.6).

III.5 Ver- und Entsorgung

Die Belange der ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung des Gebietes sind bereits in Kapitel I.6 dargelegt. Wichtigste Maßnahme der gesicherten Abwasserentsorgung ist der geplante zusätzliche Anschluss der Fischausnahmestelle an den am östlichen Rand verlaufenden Hauptsammler. Die anfallenden festen Stoffe werden bereits über die Biotonne ordnungsgemäß entsorgt, so dass hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden.

⁵ Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; 2. Fassung; Wiesbaden; 2011.

III.6 Immissionsschutz

Neben dem Natur- und Landschaftsschutz ist die Berücksichtigung von immissionsschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung von besonderer Bedeutung. Hierzu wurde ein schalltechnisches Gutachten (vgl. Anlage 1) erstellt, welches die vom Betrieb der Fischeichanlage ausgehenden Lärmbelastungen auf die angrenzenden Wohnhäuser untersucht. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die Anforderungen zum Schallimmissionsschutz im Bezug auf Anlagengeräusche im Sinne der TA Lärm tags und nachts mit großer Sicherheit eingehalten werden, wobei die durchgeführten Berechnungen eine deutliche obere Abschätzung darstellen. Auch bezüglich des anlagebezogenen Fahrzeugverkehrs wurde eine deutliche Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung festgestellt. Die Anforderungen zum Schallimmissionsschutz wären auch eingehalten, wenn die Freizeitlärmrichtlinie zur Bewertung der Schallimmissionen heranzuziehen wäre.

Im Gutachten wird auch auf die sogenannten „seltenen Ereignisse“ (z.B. Seefest) hingewiesen. Diese wurden im Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan von 2006 auf max. 2 pro Jahr beschränkt. Obwohl diese Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Schallemissionen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen (vgl. Gutachten, Anlage 1, Kap. 6.1.2, S. 20), werden solche Veranstaltung im Sinne einer Minimierung der Beeinträchtigungen (insbesondere hinsichtlich der Wohngebäude in der näheren Umgebung) nunmehr im Städtebaulichen Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Rahmen von dreiergänzenden Stellungnahmen (vgl. Anlage 1a, 1b und 1c) bezüglich eingegangener Bedenken hinsichtlich der Vorgehensweise der Untersuchung wurden die Methodik und die Ergebnisse durch das beauftragte Büro nochmals erläutert und klargestellt, dass alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt und eingehalten werden. Insofern ergibt sich kein Erfordernis, die schalltechnische Untersuchung zu ergänzen oder zu aktualisieren.

Bezüglich der auf dem Gelände betriebenen Räucherei ist festzustellen, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt rund 100 m. Nach Angaben des Eigentümers sowie des Betreibers werden während der Betriebszeiten im Schnitt 2 bis 3 Mal pro Woche für je ca. 2 Stunden Fische geräuchert. Eine offene Lagerung der Fische erfolgt nicht. Sofern die geräucherten Fische nicht sofort von den Anglern mitgenommen werden, werden die Fische für den späteren Verkauf eingeschweisst und auf Eis gelagert. Auf Grund der geringen Räucherfrequenz und -dauer ist somit nicht mit einer Beeinträchtigung von Mitarbeitern, Gästen oder Anwohnern zu rechnen. Zudem fällt eine solche Kleinräucherei auch nicht unter die Bestimmungen der 4. BImSchV (Nr. 7.5, Spalte 2).

III.7 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden insofern berücksichtigt, als dass bis auf die erforderlichen Stellplätze keine landwirtschaftlichen zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die verbleibenden Grünlandflächen werden zur Erhaltung festgesetzt. Jedoch sind aus naturschutzfachlicher Sicht Einschränkungen in der Bewirtschaftung hinzunehmen. Die Zuwegung zu den Grünlandflächen wird durch die Festsetzung des bestehenden landwirtschaftlichen Weges im Bebauungsplan gesichert. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen (z.B. für weitere Ausgleichsmaßnahmen) beansprucht.

IV. Städtebaulicher Vertrag

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans wurde der bereits im Rahmen des alten Verfahrens 2006 geschlossene Städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern aktualisiert.

In dem Vertrag werden festsetzungsergänzende Vereinbarungen getroffen, welche planungsrechtlich nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können (abschließender Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB).

Folgende Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages:

1. Die Grundstückseigentümer verpflichten sich, die im Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festgesetzten Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB durchzuführen bzw. von einem qualifizierten Unternehmen durchführen zu lassen.
2. Die Grundstückseigentümer tragen sämtliche hierfür anfallende Kosten.
3. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft, mindestens aber für die Nutzungsdauer der Fischteichanlage als Kompensationsfläche zu erhalten und gemäß Entwicklungsziel bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans zu pflegen.
4. Die im Bebauungsplan festgesetzten Fristen für die Umsetzung einzelner Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen, Entfernung von Zäunen) sind einzuhalten.
5. Der Grundstückseigentümer hat die fachgerechte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinde gegenüber zum Ende eines Jahres nachzuweisen.
6. Die bestehende Fischausnahmestelle ist innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bebauungsplans aus dem Uferbereich des Ulfenbaches zu verlegen. Dabei ist ein Mindestabstand von 15 m zum Ulfenbach einzuhalten. Zusätzlich ist die Fischausnahmestelle an die Kanalisation anzuschließen.
7. Die Betriebszeiten der Fischteichanlage werden von März bis Oktober festgelegt. Während der Betriebszeiten sind die Öffnungszeiten auf 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.
8. Größere Veranstaltungen (z.B. „Seefeste“) sind nicht zulässig. Die Anzahl der zeitgleich sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen wird auf max. 100 beschränkt. Die Grundstückseigentümer haben dies durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schließung der Zufahrt bei Erreichung der max. zulässigen Besucherzahl) sicherzustellen.
9. Sofern an besucherreichen Tagen die im Bebauungsplan festgesetzten 20 Stellplätze belegt sind, können die Parkplätze des in unmittelbarer Nähe liegenden Sportplatzes mitgenutzt werden.
10. Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Flächen innerhalb des Vertragsgebietes durch parkende Kfz oder Motorräder in Anspruch genommen werden.

Weiterhin werden allgemeine Bestimmungen zur Fertigstellung, Rechtsnachfolge, Vertragsänderungen und Wirksamwerden getroffen.

Durch die im Städtebaulichen Vertrag getroffenen Regelungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele ausgehen.

V. Bodenordnende Maßnahmen

Eine Baulandumlegung nach BauGB ist nicht erforderlich. Erforderliche Veränderungen im Eigentum und an den Grenzen von Grundstücken können durch Teilungsvermessung und notarielle Verträge geregelt werden.

VI. Alternative Standorte

Auf Grund der Vorprägung des Gebietes mit der entsprechenden Darstellung im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sowie den vorliegenden Einzelgenehmigungen (wasserrechtliche Erlaubnis für den Fischteich wurde 1969 erteilt; Bauanzeigen und behördliche Zustimmungen für Gerätehütte und Toilettenkabine von 1976 und 1982 liegen vor) sind keine grundsätzlichen Standortalternativen für die Fischteichanlage gegeben. Eine Aufgabe oder Verlegung der gesamten Anlage stand daher nicht zur Diskussion. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen nur solche Planungsalternativen aufgezeigt werden, die tatsächlich, rechtlich, wirtschaftlich und finanziell in Betracht kommen (vgl. BTDrucks. 7/4793, zu Nr. 4 a, S. 25 f.; *Gaentzsch*, in: Berliner Kommentar, § 3 Rn. 9). Daraus folgt, dass grundsätzlich unterschiedliche Lösungen hier nicht möglich sind.

Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingebrachte Alternative, für den Betrieb der Gastwirtschaft das im Norden gelegene Vereinshaus am Sportplatz zu nutzen, ist weder wirtschaftlich noch betrieblich darstellbar. So ist z.B. die Anwesenheit von Personal innerhalb der Fischteichanlage zur Überwachung von Tierschutzauflagen, zur Vorbeugung von Vandalismus sowie zur Aufsicht von Gästen erforderlich. Die Gastwirtschaft ist das Vereinsheim der dort beheimateten Fußballsportvereine FC Odin Unter-Schönmattenweg sowie Türkspor Wald-Michelbach. Neben der täglichen Nutzung durch diese Vereine (mehrere Jugend- sowie Seniorenmannschaften) steht auch aus eigentumsrechtlichen Gründen dieses Gebäude nicht als Alternative zur Verfügung. Zudem würde eine solche Verlagerung eher zu einer Verschlechterung der Lärmsituation insbesondere hinsichtlich der direkt gegenüberliegenden Wohnbebauung führen.

Die im Verfahren vorgeschlagene vollständige Auflösung der Anlage bzw. der Neubau an einem anderen Standort im Gemeindegebiet ist neben den bereits genannten wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen eine solche Verlagerung auch aus Naturschutz- und Erholungsgründen abwegig. Auch der Vorschlag, die Anlage in ein Gewerbegebiet zu verlegen ist nicht möglich, da eine solche Sondernutzung in einem Gewerbegebiet nicht zulässig ist (§ 8 BauNVO). Eine Fischteichanlage in einem Gewerbegebiet kann zudem keine Erholungs- und Freizeitfunktion übernehmen. Schließlich wäre mit der kompletten Neuanlage an anderer Stelle auch eine erheblich größere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Inanspruchnahme von bislang nicht bebauten Flächen verbunden, als mit der Sicherung der Anlage am bestehenden Standort. Zumal die Umweltprüfung eindeutig ergeben hat, dass von der Anlage unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan sowie im Städtebaulichen Vertrag festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigung auf Natur und Landschaft sowie die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgehen.

Eine Verlegung der bestehenden Zufahrt zum Gelände (zur Verringerung der Lärmbelastung des angrenzenden Wohnhauses) ist insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich, da dies zu einer Neuversiegelung und Zerschneidung von Lebensräumen führen würde, welche wiederum insbesondere die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des FFH-Gebietes beeinträchtigen würden.

VII. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach hat in ihren Sitzungen am 15.07.2004 und 11.07.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fischteichanlage Korsika“ im Ortsteil Unter-Schönmattenweg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich am 24.07.2004 bzw. 21.04.2006.

Als nächster Verfahrensschritt erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsplanung vom 23.08.2010 bis einschließlich 24.09.2010. Die Bürger konnten sich im Rahmen einer öffentlichen Auslegung über die Planung informieren und diese im Bauamt der Gemeinde erörtern. Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen konnten bei der Gemeinde eingereicht oder dort mündlich zur Protokollierung vorgetragen werden.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 12.08.2010 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 24.09.2010 gegeben.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung seitens der Bürgern sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen besaßen im Wesentlichen keine neuen Anregungen oder Hinweise, sondern es wurden bereits im Rahmen des alten Bebauungsplanverfahrens von 2006 eingebrachte Stellungnahmen wiederholt. Einige Anregungen führten zu einer weitergehenden Ausarbeitung und Konkretisierung der Planung einschließlich des Umweltberichtes.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.01.2011 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und den Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 27.12.2012.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 07.01.2013 bis 08.02.2013 statt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Anschreiben vom 04.01.2013).

Die vorgebrachten Anregungen führten lediglich zu kleineren redaktionellen Konkretisierungen bzw. Ergänzung von Hinweisen/Empfehlungen, so dass keine erneute Offenlage erforderlich wurde.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.07.2013 den Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

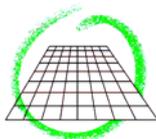


Gemeinde Wald-Michelbach
Ortsteil Unter-Schönmattenweg

Bebauungsplan "Fischteichanlage Korsika"

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2

Stand: 17.12.2012



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes..... 4
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben 4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung..... 5
4	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen. 6
5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden. 6
5.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands 6
5.1.1	Schutzgut Boden 6
5.1.2	Schutzgut Wasser 7
5.1.3	Schutzgut Luft und Klima 8
5.1.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen..... 8
5.1.5	Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren 12
5.1.6	Schutzgut Landschaft 12
5.1.7	Biologische Vielfalt..... 13
5.1.8	Schutzgut Mensch 13
5.1.9	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter..... 13
5.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 13
5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung..... 14
5.2.1	Schutzgut Boden 14
5.2.2	Schutzgut Wasser 14
5.2.3	Schutzgut Luft und Klima 14
5.2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen..... 15
5.2.5	Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren 15
5.2.6	Schutzgut Landschaft 15
5.2.7	Biologische Vielfalt..... 15
5.2.8	Schutzgut Mensch 15
5.2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 16
5.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 16
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung..... 16
7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen..... 16
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 16
7.2	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 19
8	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. 19
9	Nutzung erneuerbarer Energien, sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie 20

10	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans.....	20
11	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	20
12	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	20
13	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....	21

Anlagen

Anlage 1	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Anlage 2	Lageplan Biotop- und Nutzungsstruktur
Anlage 3	FFH-Prognose
Anlage 4	Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Wald-Michelbach beabsichtigt den Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,8 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient im Wesentlichen der Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, sowie der Schaffung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der bestehenden Nutzung.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die im Geltungsbereich liegende Fischteichanlage ist wasserrechtlich genehmigt¹. Ebenfalls genehmigt sind eine Gerätehütte² und ein WC-Gebäude³. Es besteht zudem die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft⁴.

Der Bebauungsplan setzt ein **Sondergebiet** „Angelsport, Gastronomie und Freizeit“ fest.

Im Baufenster sind bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von maximal 200 m² zulässig.

Die zulässige Grundfläche darf für Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch befestigte Flächen bis zu einer Grundfläche von maximal 850 m² überschritten werden.

Gebäude müssen eine Dachneigung von 0 - 30° haben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird auf 218,10 m üNN festgesetzt, die Firsthöhe auf 3,50 m. Zulässig sind Sattel- und Pultdächer.

Die vorhandenen und nur teilweise (s.o.) genehmigten Bauten (Gebäudebestand 140 m²) liegen bis auf das WC und die Fischausnahmestelle im Baufenster. Die Toilettenanlage außerhalb des festgesetzten Sondergebietes ist baurechtlich genehmigt. Bei einer Erweiterung oder Erneuerung ist sie jedoch in die festgesetzte überbaubare Fläche zu verlagern.

Die Fischausnahmestelle ist auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Die Fläche für Stellplätze ist 430 m² groß.

Im Südwesten und Südosten ist sie von einer Fläche für das Anpflanzen umgrenzt (150 m²). Zwischen der Fläche für die Stellplätze und dem Baufenster ist eine Fläche (170 m²) zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt.

Drei Fischteiche werden als Wasserfläche festgesetzt.

Die Zufahrt von Korsika her bis zum Baufenster, ist als öffentliche bzw. private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die öffentliche Verkehrsfläche wird im Osten und Westen von öffentlichen Grünflächen (Verkehrsgrün) begleitet. Bäume und Sträucher sind, soweit vorhanden, zu erhalten.

Vom westlich außerhalb vorbeifließenden Ulfenbach wird die Sondergebietsfläche im Norden von einem Ufersaumstreifen getrennt, der als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist. Im Süden werden der Ufersaum und die östlich anschließende Fläche als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die am Ufer und

¹ Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser und zur Speisung von Fischteichen und Einleitung des Überlaufes in den Ulfenbach vom 3.6.1969.

² Schreiben des Kreis Bergstraße an die Sportanglervereine „Korsika“ vom 9.7.1976

³ Schreiben Kreis Bergstraße an Herrn Peter Sauer vom 20.4.1982

⁴ Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft (Kioskbetrieb) vom 21.3.2002

in der östlichen Fläche stehenden Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt.

Die große Wiesenfläche südöstlich der Wasserfläche ist in Gänze als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Im Nordosten trennt eine Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die Wiesenfläche vom landwirtschaftlichen Weg und dem begleitenden Verkehrsgrün. Hier steht auch das genehmigte WC (s.o.).

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung

Das Bundesnaturschutzgesetz¹ bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar auszugleichen.

Im Zuge der Planung wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt (vgl. Kapitel 5).

Es werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen (vgl. Kapitel 7).

Beides wird innerhalb des Umweltberichtes dokumentiert.

Der *Ulfenbach mit Ufersaum und Gehölzen* am westlichen Gebietsrand ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Der ebenfalls geschützte Biotop *Feuchtwiesen Gewann „Auwiesen“ und Ulfenbach* liegen südlich des Plangebiets. Der feuchte Wiesenbereich zieht sich noch nach Norden in das Plangebiet hinein und nimmt die südliche Ecke des Flurstückes 87/1 ein.

Der Bebauungsplan schreibt im Wesentlichen die bestehende Nutzung fest. Die Ufergehölze am Ulfenbach werden erhalten bzw. innerhalb einer Fläche zum Anpflanzen ergänzt. Die Fischausnahmestelle wird an die Kanalisation angeschlossen. Die geschützten Biotope werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

Das FFH-Gebiet 6419-304 „Oberes Ulfenbachtal bei Unter-Schönmatenweg“ schließt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit ein. Die Gemeinde hatte zwar im Zuge der Anhörung zur Gebietsmeldung die Herausnahme der Fischteichanlage gefordert, dem wurde aber nicht entsprochen.

Bezüglich der Beeinträchtigung des FFH-Gebietes wurde eine FFH-Prognose erstellt (siehe Anlage 3 zum Umweltbericht).

Das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erheblich beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Begleitend zum Bebauungsplanverfahren wurde eine Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt (siehe Anlage 4 zum Umweltbericht).

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz in Bezug auf die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richt-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

linie sind nicht zu erwarten.

Das Wasserhaushaltsgesetz und das Hessische Wassergesetz enthalten Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Ulfenbach fließt im Westen direkt am Geltungsbereich entlang. Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt zu etwa 2/3 im Überschwemmungsgebiet des Ulfenbaches (§ 69 HWG).

Auswirkungen siehe Kapitel 5 Schutzgut Wasser.

Das Bundesbodenschutzgesetz und das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Auswirkungen siehe Kapitel 5 Schutzgut Boden

4 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Die **Flächennutzungsplanänderung** zum Gebiet ist genehmigt und rechtsverbindlich. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan auch mit den Belangen des **Regionalplanes** vereinbar ist.

Der **Landschaftsplan** zeigt das Gebiet als Fläche für Freizeitnutzung und Biotopverbundraum. Vorgeschlagen wird die Eingrünung auffällig untypischer Landschaftselemente (Fischteich, Parkplatz) und die Anlage von Pufferzonen für die geschützten Biotope.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

5.1.1 Schutzgut Boden

In der Aue des Ulfenbaches sind als häufigste Bodentypen Brauner Auenboden-Auen-gley und Auengley zu erwarten, des weiteren Auenregosol, Nassgley und Anmoor-gley¹.

Vorherrschende Bodenarten sind grusführender Sand und sandiger Lehm über Kies und Geröll.

Die kalkfreien Böden weisen eine geringe bis mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und sind mehr oder weniger durch Grundwassereinfluss geprägt.

Am Talhang gehen die Auenböden in Braunerde und podsolige Braunerde über. Vorherrschende Bodenarten sind hier schuttreicher, schluffiger Sand und lehmiger Sand über Sandsteinschutt. Im Allgemeinen sind die Böden nährstoffarm, durchlässig und daher eher trocken und oft sehr flachgründig.

Die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst die Bodenentwicklung. Durch Überbauung, Verdichtung, Auf- und Abtrag sowie Überstauung sind die Böden im Bereich der

¹ Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Hrsg.: Bodenübersichtskarte Baden-Württemberg 1 : 200.000, Blatt CC 7118 Stuttgart-Nord, Freiburg i. Br., 1993.

Fischteichanlage und Zufahrtswege stark überprägt und in ihren Funktionen beeinträchtigt.

5.1.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Porengrundwasserleiter des Bachtals bezieht sein Grundwasser aus Niederschlägen, über unterirdischen Zustrom aus angrenzendem Festgestein und durch Infiltration aus dem Bachlauf. Die Kluftgrundwasserleiter des Festgesteins im Buntsandstein sowie die vorwiegend sandig-kiesigen Porengrundwasserleiter der Bachtäler müssen wegen ihrer niedrigen Adsorptionsfähigkeit, der relativ hohen Fließgeschwindigkeit des Grundwassers sowie des geringen Flurabstands in der Aue als empfindlich gegenüber Verunreinigungen eingestuft werden.

Oberflächengewässer

Der Ulfenbach ist ein typischer Mittelgebirgsbach der Buntsandsteinregion. Er verläuft im Untersuchungsraum in einem Kerbsohlental mit rd. 100 m breiter Aue.

Der Gewässerabschnitt am Westrand des Plangebietes ist dem Mittellauf zuzuordnen. Der Ulfenbach ist hier rd. 5 - 7 m breit und mit steilen, aber zumeist niedrigen Uferböschungen in die Aue eingeschnitten. Die Sohle ist sandig, kiesig und steinig.

Das klare Wasser fließt vorwiegend rasch und turbulent. Kleine Buchten, Totholz, Wurzelbärte, unterspülte Baumwurzeln sowie die Steilufer sind kennzeichnende Strukturelemente. Auf Höhe der Fischteichanlage ist das linke Ufer abschnittsweise mit z.T. in Verfall begriffenen Trockenmauern gesichert und die Uferböschung überformt. Ein kurzer Uferabschnitt ist durch eine Betonrampe verbaut. Die nur schwach verschwenkte Linienführung lässt auf eine zurückliegende Begradigung des Gewässerabschnittes schließen, die jedoch schon vor Errichtung der Fischteichanlage gegeben war¹.

Die Gewässerstrukturgütekarte Hessen² bewertet den Ulfenbach in diesem Abschnitt trotz seiner naturnahen Sohle und sonstiger Strukturen als deutlich bis stark verändert (Güteklasse 4 und 5). Die biologische Gewässergüte liegt bei Güteklasse II (mäßig belastet). Mehrere kleine Einläufe münden in das Gewässer.

Am rechten Ufer münden zwei stark schüttende naturnahe Quellen.

Ein im Katasterplan und in der topographischen Karte noch verzeichneter Graben quer durch den Geltungsbereich, der wohl einst der Be- oder Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen diente, ist heute nicht mehr vorhanden.

Die zwei kleinen Fischteiche sowie der große Angelteich sind künstliche Stillgewässer. Sie sind strukturarm und werden intensiv unterhalten. Die Teiche werden von Quellwasser einer auf der gegenüberliegenden Bachseite liegenden Quelle gespeist. Der Abfluss in den Ulfenbach wird über einen Mönch am südlichen Teichende reguliert.

¹ Lt. Geologischer Karte des Großherzogthums Hessen 1:25.000, 1. Auflage erschienen 1900.

² Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Hrsg.: Gewässerstrukturgüte in Hessen 1999, Wiesbaden, 2000.

5.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Die über den steilen bewaldeten Hängen in Strahlungsnächten entstehende Kaltluft fließt entsprechend der Geländeneigung dem Ulfenbachtal zu. Auch über dem im geringeren Umfang vorhandenen Offenland der Talhänge bildet sich Kaltluft. Die ausgedehnten Waldflächen erfüllen darüber hinaus eine wichtige Filterfunktion und entfalten eine bedeutsame klimatische Ausgleichswirkung. Die abströmende Kaltluft sammelt sich im Ulfenbachtal, der wichtigsten Kaltluftleitbahn des Raumes. Kleinklimatisch wirken Wasserflächen in den kälteren Jahreszeiten als Wärmespeicher.

Das Gebiet kann insgesamt als wenig vorbelastetes Reinluftgebiet eingestuft werden.

5.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Biotop- und Nutzungsstruktur ist in Anlage 2 zum Umweltbericht kartographisch dargestellt.

Grünland

Artenreiches Grünland frischer, wechselfeuchter und feuchter Standorte nimmt einen Großteil des Plangebietes ein. Der Bestand ist dem Verband der Glatthafer-Fettwiesen und Sumpfdotterblumen-Wiesen zuzuordnen. Nässezeiger wie Flammender Hahnenfuß, Hunds-Straußgras und Binsengewächse finden sich vor allem im tieferliegenden, südwestlichen Bereich oder sind fleckhaft eingestreut. Wiesen-Knöterich und Großer Wiesenknopf sind weit verbreitet und weisen auf grund-, sicker- oder wechselfeuchte Bodenverhältnisse hin. Vorkommen von Frauenmantel und Busch-Windröschen zeigen die magere und montane Ausprägung der Wiesen. Als weiterer Magerkeitszeiger ist die Feld- bzw. Vielblütige-Hainsimse häufig anzutreffen. Stickstoffzeigerarten (Wiesen-Bärenklau, Löwenzahn) erreichen nur geringe Deckungsgrade. Insgesamt variiert die Wiesenvegetation kleinräumig, die Grenzen sind unscharf.

Das eingezäunte Wiesengrundstück wird laut Auskunft des Besitzers als Mähwiese extensiv unterhalten und wurde zeitweise auch von Schafen beweidet. Zuvor wurde es intensiver landwirtschaftlich genutzt. Eine kleine Fläche im Süden außerhalb der Zäunung liegt brach und ist z.T. stark vergrast.

Grünland im weiteren Sinn sind die artenarmen, intensiv genutzten Rasenflächen, Graswege und Grassäume im unmittelbaren Umfeld der Fischteichanlage, entlang des Zufahrtsweges und am als Parkplatz genutzten Bereich. Die Flächen werden in der Regel häufig gemäht, befahren, durch Tritt oder andere Faktoren gestört. Kleinflächig haben sich dementsprechend Trittfuren ausgebildet und Ruderalarten eingestellt.

Riede, Röhrichte, Hochstaudenfluren feuchter Standorte

Zwei kleine Seggenbestände in der Wiesenbrache am Süden des Teiches waren bei der Nachkartierung im Mai 2011 nicht mehr vorzufinden. An den Teichufern selbst treten Hochstauden (z.B. Mädesüß, Blutweiderich) und Binsen nur stellenweise und nur innerhalb eines sehr schmalen Ufersaumes auf. Weitere feuchte Hochstaudenfluren finden sich im Saum eines Gehölzes und entlang des Ulfenbaches (s.u.). Ansonsten sind die Hochstauden feuchter Standorte, Binsen und Seggen in Feuchtwiesenbereiche eingestreut.

Ruderalfluren, Säume mittlerer Standorte

Nitrophytische Säume mittlerer Standorte mit Brennnessel, Brombeere, Nelkenwurz, Scharbockskraut, Giersch u.a.m. finden sich kleinflächig im Umfeld von Gehölzen und an Böschungen.

Im Südwesten hat sich auf einer Ablagerung eine ausdauernde Ruderalflur aus u.a. Brennnessel, Giersch, Brombeer- und Himbeergestrüpp eingestellt. Weiter nördlich wächst auf der Böschung Stauden-Knöterich.

Am Zufahrtsweg im Nordosten liegt ein brachgefallenes Gartengrundstück mit Brennnesselflur, Brombeergestrüpp, Obstgehölzen und schon recht dichter Gehölzsukzession (u.a. Esche, Weide, Zwetschge, Weißdorn).

Gehölze mittlerer Standorte

Angepflanzte Gehölze in Form von zwei Baumreihen sowie zwei Baumhecken prägen den Bestand. Neben gebietsheimischen Arten weisen vor allem die Gehölze südlich und östlich der vorhandenen Gebäude und beim WC-Gebäude einen hohen Anteil gebiets- bzw. standortfremder Arten auf. Die hochwüchsigen und dichten Baumhecken sind mit Ziersträuchern (Kartoffelrose, Spierstrauch, Berberitze) und wenigen heimischen Straucharten (Hasel, Holunder u.a.) unterpflanzt. In der Baumschicht finden sich u.a. Schwarzerle, Roteiche, Spitzahorn, Linde, Esche und Rosskastanie. Die Baumreihe im Süden besteht aus hauptsächlich kleineren Linden und größeren Pappeln. Die Baumreihe im Norden setzt sich hauptsächlich aus mittelstarken bis starken Schwarzerlen und Grauerlen zusammen. Einige Ziersträucher und Gehölzjungwuchs ergänzen hier den Bestand.

Auf der Ablagerung im Südwesten hat sich ein lückiges Gehölz aus jüngeren Erlen, Salweiden, Birken, Hainbuchen und Ahorn eingestellt. Im Gehölz steht ein Hochsitz.

Ufersaum am Ulfenbach, Gehölze feuchter Standorte

Der Ufersaum des Ulfenbaches wird durch die Fischteiche sowie eine Ablagerung eingeengt. Er ist artenreich und setzt sich aus Stauden frischer bis feuchter Standorte zusammen. Häufig sind Knoblauchsrauke, Hainsternmiere, Scharbockskraut, Morschuskraut, Mädesüß, Brennnessel, Klebkraut, Nelkenwurz, Ehrenpreis und Giersch.

Das Ufergehölz ist am linken Ufer nur spärlich entwickelt und setzt sich aus wenigen Schwarzerlen, jüngeren Eschen und Pappeln zusammen. Auf der gegenüberliegenden Uferseite ist dagegen weitgehend ein typischer Erlen-Galeriewald ausgebildet. Er ist dem Hainsternmieren-Erlen-Auwald zuzuordnen. Im Gewässer selbst findet sich nur wenig Vegetation in Form von Wassermoosen.

Fauna

Die Vogelwelt des Geltungsbereiches und seiner Umgebung wurde 2009 näher untersucht.¹

Die Erfassung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode mittels akustischer Kontrolle sowie Sichtbeobachtungen, z. T. unterstützt durch Einsatz von Klangattrappen. Die drei Begehungen fanden zwischen Ende April und Mitte Juni 2009 jeweils frühmorgens, bzw. einmal in den Abendstunden statt.

Insgesamt wurden 37 Vogelarten registriert, von denen 19 im Plangebiet sowie 33 in den angrenzenden Bereichen vorkamen.

Von den insgesamt 31 Brutvogelarten brüteten 10 im Plangebiet sowie sämtliche 31 Arten auch in den angrenzenden Bereichen. Die Gesamtzahl der festgestellten Reviere betrug 96, davon entfielen 14 auf das Plangebiet und 82 auf die angrenzenden Berei-

¹ Carsten John, Bauungsplan Fischteiche Korsika, Gutachten zum Brutvogelbestand, Wald-Michelbach 2009. Das Gutachten ist als Anhang in Anlage 4 zum Umweltbericht enthalten.

che.

Hinzu kamen als Gastvögel 9 Arten im Plangebiet, die meist als Nahrungsgäste das Gebiet aufsuchten. In den angrenzenden Bereichen wurden 4 Arten als Gäste registriert.

Unter den Brutvogelarten des Plangebietes dominieren mit Kohlmeise (4 Brutpaare), Ringeltaube (2 BP), Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, und Mönchsgrasmücke (alle je 1 BP) deutlich die in den Baum- und Gehölzbeständen siedelnden Arten; Bachstelze (1 BP) und Zaunkönig (1 BP) kamen als Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter hinzu, wie auch der Hausrotschwanz, der im Bereich des Betriebsgebäudes am Fischteich brütete (ebenfalls 1 BP). In den Grünlandbereichen, die den überwiegenden Flächenanteil des Plangebietes ausmachen, wurden hingegen keine Brutvögel festgestellt. Als Gastvögel wurden Elster, Erlenzeisig, Graureiher, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Stieglitz, Stockente und Wacholderdrossel beobachtet, die alle zur Nahrungssuche das Plangebiet aufsuchten.

In den angrenzenden Bereichen wurden insgesamt 31 Brutvogelarten mit 82 Revieren festgestellt. Die Kohlmeise war mit 9 Revieren auch hier die häufigste Brutvogelart, gefolgt von der Blaumeise mit 8 Brutpaaren. Für die Mönchsgrasmücke wurden 7 Reviere ermittelt, die Singdrossel kam hier auf 6 Brutpaare, auf Amsel, Ringeltaube und Zilpzalp entfielen je 5 Brutpaare. 3 Reviere wurden noch für Misteldrossel, Rabenkrähe und Zaunkönig festgestellt, weitere Arten kamen mit jeweils 1-2 Revieren in der Umgebung des Plangebietes vor.

In den Grünlandflächen der angrenzenden Bereiche konnten keine Brutvögel festgestellt werden, lediglich in den sich südlich anschließenden Brachebeständen des Feuchtgrünlandes wurden mit dem Sumpfrohrsänger und dem Feldschwirl zwei Arten registriert, die von Gräsern oder Stauden dominierte Bestände besiedeln. Am Ulfenbach kamen noch die Gebirgsstelze und die Wasserramsel als Brutvögel vor, die im Bereich der Brücke nördlich des Plangebietes ihr Revier hatten.

Als Gastvögel wurden hier zudem Erlenzeisig, Graureiher, Schwanzmeise und Stockente angetroffen.

Insgesamt setzt sich das Artenspektrum der Brutvögel des Plangebietes aus ubiquitären Arten zusammen, die in mehreren unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen und daher zu den häufigen Vogelarten zählen. Die auf den ersten Blick geringe Anzahl von 10 Brutvogelarten mit 14 Revieren erklärt sich dabei aber auch durch die kleine Flächengröße des Plangebietes, dessen Gehölzbestände jedoch relativ dicht und gleichmäßig besiedelt werden. Eine größere Bedeutung hat das Plangebiet aber vor allem als Nahrungshabitat. Die offenen Wasserflächen der Teiche sind offensichtlich beliebte Nahrungsgründe für die beiden bedrohten Schwalbenarten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, die besonders in diesem Bereich beobachtet wurden.

Außer den Vögeln wurden keine Tierarten bzw. Tierartengruppen vertieft erfasst.

Zwar ist auf Grund der Biotopstruktur insgesamt mit einer vielfältigen Tierwelt zu rechnen, jedoch werden gerade die diesbezüglich interessanten Bereiche, nämlich das extensiv genutzte Grünland, die Gehölzstrukturen sowie der Ulfenbach als Lebensräume insbesondere für Amphibien, Insekten und aquatische Lebewesen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gar nicht beeinträchtigt, sondern durch deren Umsetzung sogar aufgewertet.

Im Ulfenbach kommen nach den Erhebungen zur Grunddatenerfassung¹ die Bachforelle und das Bachneunauge vor. Regenbogenforelle und Rotaugen waren Einzelfunde. Die Groppe konnte bei den Befischungen nicht festgestellt werden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie im Gewässerabschnitt entlang des Geltungsbereiches

¹ Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes 6419-304 „Oberes Ulfenbachtal bei Unter-Schönmatenwag“, bio-plan, Ober-Rammstadt, November 2006.

nicht vorkommt. Alle genannten Fischarten sind, da nicht nach Anhang IV geschützt, artenschutzrechtlich auch gar nicht zu betrachten.

In den Fischteichen, denen auf Grund der intensiven Nutzung und Strukturarmut nur ein geringer Wert als Lebensraum für wildlebende Tierarten eingeräumt werden kann, findet ein regelmäßiger Besatz mit Raubfischen wie Bach-, Regenbogen-, Lachsforelle sowie Saiblingen statt. Bei der Geländebegehung wurde im geringfügigen Umfang Kröten-Laich festgestellt. Mit anderen Amphibienarten ist wegen des Fischbesatzes nicht zu rechnen.

Dies wurde auch durch eine weitere Begehung durch Mitarbeiter eines Fachbüros für Tierökologie bestätigt.¹ Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Laubfrosch, Kammmolch, Springfrosch, Gelbbauchunke) sind nicht zu erwarten, weil intensiv genutzte, strukturarme Fischteichanlagen zur Reproduktion der meisten heimischen Amphibien ungeeignet sind. Hier haben allenfalls Erdkröte und Grasfrosch eine gewisse Chance.

Auf eine weiter gehende Untersuchung der Amphibien konnte deshalb verzichtet werden.

Bezüglich geschützter Schmetterlinge erbrachte die Begehung des Fachbüros, dass die Schmetterlingsarten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) in den Extensivwiesen und Brachen südöstlich der Teichanlage, in denen ein Massenbestand letztjähriger Fruchtstände der Eiablagepflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt wurde, zu erwarten sind. Letzteres war auch schon bei der Aufnahme der Biotop- und Nutzungsstruktur festgestellt worden.

Beide Ameisenbläulinge wurden bei der Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet erfasst und die Verbreitungsgebiete der beiden Arten dokumentiert. Im östlichen Geltungsbereich ist ein Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verzeichnet, nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches ein Verbreitungsgebiet beider Bläulinge.

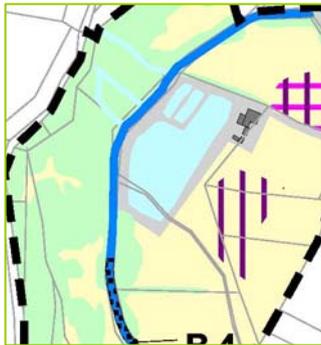


Abbildung: Karte 3 „Verbreitung Anhang II-Arten“ aus der Grunddatenerfassung.

Prinzipiell möglich ist auch, dass der in Ausbreitung befindliche Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) in den Feuchtwiesen und –brachen vorkommt. Ampferarten (Krauser und Stumpfblättriger), die dem Falter als Raupennahrungspflanzen und zur Eiablage dienen, kommen hier wahrscheinlich vor. Das Habitatspektrum des Großen Feuerfalters umfasst in Südwestdeutschland vor allem nährstoffreiche Acker- und Grünlandbrachen, Ruderalflächen und selten genutztes Grünland mit Beständen der Raupennahrungspflanzen.

Als zusätzliche Schmetterlingsart des Anhangs IV könnte der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) vorkommen. Zwar wurden seine Raupennahrungspflanzen (Gattung *Epilobium*) bei der Übersichtsbegehung am 23.03.2009 nicht registriert, sie

¹ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Bauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ in Waldmichelbach / Ortsteil Unter-Schönmatenweg, Einschätzung zu Artenschutz und FFH-Verträglichkeit, Filderstadt April 2009
Das Gutachten ist als Anhang beigefügt.

sind jedoch zu dieser Jahreszeit relativ unauffällig und könnten deshalb auch übersehen worden sein (z. B. Behaartes Weidenröschen in gemähten Feuchtfeldern).

Auf eine Bestandserfassung der genannten Schmetterlingsarten wurde verzichtet. Ihr Lebensraum wird durch die Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Vielmehr eröffnet die Festsetzung der Wiesen südöstlich der Fischteiche als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft den Weg zu einer Verbesserung dieses Lebensraumes gerade für Schmetterlinge.

Als regelmäßige Nahrungsgäste des Bebauungsplangebiets sind mehrere Fledermausarten wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr zu erwarten. Relevante Quartiere (Baumhöhlen, Gebäude) auf dem Gelände der Fischteichanlage werden jedoch als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

Unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Der Siedlungsschwerpunkt dieser Reptilienart liegt allerdings klar in eher trockenen Lebensräumen, die im B-Plangebiet allenfalls kleinflächig in entsprechender Ausprägung vorhanden sind.

Auch bezüglich der Fledermäuse und der Zauneidechse wurde auf weitergehende Untersuchungen verzichtet. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan lediglich bestehende und überwiegend genehmigte Nutzungen festschreibt und dadurch keine Veränderungen im Gebiet zu erwarten sind, die Verbotstatbestände auslösen könnten.

Um den Fischteich und den Imbissbereich herum sind an Masten und an der hier stehenden Baumreihe Scheinwerfer angebracht, die beim Betrieb in den Abendstunden für ausreichende Beleuchtung sorgen. Es wird davon ausgegangen, dass die Beleuchtung in Bezug auf eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten nicht optimiert ist.

5.1.5 Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren

Zwischen den biotischen, Tiere und Pflanzen, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren von einander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

5.1.6 Schutzgut Landschaft

Die bewaldeten steilen Berghänge, das Grünland des Talgrundes sowie die zerstreute Bebauung des Weilers Korsika prägen im Wesentlichen das Landschaftsbild des Raumes.

Der Verlauf des Ulfenbaches wird durch das begleitende Ufergehölz betont. Weitere Baumreihen und Gehölze, die auch die niedrigen Gebäude der Fischteichanlage recht gut abschirmen, strukturieren den Talgrund.

Der schlecht eingegrünte, südliche Siedlungsrand von Korsika mit Wohnbebauung und einem Sportplatz stört den ansonsten harmonischen Landschaftseindruck. Bei genauerer Betrachtung fallen auch die Fischteiche und verschiedene Einzäunungen als landschaftsfremde, störende Elemente auf. Dies gilt ebenso für die zeitweise im Talgrund abgestellten Fahrzeuge der Fischteichbesucher.

Von der am östlichen Talrand verlaufenden L 3105 ist das gesamte Plangebiet gut einsehbar.

Der Gesamttraum weist ein hohes Potential für die Nah- und Ferienerholung auf.

Die kleine Gaststätte der Fischteichanlage wird sowohl von Anglern als auch von der ortsansässigen Bevölkerung genutzt. Gewisse Lärmemissionen sind durch Besucher- und Lieferantenverkehr zu den Öffnungszeiten anzunehmen.

Markierte Wanderwege werden von der Planung nicht betroffen.

5.1.7 Biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und sein Umfeld weisen eine große Zahl an unterschiedlichen Lebensräumen und Teillebensräumen auf. Es ist, wie auch die Erhebung der Brutvogelarten zeigt, mit einer großen Vielfalt von Tier- aber auch von Pflanzenarten zu rechnen.

5.1.8 Schutzgut Mensch

Ein Teil des Geltungsbereiches wird heute von Menschen in ihrer Freizeit genutzt. Dazu sind drei Fischteiche angelegt, an denen geangelt werden kann. Eine kleine Schankwirtschaft stellt das leibliche Wohl sicher. Mit der Nutzung ist verbunden, dass die Menschen mit PKW anreisen. Das Parken ist heute noch relativ un-geregelt.

Die südlichen Wiesenflächen wurden in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt. Inzwischen sind sie zumindest teilweise verbracht.

Die Fischteichanlage ist über die Abfahrt von der L 3105 zum Weiler Korsika, der nordwestlich jenseits des Ulfenbaches liegt, zu erreichen. Südlich der Abfahrt grenzen drei bebaute Grundstücke mit vier Wohngebäuden an, nördlich der Sportplatz mit einem Vereinsheim und Parkplätzen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahren wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt.¹

In der Untersuchung wurden sowohl die vom Verkehr als auch die vom Imbiss mit Außenbewirtungsbereich und den Stellplätzen ausgehende Lärmbelastung berücksichtigt. Die für die Immissionsorte (Bebauung an der Zufahrt zum Weiler Korsika) errechneten Belastungen liegen deutlich unter den einschlägigen Richt- bzw. Grenzwerten.

5.1.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Über besonders erwähnenswerte Kulturgüter, die betroffen sein könnten ist nichts bekannt.

5.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen.

Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasser-

¹ Ing.-Büro Fritz GmbH, Schalltechnische Untersuchung vom 21.06.2010

speichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.2.1 Schutzgut Boden

Festgesetzt wird eine überbaubare Grundfläche von 200 m² und die Möglichkeit der Überschreitung bis zu maximal 850 m².

Teilweise ist die Fläche bereits heute überbaut oder als Hoffläche befestigt.

Die tatsächliche Überbauung liegt allerdings deutlich über der auf Grund gültiger Genehmigungen zulässigen. Die östlich an die Bebauung anschließende Wiesenfläche wird bereits heute „wild“ zum Parken genutzt.

Die Festsetzungen legalisieren den durch die ungenehmigte Bebauung verursachten Verlust der Bodenfunktionen und die Beeinträchtigung des Bodens durch das Parken. Die Beeinträchtigung des Bodens durch das Parken wird durch die Festsetzung einer Stellplatzfläche räumlich begrenzt. Eine wasserdurchlässige Befestigung der Stellplatzfläche wird festgesetzt.

5.2.2 Schutzgut Wasser

Die schon beim Schutzgut Boden beschriebene Überbauung und Befestigung wirkt sich auch auf das Grundwasser bzw. die Grundwasserneubildung aus.

Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserneubildung im anstehenden Auenboden relativ gering ist. Entsprechend wird auch die Verringerung gering ausfallen.

Bezüglich des Ulfenbaches kommt es durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu einer Verschlechterung.

Entlang seiner Uferböschungen wird südlich der Teiche eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Zwischen Bach und Fischteich schließt dann eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an. Mit der Umsetzung der in diesen Flächen festgesetzten Maßnahmen kann sogar von einer Verbesserung für den Ulfenbach ausgegangen werden, da Stoffeinträge vermindert werden.

Die im Nordwesten des Geltungsbereiches oberhalb der Uferböschung bestehende Fischausnahmestelle wird zwar als Nebenanlage mit dem Bebauungsplan abgesichert. Allerdings muss sie an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden, wodurch die Einleitungen in den Ulfenbach reduziert werden.

5.2.3 Schutzgut Luft und Klima

Die schon bei den letzten Schutzgütern beschriebene mögliche Bebauung und Flächenbefestigung wirkt sich auf das Schutzgut nicht in erheblicher Weise aus. Die Zunahme befestigter bzw. versiegelter Fläche kann unter klimatischen Gesichtspunkten vernachlässigt werden.

5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die ermöglichte Bebauung und Flächenbefestigung wirkt sich auf das Schutzgut nur in geringem Umfang aus.

Es ist ein Bereich betroffen, der bezüglich des Schutzguts nur wenig bedeutend ist. Zudem wird durch Hinweise und Festsetzungen im Bebauungsplan (siehe auch Kapitel 7) Sorge getragen, dass bei möglichen Umbauarbeiten oder Bauarbeiten Beeinträchtigungen vermieden werden und Eingriffe ausgeglichen werden.

Die Festsetzung eines Ufersaums und die Festsetzung der südöstlichen Flächen als extensiv zu nutzende Wiesenfläche wertet die Lebensraumqualität des Gebietes sogar auf, was auch den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zugutekommt.

Bezüglich der Beleuchtung setzt der Bebauungsplan fest, dass diese eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben muss. Zudem werden die Betriebszeiten der Anlage begrenzt. Die Belastung verringert sich.

5.2.5 Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren

Das Wirkungsgefüge verändert sich nur unwesentlich, da die durch den Bebauungsplan zusätzlich ermöglichten Veränderungen nur eine kleine Fläche betreffen.

5.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird sich durch die Festsetzungen für die Bebauung und für die Befestigung der Rasenstellplätze nur geringfügig verändern.

Die festgesetzte Erhaltung von Pflanzungen und zusätzliche randliche Bepflanzungen grünen diesen Bereich mit ein.

Mit der Anlage von Rasenstellplätzen wird auch das „wilde“ Parken reduziert werden, was nicht angelnden Erholungssuchenden und Anwohnern zugutekommt.

Die im Süden des Gebietes festgesetzten Pflanzungen und Pflegemaßnahmen tragen zu einer Verbesserung der Landschaftsbildsituation bei.

5.2.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird sich durch die sehr kleinflächige Maßnahmen nicht verändern. Durch die umfangreichen Pflanz- und Pflegemaßnahmen wird die biologische Vielfalt, wie sie gerade auch durch die Ausweisung des Ulfenbachtals als FFH-Gebiet hervorgehoben wird, erhalten und dauerhaft gesichert.

5.2.8 Schutzgut Mensch

Für die Fischteichanlage nutzenden Angler ändert sich nur insofern etwas, als bei Umsetzung der Festsetzungen einen geregelten Parkplatz vorfinden.

Es werden zudem weitere Regelungen im Bebauungsplan bzw. durch entsprechende Vereinbarungen getroffen, die eine Störung der Nachbarn der Fischteichanlage verringern. So werden die Betriebszeiten festgelegt und auch Großveranstaltungen beschränkt.

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erstellte schalltechnische Untersuchung¹ ergibt auch in Bezug auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Belastungen, die

¹ Ing.-Büro Fritz GmbH, Schalltechnische Untersuchung vom 21.06.2010

deutlich unter den einschlägigen Richt- bzw. Grenzwerten liegen.

5.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es gibt keine Auswirkungen.

5.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wegen der relativ kleinen Veränderungsfläche ist nicht mit relevanten Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu rechnen.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen würden weiter genutzt werden wie bisher.

7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Der Bebauungsplan gibt *Hinweise* und macht konkrete Festsetzungen, die nachteilige Auswirkungen der Planung vermeiden und verringern.

Bodenschutz

Die überbaubare Grundfläche und die Fläche für Nebenanlagen im festgesetzten Bau- fenster und für Nebenanlagen auch außerhalb werden festgesetzt und eng begrenzt (siehe Kap. 2).

Stellplätze, Wege, Plätze und private Grundstückszufahrten dürfen nur mit wasser- durchlässigen Belägen befestigt werden.

Für die Rasenstellplatzfläche wird als Befestigungsart, Schotterrasen, festgelegt, wo- durch Teilfunktionen des Bodens erhalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass *bei der Planung und Ausführung von Baumaßnah- men und anderer Veränderungen der Erdoberfläche der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen ist. Eingetretene Be- lastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch). Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).*

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderer Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten aus- zuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhal- ten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 Bo- denschutzgesetz gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.).

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sollen Bodenverdichtungen ver- mieden werden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen

Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

Anfallender Erdaushub darf nicht innerhalb des Plangebietes abgelagert werden. Er ist entsprechend den geltenden Vorschriften zu entsorgen bzw. wiederzuverwenden.

Schutz des Wasserhaushaltes und des Grundwassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Alle beim Schutzgut Boden genannten Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen im Plangebiet zu versickern oder in die Fischteiche bzw. den Ulfenbach einzuleiten ist. Eine Ableitung in die Kanalisation ist nicht gestattet.

Es wird zudem empfohlen, das Niederschlagswasser in einer Zisterne zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen.

Um Schadstoffbelastungen des Ulfenbaches zu vermeiden, werden metallische Dach-eindeckungen, die potentiell Schwermetalle freisetzen nicht zugelassen.

Ebenfalls zur Vermeidung von stofflichen Belastungen des Ulfenbaches wird festgesetzt, dass die Fischausnahmestelle an die Kanalisation anzuschließen ist und Fischabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Schutz von Klima und Luft

Gesonderte Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind auf Grund des Vorhabencharakters auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Schutz des Landschaftsbildes

Wirksam ist hier vor allem die Erhaltung von Gehölz- und Grünbeständen.

Es werden Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die in den Flächen vorhandene Vegetation ist dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder natürlichem Abgang von Bäumen und Sträuchern sind diese durch gebietsheimische, standortgerechte Gehölzarten zu ersetzen.

Dies gilt auch für die außerhalb der genannten Flächen zum Erhalt festgesetzten Bäume bzw. Baumreihen.

Vom Erhaltungsgebot ausgenommen werden die Pappeln am südlichen Gebietsrand und die nicht gebietsheimischen Ziergehölze in den Flächen westlich der geplanten Stellplätze und südlich der WC-Anlage. Sie sind im Zuge von Pflegemaßnahmen durch heimische Gehölze zu ersetzen.

Um die Stellplatzfläche wird eine 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Hier ist eine mindestens zweireihige Randeingrünung aus gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern und Heistern vorzunehmen und dabei je 1,5 m² Pflanzfläche ein Gehölz vorzusehen. Der Gehölzbewuchs soll als Hecke angelegt und eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Rückschnitt darf nur im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) erfolgen. Auf der Seite der Rasenstellplätze ist die Pflanzfläche durch ein niedriges Holzgeländer vor Befahren zu schützen.

Östlich des großen Fischteiches ist innerhalb des Wiesengeländes eine Baumreihe aus sechs hochstämmigen, gebietsheimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Bei allen Anpflanzungen sind die Artenlisten im Bebauungsplan zu beachten. Die Bepflanzung muss spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes abgeschlossen sein.

Die örtlichen Bauvorschriften gemäß HBO und die Festsetzungen zur Höhe (FH = 3,50 m) und Höhenlage (EGF = 218,10m üNN) der baulichen Anlagen wirken auf eine unauffällige, landschaftsangepasste Gestaltung neuer Gebäude hin.

Neue Gebäude sind danach in Holzbauweise auszuführen oder die Fassaden mit einer Holzverschalung zu verkleiden. Die Verwendung leuchtender oder reflektierender Materialien und Farben an den Gebäuden ist unzulässig.

Flachdächer neuer Gebäude sind zu begrünen.

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundfläche zulässig. Leuchtreklame ist nicht gestattet.

Schutzgut Mensch

Vor allem um die Anwohner der Zufahrtsstraße vor Lärmbelastung zu schützen, werden in einem städtebaulichen Vertrag die Betriebszeiten der Fischteichanlage festgelegt und die Zahl von Großveranstaltungen beschränkt.

Schutz von Pflanzen und Tieren

Die umfangreichen Erhaltungsfestsetzungen für Vegetation (s.o.) tragen maßgeblich zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen bei.

Große Wiesen- bzw. Weideflächen liegen im Geltungsbereich.

Ihre Pflege soll zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und auch zur Förderung der Zielsetzungen für das FFH-Gebiet beitragen.

Wiesenfläche im Osten des Geltungsbereiches <A>

Das Grünland ist als Wiese extensiv zu unterhalten. Hierzu ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Eine Ablagerung des Mähgutes innerhalb des Plangebietes sowie die Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig. Der erste Schnitt muss vor dem 15. Juni, der zweite Schnitt nach dem 15. September erfolgen.

Ein Messerbalkenschnitt wird empfohlen.

Die zweischürige Mahd entspricht der traditionellen Nutzung auch feuchterer Wiesen des Raumes und fördert langfristig die Aushagerung. Die Schnittzeitpunkte fördern die Wirtspflanze der Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge.

In der Fläche für das Anpflanzen zwischen Fischteich und Ulfenbach sind zur Ergänzung des bestehenden Ufergehölzes an der Uferlinie Schwarzerlen und im oberen Bereich der Böschung ein- bis zweireihig, gebietsheimische Sträucher zu pflanzen. Der Aufwuchs von Staudenknöterich ist vor der Pflanzung und während der Fertigstellungspflege und der mindestens 2-jährigen Entwicklungspflege der Pflanzung regelmäßig zu mähen. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

*Uferbereich des Ulfenbachs und im Südosten angrenzende Fläche *

Die Flächen werden im Wesentlichen der Eigenentwicklung überlassen. Die gebietsheimischen und standortgerechten Gehölze sind zu erhalten und zu fördern. Ziel ist ein kleiner geschlossener Auwaldbestand.

Aufwuchs von Staudenknöterichbestände ist mindestens 1 x im Jahr zu mähen. Das Mähgut muss aus der Fläche geräumt und fachgerecht entsorgt werden.

Bei allen Anpflanzungen sind die Artenlisten im Bebauungsplan zu beachten. Die Bepflanzung muss spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes abgeschlossen sein.

Der Weidezaun zwischen den beiden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollte zurückgebaut werden.

Die Außenbeleuchtung darf wegen der geringeren Anziehungswirkung auf Insekten nur mit Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen erfolgen. Sie ist zudem nur in der überbaubaren Fläche und deren unmittelbarem Umfeld zulässig. Verwendet werden dürfen nur auf den Boden gerichtete Leuchten. Außerhalb der Betriebszeiten der Fischteichanlage ist eine Beleuchtung nicht zulässig.

7.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgestellten Eingriffe werden durch eine entsprechende Pflege bzw. Gestaltung von Flächen im Geltungsbereich ausgeglichen.

Wiesenfläche Flst. Nr. 85/8 <C>

Das Grünland ist als Wiese extensiv zu unterhalten. Hierzu ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Eine Ablagerung des Mähgutes innerhalb des Plangebietes sowie die Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig. Der erste Schnitt muss vor dem 15. Juni, der zweite Schnitt nach dem 15. September erfolgen.

Ein Messerbalkenschnitt wird empfohlen.

Die zweischürige Mahd entspricht der traditionellen Nutzung auch feuchterer Wiesen des Raumes und fördert langfristig die Aushagerung. Die Schnittzeitpunkte fördern die Wirtspflanze der Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge.

8 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Beim Schutzgut Wasser (Kap. 5.2.2) wurden der Umgang mit Niederschlagswasser und die Festsetzungen für die Fischausnahmestelle (Abwässer und Abfälle) dargestellt.

Die baulichen Anlagen sind bzw. werden soweit erforderlich an die Ortskanalisation angeschlossen.

Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Über das Normalmaß bei Siedlungen hinausgehende Schadstoffemissionen entstehen nicht.

Die schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass die Anforderungen zum Schallimmissionsschutz in Bezug auf Anlagengeräusche im Sinne der TA Lärm tags und nachts mit großer Sicherheit eingehalten sind. Nach Einschätzung des Gutachters stellen die durchgeführten Berechnungen zudem eine deutliche, obere Abschätzung dar. Die Immissionen durch die Fischteichanlage, die primär zum Angeln genutzt wird und in geringem Maße als Rastgelegenheit für Wanderer und Ausflügler, sind im mittleren Regelbetrieb voraussichtlich deutlich niedriger als prognostiziert.

Die Ergebnisse in Bezug auf die anlagenbezogenen Fahrzeugverkehre im öffentlichen Verkehrsraum haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärm-schutzverordnung ebenfalls deutlich unterschritten werden.

Aufgrund der Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen sind im Bebauungsplan keine Festsetzungen bezüglich des Schallschutzes erforderlich.

Die Anforderungen zum Schallimmissionsschutz wären auch eingehalten, wenn die Freizeitlärmrichtlinie zur Bewertung der Schallimmissionen heranzuziehen wäre. Die Immissionsrichtwerte außerhalb der Ruhezeiten und nachts entsprechen den in der vorliegenden Untersuchung angewendeten Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm. Die Immissionsrichtwerte tagsüber innerhalb der Ruhezeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen sind um 5dB(A) tagsüber strenger und werden im vorliegenden Fall ebenfalls deutlich unterschritten.

9 Nutzung erneuerbarer Energien, sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Bebauungsplan weder gefördert noch eingeschränkt. Gleiches gilt für den effizienten Umgang mit Energie.

10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Darstellung im Flächennutzungsplan und durch die bereits vorliegenden Genehmigungen für Teile des Gebietes vorbestimmt.

Insofern drängen sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf.

11 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Anlage 1)
- Bestandsaufnahme Biotop- und Nutzungsstruktur (Anlage 2)
- Prognose zur FFH-Verträglichkeit (Anlage 3)
- Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 4)
- Schalltechnische Untersuchung

12 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Gemeinde überprüft jährlich, ob die festgelegten Nutzungszeiten eingehalten worden sind.

Ebenso wird stichprobenartig überprüft, inwieweit die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich umgesetzt werden.

Alle zwei Jahre wird überprüft, inwieweit die bauliche Entwicklung den Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht.

13 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Gemeinde Wald-Michelbach beabsichtigt den Bebauungsplan Fischteichanlage Korsika aufzustellen.

Der Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich von rd. 1,8 ha setzt ein **Sondergebiet** „Angelsport, Gastronomie und Freizeit“ fest.

Verschiedene Einrichtungen im Geltungsbereich, wie die Fischteichanlage selber, eine Gerätehütte und ein WC-Gebäude sind bereits genehmigt. Der Betrieb einer Schankwirtschaft wurde erlaubt.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die diese bereits genehmigten Anlagenteile umfassen und auch die nicht genehmigten Bauten planungsrechtlich einbinden.

Im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurden die zu erwartenden Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt und Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

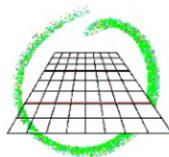
Der angrenzende besonders geschützte Ulfenbach mit Ufersaum und Gehölzen wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Rahmen einer FFH-Prognose wurde festgestellt, dass auch das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schließlich wurde auch geprüft, ob die europäischen Vogelarten und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Auch dies ist nicht der Fall.

Besonders betrachtet wurden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Lärmbelastungen, die durch die Fischteichanlage und durch den durch sie verursachten Verkehr entstehen können. Ein entsprechendes Gutachten zeigt, dass alle Richt- bzw. Grenzwerte deutlich unterschritten werden.

Es werden Maßnahmen festgelegt, mit denen die Gemeinde überwacht, ob erhebliche Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt, über das Maß hinaus, das bei der Umweltprüfung prognostiziert wurde, entstehen.

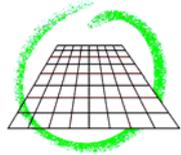
Mosbach, den 17.12.2012



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz |
| Anlage 2 | Lageplan Biotop- und Nutzungsstruktur |
| Anlage 3 | FFH-Prognose |
| Anlage 4 | Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung |



Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Anlage 1
zum Umweltbericht

1 Aufgabenstellung

Durch den Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ entstehen erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) des Naturhaushaltes und der Landschaft.

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird der Eingriff rechnerisch ermittelt und quantifiziert.

2 Methode

Die Ermittlung des Eingriffs orientiert sich an der Kompensationsverordnung (KV)¹.

Die Bewertung beschränkt sich dabei wegen des speziellen Einzelfalles auf Flächen, in denen Eingriffe zu erwarten sind, in denen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen stattfinden oder die sonst zur Bewertung nötig sind, weil sie eine Veränderung erfahren.

Der Bestand wurde entsprechend den Standardnutzungstypen der Anlage 3 zur KV bewertet und flächenmäßig aufgegliedert, wobei für die Bilanzierung der letzte rechtmäßige Zustand maßgeblich war.

Die Wertpunkte der Flächen bei Umsetzung der Festsetzung des Bebauungsplanes wurden ebenso ermittelt und dem Bestand in der Bilanz gegenübergestellt.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wurde der Zustand bewertet, der bei planmäßiger Pflege drei Vegetationsperioden nach Beendigung der Maßnahme zu erwarten ist.

3 Planung und Bestand

Die im Geltungsbereich liegende Fischteichanlage ist wasserrechtlich genehmigt². Ebenfalls genehmigt sind eine Gerätehütte³ und ein WC-Gebäude⁴. Es besteht zudem die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft⁵.

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes sichern bereits ohne Genehmigung vorgenommene Veränderungen und Bauten im Geltungsbereich planungsrechtlich ab bzw. ermöglichen zusätzliche Veränderungen und Bauten.

- Es wird ein Baufenster (230 m²) mit einer maximalen Grundfläche von 200 m² festgesetzt, die bis zu einer Grundfläche von maximal 850 m² überschritten werden darf. Im Baufenster liegen die genehmigte Gerätehütte (12 m²) und die ungenehmigten Bauten.
- Die Toilettenanlage außerhalb des festgesetzten Sondergebietes ist baurechtlich genehmigt. Bei einer Erweiterung oder Erneuerung ist sie jedoch in die festgesetzte überbauba-

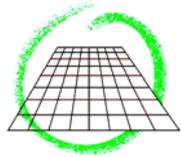
¹ Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01.09.2005

² Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser und zur Speisung von Fischteichen und Einleitung des Überlaufes in den Ulfenbach vom 3.6.1969.

³ Schreiben des Kreis Bergstraße an die Sportanglerteiche „Korsika“ vom 9.7.1976

⁴ Schreiben Kreis Bergstraße an Herrn Peter Sauer vom 20.4.1982

⁵ Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft (Kioskbetrieb) vom 21.3.2002



re Fläche zu verlagern.

Die Fischausnahmestelle ist auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

- Die definierte Fläche für Stellplätze ist 430 m² groß.
- Die Fläche für Stellplätze ist im Südwesten und Südosten von einer Fläche für das Anpflanzen (150 m²) umgrenzt. Zwischen der Fläche für die Stellplätze und dem Baufenster ist eine Fläche von 170 m² zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt.
- Zum Ausgleich werden die von Flurstück 85/8 verbleibende Fläche zwischen den geplanten Stellplätzen und der östlichen Gehölzfläche (1.190 m²) sowie die südlich anschließende Fläche (1.070 m²) herangezogen. Sie sind im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Für die Fläche wird eine Nutzung bzw. Pflege durch Mahd (1. Mahdtermin vor dem 15. Juni, 2. Mahdtermin ab 15. September) entsprechend dem Vorschlag der Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet⁶ festgesetzt.
Die festgelegten Mahdtermine kommen insbesondere auch den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen zu Gute. Die Flächen sind Eigentum des Eigentümers der Fischteichanlage.

Der Bebauungsplan enthält weitere Festsetzungen, die aber entweder den genehmigten Bestand festschreiben oder für die betroffenen Flächen zu einer Verbesserung hinsichtlich ihres naturschutzfachlichen Wertes führen. Hier entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Flächen werden nicht in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz einbezogen.

Für die Fläche des Baufensters, der Fischausnahmestelle und die Fläche der Rasenstellplätze wird für die Bestandsbewertung davon ausgegangen, dass diese vormals intensiv genutzte Fettwiesen waren.

4 Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Der Eingriff kann im Geltungsbereich ausgeglichen werden.

⁶ Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes 6419-304 „Oberes Ulfenbachtal bei Unter-Schönmattenweg“, bio-plan, Ober-Rammstadt, November 2006.

Blatt Nr. 1 **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**

Ermittlung der Abgabe nach § 6b des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) und der Kompensationsverordnung (KV)

Bebauungsplan "Fischteichanlage Korsika", Gemeinde Waldmichelbach, Orstteil Unterschönmatenweg

Sp.	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert				Differenz	
	Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher		nachher		vorher		nachher		Sp. 8 - Sp. 10	
			Sp. 3 x Sp. 4		Sp. 3 x Sp. 6								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Bitte gliedern in:		Eigene Blätter für :	Übertrag von Blatt:										
1. Bestand		Zusatzbewertung,											
2. Zustand nach Ausgleich		getrennte Ersatzmaßnahmen											
F	I. Angenommener Bestand vor Eingriff												
L	06.320	Intensiv genutzte Frischwiese	27	1158	0		31266		0		31266		
Ä		*) 200 m² Bauliche Anlagen + 430 m² Stellplätze + 208 m² Hoffläche + 12 m² Fischausnahme- st. - 12 m² genehmigte Gerätehütte + 150 m² Fl. f.d.Anpfl. + 170 m² Fl. Z. Erhaltung											
C	10.710	genehmigtes Gebäude (Gerätehütte)	3	12	12		36		36		0		
H	06.320	Intensiv genutzte Frischwiese (östl. geplante Stellplätze)	27	1190	0		32130		0		32130		
E	06.020	extensiv genutzte Feuchtwiese (Restfläche 85/8)	42	1070	0		44940		0		44940		
N													
B	2. Zustand nach Umsetzung der Planung												
I	10.710	Überbaubare Fläche GR = 200 m² - 12 m² genehmigte Gerätehütte	3	0	188		0		564		-564		
L	10.530	Hoffläche (Baufenster - Überbaubare Fläche)	6	0	208		0		1248		-1248		
A	10.710	Nebenanlage Fischausnahmestelle	3	0	12		0		36		-36		
N	10.540	Rasenstellplätze	7	0	430		0		3010		-3010		
Z	02.400	Fläche für das Anpflanzen	27	0	320		0		8640		-8640		
	06.310	Extensiv genutzte Frischwiese (östl. geplante Stellplätze)	44	0	1190		0		52360		-52360		
	06.120	nährstoffreiche Feuchtwiesen	47	0	1070		0		50290		-50290		
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr. _____				3430	0	3430	0	108372	0	116184	0	-7812	0
Zusatzbewertung (Siehe Blatt Nr.: _____)			Keine, nicht erforderlich										
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr. _____)			Keine, nicht erforderlich										
Summe													
			Auf dem letzten Blatt: Umrechnung in EURO Summe EURO				x Kostenindex						
Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben													
Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!										EURO Abgabe			

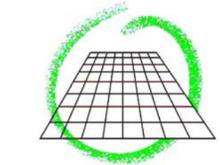


Legende

- Ufersäume, frische + feuchte Säume / Staudenknöterich, Springkraut
- 09.210 Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte (nitrophytisch, Brennnesseln)
- 05.400 Röhrichte, Riede, Hochstauden
- Ruderalflur, nitrophytische Säume mittlerer Standorte, ruderale Grassäume
- 01.152 Schlagfluren (Brombeergestrüpp)
- 09.150 Wiesenraine
- Extensiv-Grünland frisch / wechselfeucht / feucht
- 06.020 Extensiv genutzte Feuchtweide
- 06.310 Extensiv genutzte Frischwiesen
- 06.920 Grünlandeinsaat, Grasäcker mit Weidelgras etc.
- (06.320) Intensiv genutzte Frischwiesen (letzter rechtmäß. Zustand)
- Rasen, Trittflur
- 11.224 Intensivrasen
- 10.610 bewachsene Feldwege
- Gewässer
- 05.214 Mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse II und schlechter
- 05.250 Begradigte und ausgebaut Bäche
- 10.160 Steinpackungen am Wasser
- 05.342 Teiche
- Gehölze
- 01.133 Erlen-Eschen-Bachrinnenwald
- 01.137 Neuanlage von Auwald
- 02.900 Sonstige Gebüsch, Hecken, Säume
- 04.100 Einzelbaum
- 04.300 Allee, Baumreihe
- Wege, Plätze**
- 10.510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen
- 10.520 Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster
- 10.530 Schotter-, Kies- u. Sandwege
- Bauliche Anlagen (rot legaler Zustand)**
- 10.710 Dachflächen
- 10.720 Dachfläche extensiv begrünt

- Überschwemmungsgebiet § 69 HWG (ungefähre Abgrenzung)
- Geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG im Geltungsbereich / außerhalb
- FFH-Gebiet "Oberes Ulfenbachtal bei Unter-Schönmattenweg" (ungefähre Abgrenzung)
- Höhenlinien
- Nutzungsgrenze
- Plangebietsgrenze

Anlage 2 zum Umweltbericht



Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
 Beratender Ingenieur

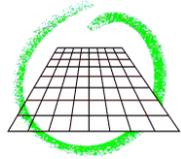
Am Henschelberg 26
 74821 Mosbach
 Tel. (0 62 61) 91 83 90
 Fax (0 62 61) 91 83 99

Gemeinde Wald-Michelbach Ortsteil Unter-Schönmattenweg

Bebauungsplan "Fischteichanlage Korsika"

Biotop- und Nutzungsstruktur

Zustand April 2005 Überprüft 2011		Datum	Name
	Bearbeitet	11.2005	WS
Maßstab: 1 : 1000	Gezeichnet	11.2005	LE
Projektnr.: 0416	1. Änderung	01.2010	LE
Zeichnung: LP_Fischteich_Korsika.dwg	2. Änderung	06.2011	WS/LE
Auftraggeber:	Ingenieurbüro:		
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift



Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ FFH-Prognose

Anlage 3
zum Umweltbericht

1 Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ liegt innerhalb des FFH-Gebietes 6419-304 „Obereres Ulfenbachtal bei Unter-Schönmatenwag“.

Nachfolgend wird dargelegt, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes führen können und wie ggf. solche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

2 Das FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet schützt Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Die NATURA 2000 Verordnung¹ definiert folgende Erhaltungsziele.

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

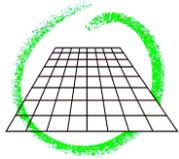
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

¹ Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, NATURA 2000 Verordnung, Anlage 3a Erhaltungsziele für FFH-Gebiet 6419-304 „Oberes Ulfenbachtal bei Unterschönmatenwag“



Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Lampetra planeri Bachneunauge

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Maculea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Maculea teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Die Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet² stellt in den enthaltenen Karten für den Bereich des Bebauungsplanes Korsika folgendes dar.



Karte 5: Biotoptypen

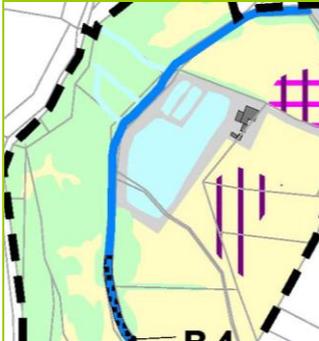
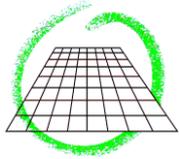
Die Fischteiche und deren Umfeld als Freizeitanlage. Südlich und südöstlich schließt Grünland feuchter bis nasser Standorte an. Südöstlich zum Ulfenbach hin Bachauenwälder. Westlich schließt der Ulfenbach als kleiner bis mittlerer Mittelgebirgsbach an, südlich Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren.



Karte 1: FFH-Lebensraumtypen in Wertstufen

Die Ufergehölze am Ulfenbach innerhalb des Geltungsbereiches werden als Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (*91E0) der Wertstufe C bewertet, der angrenzende Ulfenbach als Lebensraumtyp „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ (32.60) der Wertstufe A. Magere Flachlandmähwiesen nordwestlich des Geltungsbereiches Wertstufe B

² Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes 6419-304 „Oberes Ulfenbachtal bei Unter-Schönmattenwag“, bio-plan, Ober-Rammstadt, November 2006.



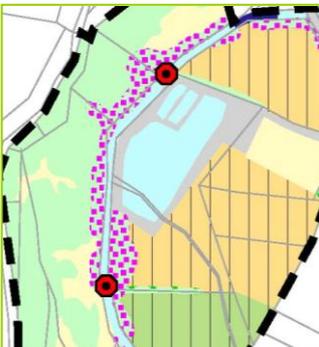
Karte 3: Verbreitung Anhang II-Arten

Im östlichen Geltungsbereich ein Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.
Nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.
Im Ulfenbach kommt das Bachneunauge vor. Der im südlichen Geltungsbereich angrenzende Ulfenbachabschnitt wird als Bachneunaugenhabitat bewertet.



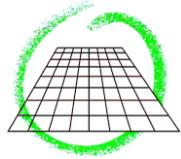
Karte 7: Beeinträchtigungen für LRT, Arten und Gebiet

Uferverbau am Ulfenbach und Gewässerbelastung (Fischausnahmestelle), Anlage von Teichen und fischereiliche Bewirtschaftung. Südlich des Auenwaldes weitere Gewässerbelastung bzw. Verschmutzung.
Der Auenwald im Südwesten wird durch nicht einheimische Arten (Staudenknöterich, drüsiges Springkraut) beeinträchtigt.
Die Gehölze an der Südgrenze des Geltungsbereiches bestehen aus nichteinheimischen / standortfremden Baumarten.



Karte 8: Vorschläge zur Pflege, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Bezüglich beider Einleitungen die Verbesserung der Wasserqualität (W10), für den Auwald das nachhaltige Entfernen von Staudenknöterich (S12) und für die Grünlandflächen im Süden und Westen sowie die anschließenden Feuchtbrachen die Maßnahme HELP (Vorschlag) (S14).



3 Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das FFH-Gebiet

3.1 Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fischteichanlage Korsika“ mit einer Fläche von rd. 1,8 ha dient im Wesentlichen der Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie der Schaffung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der bestehenden Nutzung.

Die im Geltungsbereich liegende Fischteichanlage ist wasserrechtlich genehmigt³. Ebenfalls genehmigt sind eine Gerätehütte⁴ und ein WC-Gebäude⁵. Es besteht zudem die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft⁶.

Der Bebauungsplan setzt ein **Sondergebiet** fest, das der Erholung und angelsportlichen Zwecken dienen soll.

Im Sondergebiet sind drei Fischteiche als Wasserflächen festgesetzt.

Östlich der Fischteiche setzt der Bebauungsplan ein Baufenster mit einer maximalen Grundfläche von 200 m² fest. Gebäude müssen eine Dachneigung von 0 - 30° haben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird auf 218,10 m üNN festgesetzt, die Firsthöhe auf 3,50 m. Zulässig sind Sattel- und Pultdächer.

Die vorhandenen und nur teilweise (s.o.) genehmigten Bauten liegen bis auf das WC und die Fischausnahmestelle im Baufenster. Außer diesen beiden dürfen weitere Nebenanlagen mit einer Gesamtfläche von maximal 50 m², abzüglich der 20 m² der beiden genannten Bauten nur im Baufenster (240 m²) errichtet werden.

Südwestlich und südöstlich des Baufensters sind die vorhandenen Bäume zur Erhaltung festgesetzt.

Weiter südöstlich schließt sich, immer noch im Sondergebiet, eine Fläche für Rasenstellplätze (620 m²) an, die im Südwesten und Südosten von einer Fläche für das Anpflanzen (140 m²) umgrenzt ist.

Zielsetzung dieser Festsetzung ist eine klaren und definierten Bereich für das Parken festzulegen und damit ein wildes und beliebiges Parken zu unterbinden. Der Umfang orientiert sich am heute schon gegebenen Bedarf, eine Intensivierung ist nicht vorgesehen.

Die Zufahrt von Korsika her bis zum Baufenster ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, die im Osten, Westen und Norden von öffentlichen Grünflächen (Verkehrsr Grün) begleitet wird. Bäume und Sträucher sind, soweit vorhanden, zu erhalten.

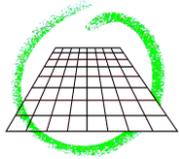
Vom westlich außerhalb vorbeifließenden Ulfenbach wird die Sondergebietsfläche im Norden von einem Ufersaumstreifen getrennt, der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und im Norden gleichzeitig als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist. Im Süden sind der Ufersaum und die östlich anschließende Fläche ebenfalls als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und im Norden aber gleichzeitig als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

³ Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser und zur Speisung von Fischteichen und Einleitung des Überlaufes in den Ulfenbach vom 3.6.1969.

⁴ Schreiben des Kreis Bergstraße an die Sportanglerenteiche „Korsika“ vom 9.7.1976

⁵ Schreiben Kreis Bergstraße an Herrn Peter Sauer vom 20.4.1982

⁶ Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft (Kioskbetrieb) vom 21.3.2002



Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt.

Die große Wiesenfläche südöstlich der Wasserfläche ist in Gänze als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Als Maßnahme ist die extensive Nutzung dieser Wiesenfläche festgesetzt.

Östlich der Rasenstellplätze im Sondergebiet verbleibt eine Rasenfläche als private Grünfläche. Ein Gehölzbereich östlich dieser Rasenfläche ist als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Hier steht auch das genehmigte WC (s.o.).

Der Bebauungsplan begrenzt die Nutzung der Anlage auf den Zeitraum März bis Oktober und die Tageszeit auf zwischen 7:00 und 22:00 Uhr. Großveranstaltungen werden ausgeschlossen.

3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten und der Erhaltungsziele

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe

Der Ulfenbach wird flächenmäßig nicht tangiert und die angrenzende Nutzung bleibt unverändert. Weder die Fließgewässerdynamik noch die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen werden verändert.

Durch die Verlegung der Fischausnahmestelle an eine mindestens 15 m von der Uferböschung entfernte Stelle und ihren Anschluss an die Kanalisation werden Stoffeinträge in den Bach verringert und die Gewässerqualität verbessert.

Die Sicherung von Uferstreifen und weiteren an den Bach angrenzenden Flächen durch Festsetzungen sichert den funktionalen Zusammenhang mit autotypischen Kontaktlebensräumen.

Der Bebauungsplan begrenzt die Nutzungszeiten (März bis Oktober, 7:00 bis 22:00 Uhr) und schließt Großveranstaltungen aus. Eine Intensivierung der Nutzung wird damit nicht ermöglicht. Auch von daher können Beeinträchtigungen des Ulfenbaches ausgeschlossen werden.

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen

Borstgrasrasen kommen nur weit entfernt vom Geltungsbereich vor. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

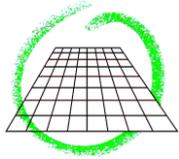
6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Sie wurden im Bereich der Flurstücke 88/3 und 89/1 nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches erfasst. Die Flachland-Mähwiesen werden flächenmäßig nicht tangiert. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

Der Festsetzungsinhalt für die extensive Wiesennutzung im südöstlichen Geltungsbereich wurde auf den Maßnahmenvorschlag der Grunddatenerfassung angepasst und unterstützt die Zielsetzungen zur Erhaltung des LRT.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Der durch nicht einheimische Arten beeinträchtigt Auenwald im Südwesten wird mit umgebenen Flächen zur Erhaltung festgesetzt. Die angrenzende Nutzung verändert sich nicht. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.



Lampetra planeri Bachneunauge

Für das Bachneunauge gilt was oben zum Ulfenbach steht entsprechend.

Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde im östlichen Geltungsbereich und nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Das Verbreitungsgebiet wird flächenmäßig nicht tangiert oder verändert.

Der Festsetzungsinhalt für die extensive Wiesennutzung im südöstlichen Geltungsbereich wurde auf den Maßnahmenvorschlag der Grunddatenerfassung angepasst und unterstützt die Zielsetzungen zur Erhaltung des Art. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Art sind nicht zu erwarten.

Maculinea teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

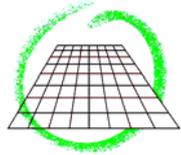
Das Verbreitungsgebiet wird flächenmäßig nicht tangiert oder verändert.

Der Festsetzungsinhalt für die extensive Wiesennutzung im südöstlichen Geltungsbereich wurde auf den Maßnahmenvorschlag der Grunddatenerfassung angepasst und unterstützt die Zielsetzungen zur Erhaltung des Art. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Art sind nicht zu erwarten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele durch den Bebauungsplan nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient im wesentlichen der Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, sowie der Schaffung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der bestehenden Nutzung.

Eine Intensivierung der Nutzung ist nicht beabsichtigt und wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch nicht ermöglicht.



Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Anlage 4
zum Umweltbericht

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wald-Michelbach beabsichtigt im Ortsteil Unter-Schönmattenweg den Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ aufzustellen.

Im Zuge dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

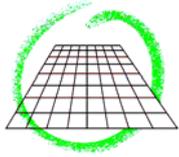
1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Schon bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote zu berücksichtigen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, gültig ab 01.03.2010.



Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes. Jedoch können Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Abs. 3 BauGB.

Aufgabe der Untersuchung ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen.

In die Untersuchung einbezogen werden die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Hessen brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan gibt es die nachfolgend beschriebenen Lebensraumbereiche und –strukturen.

Grünland

Artenreiches Grünland frischer, wechselfeuchter und feuchter Standorte nimmt einen Großteil des Plangebietes ein.

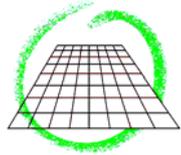
Der Bestand ist dem Verband der Glatthafer-Fettwiesen und Sumpfdotterblumen-Wiesen zuzuordnen. Nässezeiger wie Flammender Hahnenfuß, Hunds-Straußgras und Binsengewächse finden sich vor allem im tieferliegenden, südwestlichen Bereich oder sind fleckhaft eingestreut. Wiesen-Knöterich und Großer Wiesenknopf sind weit verbreitet und weisen auf grund-, sicker- oder wechsel-feuchte Bodenverhältnisse hin. Vorkommen von Frauenmantel und Busch-Windröschen zeigen die magere und montane Ausprägung der Wiesen. Als weiterer Magerkeitszeiger ist die Feld- bzw. Vielblütige-Hainsimse häufig anzutreffen. Stickstoff-Zeigerarten (Wiesen-Bärenklau, Löwenzahn) erreichen nur geringe Deckungsgrade. Insgesamt variiert die Wiesenvegetation kleinräumig, die Grenzen sind unscharf. Das eingezäunte Wiesengrundstück wird laut Auskunft des Besitzers als Mähwiese extensiv unterhalten und wurde zeitweise auch von Schafen beweidet. Zuvor wurde es intensiver landwirtschaftlich genutzt.

Eine kleine Fläche im Süden außerhalb der Zäunung liegt brach und ist z.T. stark vergrast.

Grünland im weiteren Sinn sind die artenarmen, intensiv genutzten Rasenflächen, Graswege und Grassäume im unmittelbaren Umfeld der Fischteichanlage, entlang des Zufahrtsweges und am als Parkplatz genutzten Bereich. Die Flächen werden in der Regel häufig gemäht, befahren, durch Tritt oder andere Faktoren gestört. Kleinflächig haben sich dementsprechend Trittfuren ausgebildet und Ruderalarten eingestellt.

Riede, Röhrichte, Hochstaudenflure feuchter Standorte

Zwei kleine Seggenbestände liegen in einer Wiesenbrache am Südenende des Teiches. An den Teichufern selbst treten Hochstauden (z.B. Mädesüß, Blutweiderich) und Binsen nur stellenweise und nur innerhalb eines sehr schmalen Ufersaumes auf. Weitere feuchte Hochstaudenfluren finden sich im Saum eines Gehölzes und entlang des Ulfenbaches (s.u.). Ansonsten sind die Hochstauden feuchter Standorte, Binsen und Seggen in Feuchtwiesenbereiche eingestreut.



Ruderalfluren, Säume mittlerer Standorte

Nitrophytische Säume mittlerer Standorte mit Brennnessel, Brombeere, Nelkenwurz, Scharbockskraut, Giersch u.a.m. finden sich kleinflächig im Umfeld von Gehölzen und an Böschungen. Im Südwesten hat sich auf einer Ablagerung eine ausdauernde Ruderalflur aus u.a. Brennnessel, Giersch, Brombeer- und Himbeergestrüpp eingestellt. Weiter nördlich wächst auf der Böschung Stauden-Knöterich. Am Zufahrtsweg im Nordosten liegt ein brachgefallenes Gartengrundstück mit Brennnesselflur, Brombeergestrüpp, Obstgehölzen und schon recht dichter Gehölzsukzession (u.a. Esche, Weide, Zwetschge, Weißdorn).

Gehölze mittlerer Standorte

Angepflanzte Gehölze in Form von zwei Baumreihen sowie zwei Baumhecken prägen den Bestand. Neben gebietsheimischen Arten weisen die Gehölze einen hohen Anteil gebiets- bzw. standortfremder Arten auf. Die hochwüchsigen und dichten Baumhecken sind mit Ziersträuchern (Kartoffelrose, Spierstrauch, Berberitze) und wenigen heimischen Straucharten (Hasel, Holunder u.a.) unterpflanzt. In der Baumschicht finden sich u.a. Schwarzerle, Rot-eiche, Spitzahorn, Linde, Esche und Rosskastanie. Die Baumreihe im Süden besteht aus hauptsächlich kleineren Linden und größeren Pappeln. Die Baumreihe im Norden setzt sich hauptsächlich aus mittelstarken bis starken Schwarzerlen und Grauerlen zusammen. Einige Ziersträucher und Gehölzjungwuchs ergänzen hier den Bestand. Auf der Ablagerung im Südwesten hat sich ein lückiges Gehölz aus jüngeren Erlen, Salweiden, Birken, Hainbuchen und Ahorn eingestellt. Im Gehölz steht ein Hochsitz.

Ufersaum am Ulfenbach, Gehölze feuchter Standorte

Der Ufersaum des Ulfenbaches wird durch die Fischteiche sowie eine Ablagerung eingeengt. Er ist artenreich und setzt sich aus Stauden frischer bis feuchter Standorte zusammen. Häufig sind Knoblauchsrauke, Hainsternmiere, Scharbockskraut, Moschuskraut, Mädesüß, Brennnessel, Klebkraut, Nelkenwurz, Ehrenpreis und Giersch. Das Ufergehölz ist am linken Ufer nur spärlich entwickelt und setzt sich aus wenigen Schwarzerlen, jüngeren Eschen und Pappeln zusammen. Auf der gegenüberliegenden Uferseite ist dagegen weitgehend ein typischer Erlen-Galeriewald ausgebildet. Er ist dem Hainsternmieren-Erlen-Auwald zuzuordnen. Im Gewässer selbst findet sich nur wenig Vegetation in Form von Wassermoosen.

3 Vorhabenswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fischteichanlage Korsika“ mit einer Fläche von rd. 1,8 ha dient im Wesentlichen der Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie der Schaffung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der bestehenden Nutzung.

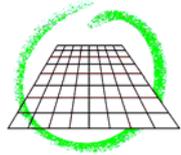
Die im Geltungsbereich liegende Fischteichanlage ist wasserrechtlich genehmigt². Ebenfalls genehmigt sind eine Gerätehütte³ und ein WC-Gebäude⁴. Es besteht zudem die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft⁵.

² Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser und zur Speisung von Fischteichen und Einleitung des Überlaufes in den Ulfenbach vom 3.6.1969.

³ Schreiben des Kreis Bergstraße an die Sportanglerteiche „Korsika“ vom 9.7.1976

⁴ Schreiben Kreis Bergstraße an Herrn Peter Sauer vom 20.4.1982

⁵ Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft (Kioskbetrieb) vom 21.3.2002



Der Bebauungsplan setzt ein **Sondergebiet** fest, das der Erholung und angelsportlichen Zwecken dienen soll.

Im Sondergebiet sind drei Fischteiche als Wasserflächen festgesetzt.

Östlich der Fischteiche setzt der Bebauungsplan ein Baufenster mit einer maximalen Grundfläche von 200 m² fest. Gebäude müssen eine Dachneigung von 0 - 30° haben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird auf 218,10 m üNN festgesetzt, die Firsthöhe auf 3,50 m. Zulässig sind Sattel- und Pultdächer.

Die vorhandenen und nur teilweise (s.o.) genehmigten Bauten liegen bis auf das WC und die Fischausnahmestelle im Baufenster. Außer diesen beiden dürfen weitere Nebenanlagen mit einer Gesamtfläche von maximal 50 m², abzüglich der 20 m² der beiden genannten Bauten nur im Baufenster (240 m²) errichtet werden.

Südwestlich und südöstlich des Baufensters sind die vorhandenen Bäume zur Erhaltung festgesetzt.

Weiter südöstlich schließt sich, immer noch im Sondergebiet, eine Fläche für Rasenstellplätze (620 m²) an, die im Südwesten und Südosten von einer Fläche für das Anpflanzen (140 m²) umgrenzt ist.

Zielsetzung dieser Festsetzung ist eine klaren und definierten Bereich für das Parken festzulegen und damit ein wildes und beliebiges Parken zu unterbinden. Der Umfang orientiert sich am heute schon gegebenen Bedarf, eine Intensivierung ist nicht vorgesehen.

Die Zufahrt von Korsika her bis zum Baufenster ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, die im Osten, Westen und Norden von öffentlichen Grünflächen (Verkehrsgrün) begleitet wird. Bäume und Sträucher sind, soweit vorhanden, zu erhalten.

Vom westlich außerhalb vorbeifließenden Ulfenbach wird die Sondergebietsfläche im Norden von einem Ufersaumstreifen getrennt, der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und im Norden gleichzeitig als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist. Im Süden sind der Ufersaum und die östlich anschließende Fläche ebenfalls als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und im Norden aber gleichzeitig als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt.

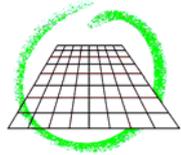
Die große Wiesenfläche südöstlich der Wasserfläche ist in Gänze als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Als Maßnahme ist die extensive Nutzung dieser Wiesenfläche festgesetzt.

Östlich der Rasenstellplätze im Sondergebiet verbleibt eine Rasenfläche als private Grünfläche. Ein Gehölzbereich östlich dieser Rasenfläche ist als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Hier steht auch das genehmigte WC (s.o.).

Der Bebauungsplan begrenzt die Nutzung der Anlage auf den Zeitraum März bis Oktober und die Tageszeit auf zwischen 7:00 und 22:00 Uhr.

Großveranstaltungen werden ausgeschlossen.



4 Europäische Vogelarten

Die Vogelwelt des Geltungsbereiches und seiner Umgebung wurde 2009 näher untersucht.⁶

Die Erfassung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode mittels akustischer Kontrolle sowie Sichtbeobachtungen, z. T. unterstützt durch Einsatz von Klangattrappen. Die drei Begehungen fanden zwischen Ende April und Mitte Juni 2009 jeweils frühmorgens bzw. einmal in den Abendstunden statt.

Insgesamt wurden 37 Vogelarten registriert, von denen 19 im Plangebiet sowie 33 in den angrenzenden Bereichen vorkamen.

Von den insgesamt 31 Brutvogelarten brüteten 10 im Plangebiet sowie sämtliche 31 Arten auch in den angrenzenden Bereichen. Die Gesamtzahl der festgestellten Reviere beträgt 96, davon entfielen 14 auf das Plangebiet und 82 auf die angrenzenden Bereiche.

Hinzu kamen als Gastvögel 9 Arten im Plangebiet, die meist als Nahrungsgäste das Gebiet aufsuchten, in den angrenzenden Bereichen wurden 4 Arten als Gäste registriert.

Unter den Brutvogelarten des Plangebietes dominieren mit Kohlmeise (4 Brutpaare), Ringeltaube (2 BP), Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, und Mönchsgrasmücke (alle je 1 BP) deutlich die in den Baum- und Gehölzbeständen siedelnden Arten; Bachstelze (1 BP) und Zaunkönig (1 BP) kamen als Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter hinzu, wie auch der Hausrotschwanz, der im Bereich des Betriebsgebäudes am Fischteich brütete (ebenfalls 1 BP). In den Grünlandbereichen, die den überwiegenden Flächenanteil des Plangebietes ausmachen, wurden hingegen keine Brutvögel festgestellt.

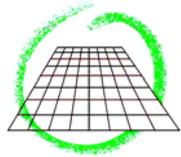
Als Gastvögel wurden Elster, Erlenzeisig, Graureiher, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Stieglitz, Stockente und Wacholderdrossel beobachtet, die alle zur Nahrungssuche das Plangebiet aufsuchten.

In den angrenzenden Bereichen wurden insgesamt 31 Brutvogelarten mit 82 Revieren festgestellt. Die Kohlmeise war mit 9 Revieren auch hier die häufigste Brutvogelart, gefolgt von der Blaumeise mit 8 Brutpaaren. Für die Mönchsgrasmücke wurden 7 Reviere ermittelt, die Singdrossel kam hier auf 6 Brutpaare, auf Amsel, Ringeltaube und Zilpzalp entfielen je 5 Brutpaare. 3 Reviere wurden noch für Misteldrossel, Rabenkrähe und Zaunkönig festgestellt, weitere Arten kamen mit jeweils 1-2 Revieren in der Umgebung des Plangebietes vor. In den Grünlandflächen der angrenzenden Bereiche konnten keine Brutvögel festgestellt werden, lediglich in den sich südlich anschließenden Brachebeständen des Feuchtgrünlandes wurden mit dem Sumpfrohrsänger und dem Feldschwirl zwei Arten registriert, die von Gräsern oder Stauden dominierte Bestände besiedeln. Am Ulfenbach kamen noch die Gebirgsstelze und die Wasseramsel als Brutvögel vor, die im Bereich der Brücke nördlich des Plangebietes ihr Revier hatten.

Als Gastvögel wurden hier zudem Erlenzeisig, Graureiher, Schwanzmeise und Stockente angetroffen.

Insgesamt setzt sich das Artenspektrum der Brutvögel des Plangebietes aus ubiquitären Arten zusammen, die in mehreren unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen und daher zu den häufigen Vogelarten zählen. Die auf den ersten Blick geringe Anzahl von 10 Brutvogelarten mit 14 Revieren erklärt sich dabei aber auch durch die kleine Flächengröße des Plangebietes, dessen Gehölzbestände jedoch relativ dicht und gleichmäßig besiedelt werden.

⁶ Carsten John, Bebauungsplan Fischteiche Korsika, Gutachten zum Brutvogelbestand, Wald-Michelbach 2009.
Das Gutachten ist als Anhang beigelegt.



Eine größere Bedeutung hat das Plangebiet aber vor allem als Nahrungshabitat. Die offenen Wasserflächen der Teiche sind offensichtlich beliebte Nahrungsgründe für die beiden bedrohten Schwalbenarten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, die besonders in diesem Bereich beobachtet wurden.

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV

Nach Anhang IV geschützte Pflanzenarten sind auf Grund der vorgefundenen Standort- und Nutzungsverhältnisse nicht zu erwarten. Auch aus der Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet ergaben sich keine diesbezüglichen Hinweise.

Über die durchgeführte Kartierung der Biotop- und Nutzungsstruktur hinaus wurden deshalb keine weiteren Erhebung zur Vegetation bzw. Flora vorgenommen.

Außer den Vögeln wurden keine Tierarten bzw. Tierartengruppen vertieft erfasst.

Zwar ist auf Grund der Biotopstruktur insgesamt mit einer vielfältigen Tierwelt zu rechnen, jedoch werden gerade die diesbezüglich interessanten Bereiche nämlich das Grünland, die Gehölzstrukturen sowie der Ulfenbach als Lebensräume insbesondere für Amphibien, Insekten und aquatische Lebewesen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gar nicht beeinträchtigt, sondern durch deren Umsetzung sogar aufgewertet.

Im Ulfenbach kommen nach den Erhebungen zur Grunddatenerfassung⁷ die Bachforelle und das Bachneunauge vor. Regenbogenforelle und Rotaugen waren Einzelfunde.

Die Groppe konnte bei den Befischungen nicht festgestellt werden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Art im Gewässerabschnitt entlang des Geltungsbereichs nicht vorkommt. Alle genannten Fischarten sind, da nicht nach Anhang IV geschützt, artenschutzrechtlich auch gar nicht zu betrachten.

In den Fischteichen, denen auf Grund der intensiven Nutzung und Strukturarmut nur ein geringer Wert als Lebensraum für wildlebende Tierarten eingeräumt werden kann, findet ein regelmäßiger Besatz mit Raubfischen wie Bach-, Regenbogen-, Lachsforelle sowie Saiblingen statt. Bei der Geländebegehung wurde im geringfügigen Umfang Kröten-Laich festgestellt. Mit anderen Amphibienarten ist wegen des Fischbesatzes nicht zu rechnen.

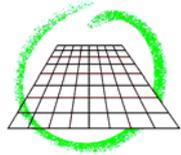
Dies wurde auch durch eine weitere Begehung durch Mitarbeiter eines Fachbüros für Tierökologie bestätigt.⁸ Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Laubfrosch, Kammmolch, Springfrosch, Gelbbauchunke) sind demnach nicht zu erwarten, weil intensiv genutzte, strukturarme Fischteichanlagen zur Reproduktion der meisten heimischen Amphibien ungeeignet sind. Hier haben allenfalls Erdkröte und Grasfrosch eine gewisse Chance.

Auf eine weiter gehende Untersuchung der Amphibien konnte deshalb verzichtet werden.

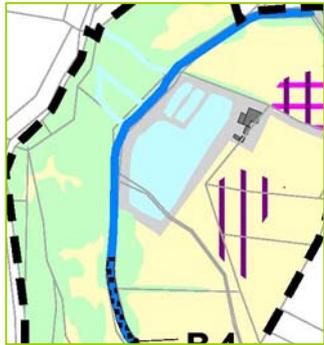
Bezüglich geschützter Schmetterlinge erbrachte die Begehung des Fachbüros, dass die Arten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) in den Extensivwiesen und Brachen südöstlich der Teichanlage, in denen ein Massenbestand letztjähriger Fruchtstände der Eiablagepflanze

⁷ Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes 6419-304 „Oberes Ulfenbachtal bei Unter-Schönmattenweg“, bio-plan, Ober-Rammstadt, November 2006.

⁸ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ in Waldmichelbach / Ortsteil Unter-Schönmattenweg, Einschätzung zu Artenschutz und FFH-Verträglichkeit, Filderstadt April 2009
Das Gutachten ist als Anhang beigelegt.



Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt wurde, zu erwarten sind. Letzteres war auch schon bei der Aufnahme der Biotop- und Nutzungsstruktur festgestellt worden.



Beide Ameisenbläulinge wurden bei der Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet erfasst. Und Verbreitungsgebiete der beiden Arten dokumentiert. Im östlichen Geltungsbereich gibt es ein Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches ein Verbreitungsgebiet beider Bläulinge.

Abbildung: Karte 3 „Verbreitung Anhang II-Arten“ aus der Grunddatenerfassung.

Prinzipiell möglich ist auch, dass der in Ausbreitung befindliche Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) in den Feuchtwiesen und -brachen vorkommt. Ampferarten (Krauser und Stumpfblättriger), die dem Falter als Raupennahrungspflanzen und zur Eiablage dienen, kommen hier wahrscheinlich vor. Das Habitatspektrum des Großen Feuerfalters umfasst in Südwestdeutschland vor allem nährstoffreiche Acker- und Grünlandbrachen, Ruderalflächen und selten genutztes Grünland mit Beständen der Raupennahrungspflanzen.

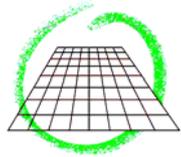
Als zusätzliche Schmetterlingsart des Anhangs IV könnte der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) vorkommen. Zwar wurden seine Raupennahrungspflanzen (Gattung *Epilobium*) bei der Übersichtsbegehung am 23.03.2009 nicht registriert, sie sind jedoch zu dieser Jahreszeit relativ unauffällig und könnten deshalb auch übersehen worden sein (z. B. Behaartes Weidenröschen in gemähten Feuchtfeldern).

Auf eine Bestandserfassung der genannten Schmetterlingsarten wurde verzichtet. Ihr Lebensraum wird durch die Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Vielmehr eröffnet die Festsetzungen der Wiesen südöstlich der Fischteiche als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft den Weg zu einer Verbesserung dieses Lebensraumes gerade für Schmetterlinge.

Als regelmäßige Nahrungsgäste des Baugebietes sind mehrere Fledermausarten wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr zu erwarten. Relevante Quartiere (Baumhöhlen, Gebäude) auf dem Gelände der Fischteichanlage sind jedoch sehr unwahrscheinlich.

Unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Der Siedlungsschwerpunkt dieser Reptilienart liegt allerdings klar in eher trockenen Lebensräumen, die im B-Plangebiet allenfalls kleinflächig in entsprechender Ausprägung vorhanden sind.

Auch bezüglich der Fledermäuse und der Zauneidechse wurde auf weitergehende Untersuchungen verzichtet. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan lediglich bestehende und überwiegend genehmigte Nutzungen festschreibt und dadurch keine Veränderungen im Gebiet zu erwarten sind, die Verbotstatbestände auslösen könnten.



6 Prüfung Verbotstatbestände

Vögel

Verbotstatbestände können nur in den Teilflächen des Bebauungsplanes eintreten, in denen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes auch tatsächlich Veränderungen stattfinden können. Es handelt sich dabei um die Fläche für die Rasenstellplätze und das Baufenster, in dem prinzipiell ein Umbau der vorhandenen ungenehmigten und genehmigten Gebäude in den Grenzen der Festsetzungen möglich ist.

Die Bestandserfassung der Brutvögel erbrachte für die betroffene Fläche lediglich den Hausrotschwanz und die Kohlmeise als Brutvögel, die hier trotz der auch zu Brutzeiten vorhandenen Störungen ihre Bruten anlegen.

In der Fläche für Rasenstellplätze wurden gar keine Bruten festgestellt.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Vor Baumaßnahmen bzw. Umbaumaßnahmen ist durch eine fachlich geeignete Person zu überprüfen, ob sich in dem zum Umbau vorgesehenen Bereich Vogelnester befinden. Ist dies der Fall darf mit den Baumaßnahmen erst nach Abschluss der Brut begonnen werden.

Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen notwendig sein, angrenzende Gehölze zurück zu schneiden bzw. zu roden, ist dies nur im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeiten zulässig. Auf § 44 BNatSchG wird besonders verwiesen.

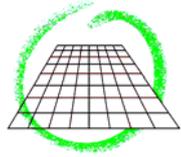
Die Kohlmeise ist ein Höhlenbrüter, der Hausrotschwanz ein Nischenbrüter. Beide sind wahrscheinlich auf entsprechende Fortpflanzungsstätten an den vorhandenen Gebäuden angewiesen.

Es wird deshalb als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gegen den Verlust von Fortpflanzungsstätten vorgeschlagen, dass im Vorfeld von Baumaßnahmen jeweils ein Nistkasten für Höhlen- und ein Nistkasten für Nischenbrüter in den Gehölzen der Umgebung aufgehängt wird. Auch dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vor Baumaßnahmen bzw. Umbaumaßnahmen ist rechtzeitig vor dem zu erwartenden Brutbeginn in den Gehölzen der Umgebung jeweils ein Nistkasten für Höhlen- und ein Nistkasten für Nischenbrüter aufzuhängen.

Auf § 44 BNatSchG wird besonders verwiesen.

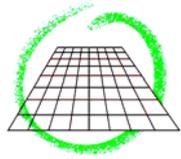
Insgesamt können so Verbotstatbestände hinsichtlich der Vogelwelt vermieden werden bzw. nicht entstehen.



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Tierarten des Anhang IV

Wie oben dargelegt kann ausgeschlossen werden, dass Tierarten des Anhang IV im Geltungsbereich vorkommen bzw. dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes das Eintreten von Verbotstatbeständen vorbereitet oder ermöglicht wird.



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Anhang

Carsten John,
Bebauungsplan Fischeiche Korsika, Gutachten zum Brutvogelbestand,
Wald-Michelbach 2009.

Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung,
Bebauungsplan „Fischeichanlage Korsika“ in Waldmichelbach / Ortsteil Unter-Schön-
mattenwag, Einschätzung zu Artenschutz und FFH-Verträglichkeit,
Filderstadt April 2009



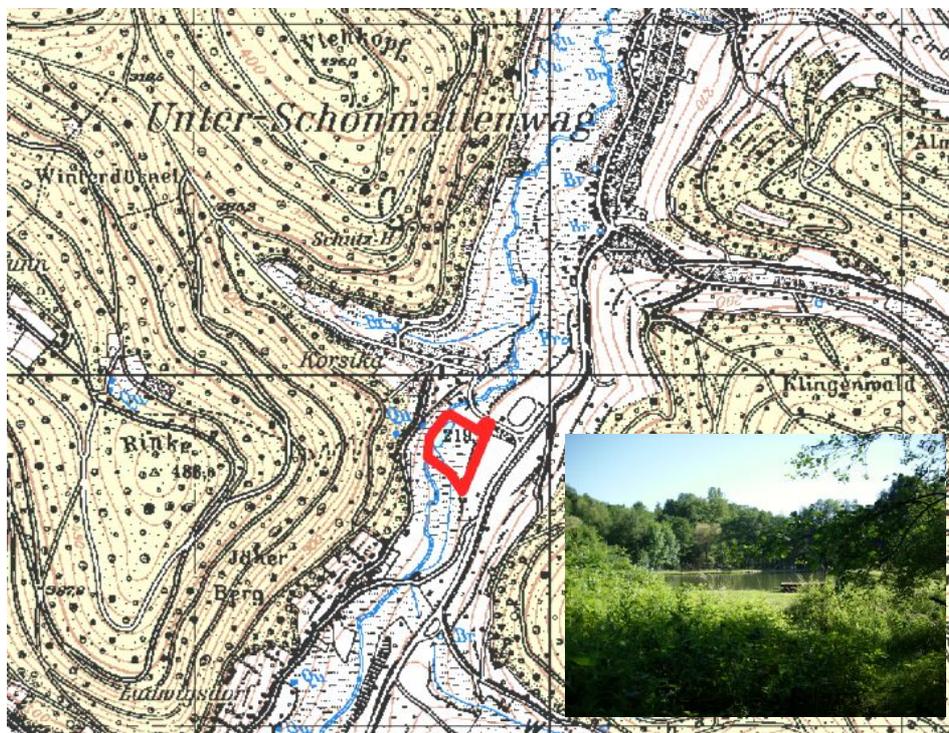
Gemeinde Wald-Michelbach



Ortsteil Unter-Schönmatte

**Bebauungsplan Fischteiche Korsika
Gutachten zum Brutvogelbestand**

(2009)



Dipl.- Geogr. Carsten John

Lindenstraße 8

69483 Wald-Michelbach

E-Mail: carsten.john@email.de

Tel.: +49 (0)6207 948788

Abbildung auf dem Deckblatt:

Ausschnitt der Topographischen Karte 1:25.000
mit Lage des Plangebietes (rot umrandet), Vordergrund:
Foto mit Blick auf das Plangebiet in nördlicher Richtung

Inhaltsverzeichnis

1 Untersuchungsgebiet	4
2 Methode.....	4
3 Ergebnisse.....	4
Plangebiet.....	4
Angrenzende Bereiche.....	5
Vorkommen gefährdeter Arten.....	5
4 Fazit.....	6
5 Literatur.....	7
Anlagen.....	8



1 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich südlich der Siedlung Korsika, die zum Ortsteil Unter-Schönmattenweg der Gemeinde Wald-Michelbach im Kreis Bergstraße gehört. Der Untersuchungsbereich mit den Fischteichen und den dazugehörigen Flächen liegt auf etwa 220 m ü. NN im Auenbereich des Ulfenbachtals und weist eine Größe von rund 2 ha auf. Grünland- und Rasenflächen sowie Bereiche mit Ruderal- und Saumvegetation nehmen zusammen etwa 70 % der Fläche ein, rund 20 % entfallen auf die Gewässeroberflächen der Teiche, ca. 5 % auf Baum- und Gehölzbestände und weitere rund 5 % auf Verkehrswege und bauliche Einrichtungen.

Im Nordwesten und Westen grenzt das Gebiet direkt an den Ulfenbach an, dahinter ist das Gelände bewaldet und steigt steil weiter in nordwestlicher Richtung bis auf eine Höhe von fast 490 m an. Nördlich grenzt eine feuchte Talwiese sowie eine kleine Sukzessionsfläche mit aufkommenden Gehölzen an, dahinter schließt sich weiter nördlich der Siedlungsbereich von Korsika an, der im Nordosten unmittelbar an die Fläche angrenzt. Östlich grenzen bis zur oberhalb des Auenbereiches verlaufenden Landstraße weitere Grünlandflächen an, in südlicher Richtung schließt eine Feuchtwiesenbrache mit Hochstaudenflur an das Plangebiet an.



Abbildung 1: Blick auf den Ulfenbach westlich des Plangebietes

2 Methode

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach der Revierkartierungsmethode mittels akustischer Kontrolle sowie Sichtbeobachtungen, z. T. unterstützt durch Einsatz von Klangattrappen (nach SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen fanden zwischen Ende April und Mitte Juni 2009 in drei Kontrollgängen statt, die jeweils frühmorgens bzw. in den Abendstunden (ein Kontrollgang) durchgeführt wurden. Erfasst wurden alle auf der Fläche des Plangebietes sowie im Umfeld in den angrenzenden Flächen angetroffenen Vögel.

3 Ergebnisse

Insgesamt wurden 37 Vogelarten registriert, von denen 19 im Bereich des Plangebietes sowie 33 in den angrenzenden Bereichen vorkamen. Von den insgesamt 31 Brutvogelarten brüteten 10 im Plangebiet sowie sämtliche 31 Arten auch in den angrenzenden Bereichen. Die Gesamtzahl der festgestellten Reviere beträgt 96, davon entfielen 14 auf den Bereich des Plangebietes und 82 auf die angrenzenden Bereiche.

Hinzu kamen als Gastvögel 9 Arten im Plangebiet, die meist als Nahrungsgäste das Gebiet aufsuchten, in den angrenzenden Bereichen wurden 4 Arten als Gäste registriert.

Eine Übersicht der im Untersuchungsgebiet und dessen angrenzenden Bereichen festgestellten Arten, die Anzahl der Reviere bzw. Brutpaare sowie eine etwaige Gefährdung nach den Roten Listen gibt die Artenliste im Anhang. Über die Verteilung der Reviere im Gelände gibt die Kartendarstellung im Anhang Aufschluss.

Plangebiet

Unter den Brutvogelarten des Plangebietes dominieren mit Kohlmeise (4 Brutpaare), Ringeltaube (2 BP), Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, und Mönchsgrasmücke (alle je 1 BP) deutlich die in



den Baum- und Gehölzbeständen siedelnden Arten; Bachstelze (1 BP) und Zaunkönig (1 BP) kamen als Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter hinzu, wie auch der Hausrotschwanz, der im Bereich des Betriebsgebäudes am Fischteich brütete (ebenfalls 1 BP). In den Grünlandbereichen, die den überwiegenden Flächenanteil des Plangebietes ausmachen, wurden hingegen keine Brutvögel festgestellt.

Als Gastvögel wurden Elster, Erlenzeisig, Graureiher, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Stieglitz, Stockente und Wacholderdrossel beobachtet, die alle zur Nahrungssuche den Bereich des Plangebietes aufsuchten.

Angrenzende Bereiche

In den angrenzenden Bereichen des Plangebietes wurden insgesamt 31 Brutvogelarten mit 82 Revieren festgestellt. Die Kohlmeise war mit 9 Revieren auch hier die häufigste Brutvogelart, gefolgt von der Blaumeise mit 8 Brutpaaren. Für die Mönchsgrasmücke wurden 7 Reviere ermittelt, die Singdrossel kam hier auf 6 Brutpaare, auf Amsel, Ringeltaube und Zilpzalp entfielen je 5 Brutpaare. 3 Reviere wurden noch für Misteldrossel, Rabenkrähe und Zaunkönig festgestellt, weitere Arten kamen mit jeweils 1-2 Revieren in der Umgebung des Plangebietes vor.



Abbildung 2: Feuchtwiesenbrache (Vordergrund) südlich des Plangebietes

Auch in den Grünlandflächen der angrenzenden Bereiche konnten keine Brutvögel festgestellt werden, lediglich in den sich südlich anschließenden Brachebeständen des Feuchtgrünlandes wurden mit dem Sumpfrohrsänger und dem Feldschwirl zwei Arten registriert, die von Gräsern

oder Stauden dominierte Bestände besiedeln. Am Ulfenbach kamen noch die Gebirgsstelze und die Wasseramsel als Brutvögel vor, die im Bereich der Brücke nördlich des Plangebietes ihr Revier hatten.

Als Gastvögel wurden hier zudem Erlenzeisig, Graureiher, Schwanzmeise und Stockente angetroffen.

Vorkommen gefährdeter Arten

Als Arten der Roten Listen Deutschlands (RL D) bzw. Hessens (RL He) wurden im Plangebiet mit seinen angrenzenden Bereichen insgesamt 6 Arten festgestellt, von denen 5 im Bereich des Plangebietes und 4 in den angrenzenden Bereichen angetroffen wurden.

Von den Rote-Liste-Arten war in der Probefläche keine, in den angrenzenden Bereichen 2 Arten als Brutvögel zu finden. Als Nahrungsgäste fanden sich 5 gefährdete Arten im Plangebiet, im angrenzenden Bereich wurden 2 gefährdete Gastvogelarten registriert.

Im Plangebiet wurden die Mehlschwalbe sowie die Rauchschwalbe (beide RL D = V / RL He = 3), als Gastvögel beobachtet, die über den Wasserflächen der Fischteiche der Insektenjagd nachgingen. Weitere gefährdete Gastvogelarten waren der Graureiher (RL He = 3), der Stieglitz RL (RL He = V) und die Stockente (RL He = 3).

In den angrenzenden Bereichen brüteten als Arten der Roten Listen der Feldschwirl (RL D = V) und der Stieglitz (RL He = V) mit jeweils 1 Brutpaar. Als gefährdete Gastvogelarten kamen auch hier noch Graureiher und Stockente hinzu.



4 Fazit

Insgesamt setzt sich das Artenspektrum der Brutvögel des Plangebietes aus ubiquitären Arten zusammen, die in mehreren unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen und daher zu den häufigen Vogelarten zählen. Die auf den ersten Blick geringe Anzahl von 10 Brutvogelarten mit 14 Revieren erklärt sich dabei aber auch durch die kleine Flächengröße des Plangebietes, dessen Gehölzbestände jedoch relativ dicht und gleichmäßig besiedelt werden. Eine größere Bedeutung hat das Plangebiet aber vor allem als Nahrungshabitat: Die offenen Wasserflächen der Teiche sind offensichtlich beliebte Nahrungsgründe für die beiden bedrohten Schwalbenarten Mehlschwalbe und Rauchschwalbe, die besonders in diesem Bereich beobachtet wurden.

Für die Vogelwelt des Plangebietes kann durch den Bau des Betriebsgebäudes keine negative Auswirkung gesehen werden, eher scheint der Bau des Gebäudes zur Ansiedlung einer zusätzlichen Brutvogelart (Hausrotschwanz) geführt zu haben. Eine Beeinträchtigung für die Brutvögel oder Nahrungsgäste könnte allenfalls durch größere Veranstaltungen auf dem Gelände der Fischzuchtanlage erfolgen, diese Störungen sind allerdings zeitlich begrenzt.

Carsten John

Wald-Michelbach, 18.12.2009

5 Literatur

BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola 19.

DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV) UND NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung), in: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K., BEZZEL, E. (1966 f): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Frankfurt a.M.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Hrsg.) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 9. Fassung, Stand Juli 2006.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlagen

Tabelle: Artenliste

Wald-Michelbach, Fischteiche Korsika, Brutvögel (2009)		Uf		Rb		RL D	RL He
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BP	Status	BP	Status	2008	2006
Amsel	Turdus merula	1	B	5	B		
Bachstelze	Motacilla alba	1	B	1	B		
Blaumeise	Parus caeruleus	1	B	8	B		
Buchfink	Fringilla coelebs	1	B	2	B		
Buntspecht	Dendrocopos major			1	B		
Dorngrasmücke	Sylvia communis			1	B		
Eichelhäher	Garrulus glandarius			1	B		
Elster	Pica pica		G	1	B		
Erlenzeisig	Carduelis spinus		G		G		
Feldschwirl	Locustella naevia			1	B	V	
Gartengrasmücke	Sylvia borin			2	B		
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea			1	B		
Goldammer	Emberiza citrinella			1	B		
Graureiher	Ardea cinerea		G		G		3
Grünfink	Carduelis chloris	1	B	1	B		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	1	B	1	B		
Kleiber	Sitta europaea			2	B		
Kohlmeise	Parus major	4	B	9	B		
Mehlschwalbe	Delichon urbica		G			V	3
Misteldrossel	Turdus viscivorus			3	B		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	1	B	7	B		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			1	B		
Rabenkrähe	Corvus corone		G	3	B		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica		G			V	3
Ringeltaube	Columba palumbus	2	B	5	B		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			2	B		
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				G		
Singdrossel	Turdus philomelos			6	B		
Star	Sturnus vulgaris			2	B		
Stieglitz	Carduelis carduelis		G	1	B		V
Stockente	Anas platyrhynchos		G		G		3
Sumpfmeise	Parus palustris			2	B		
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris			2	B		
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		G	1	B		
Wasseramsel	Cinclus cinclus			1	B		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	1	B	3	B		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			5	B		

Erläuterungen zur Tabelle:

Uf Plangebiet (Untersuchungsfläche), BP Anzahl Brutpaare (Reviere), Rb Angrenzende Bereiche (Randbereich der Untersuchungsfläche), Status: B Brutvogel, G Gastvogel
Artnamen nach Barthel & Helbig 2005

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV) UND NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, NABU, 2008)

Regelmäßige Brutvögel: 0 - Bestand erloschen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - Arten mit geografischer Restriktion in Deutschland, V - Vorwarnliste, Weitere Arten: II - Unregelmäßig brütende Arten, III - Regelmäßig brütende Neozoen, III(a) In den Jahren 2000 bis 2005 unregelmäßig brütende Neozoen

RL He Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 9. Fassung, Stand Juli 2006 [Hrsg.: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 2006]

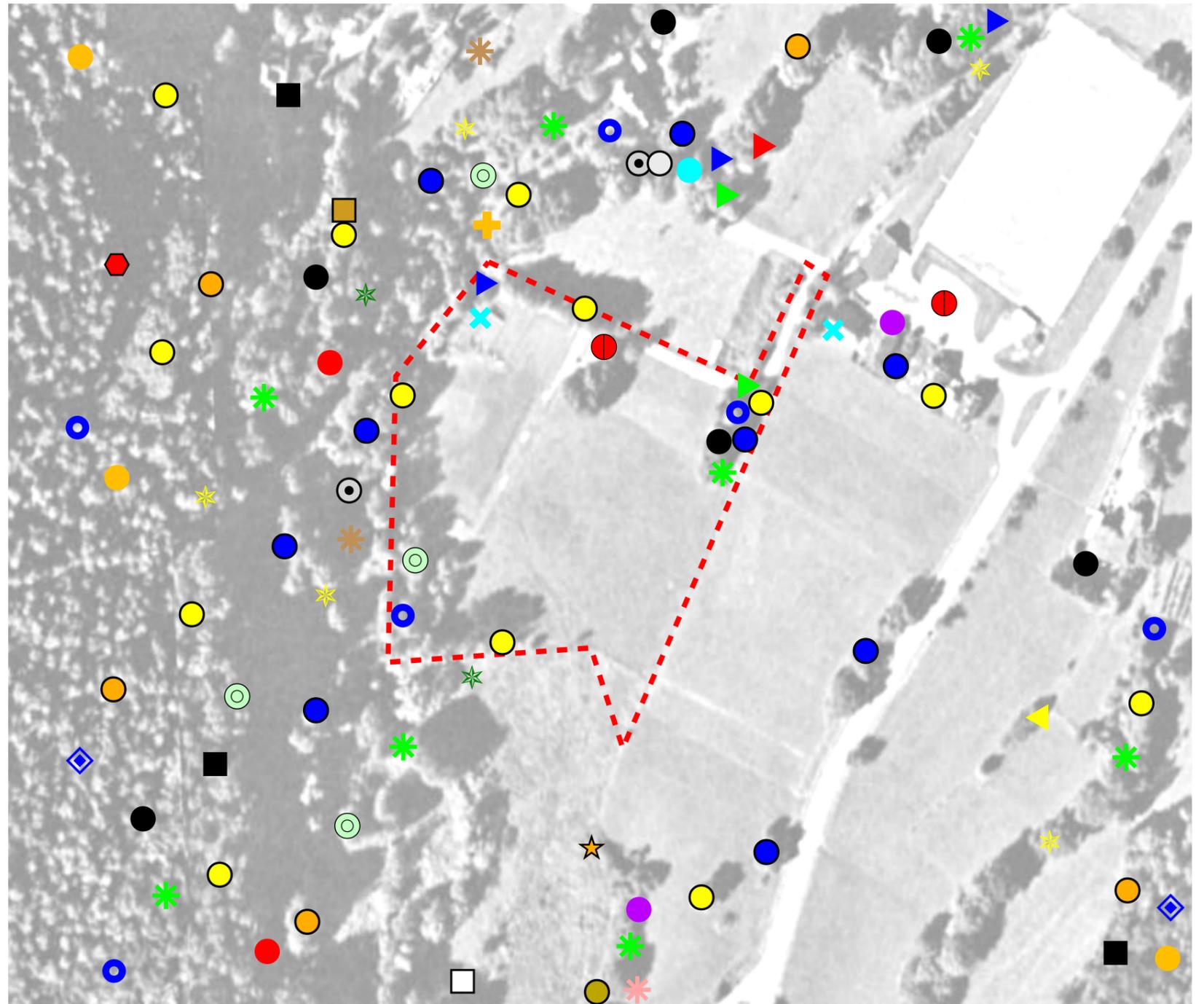
0 - Bestand erloschen, 1 - Bestand vom Erlöschen bedroht, 2 - Stark gefährdet, 3 - Gefährdet, V - Vorwarnliste, R - Arten mit geografischer Restriktion

Legende



Reviere

- Amsel
- ✕ Bachstelze
- Blaumeise
- ▶ Buchfink
- ⬠ Buntspecht
- ✳ Dorngrasmücke
- Eichelhäher
- Elster
- ★ Feldschwirl
- ✳ Gartengrasmücke
- ✚ Gebirgsstelze
- ▲ Goldammer
- ▶ Grünfink
- Hausrotschwanz
- ◊ Kleiber
- Kohlmeise
- Misteldrossel
- ✳ Mönchsgrasmücke
- Nachtigall
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Rotkehlchen
- Singdrossel
- Star
- ▶ Stieglitz
- ⊙ Sumfmeise
- ✳ Sumpfrohrsänger
- Wacholderdrossel
- Wasserramsel
- Zaunkönig
- ★ Zilpzalp
- Grenze Plangebiet



25 0 25 50 75 100 Meter

**Projekt: Gemeinde Wald-Michelbach, Ortsteil Schönmatenweg
Bebauungsplan Fischteiche Korsika**

Brutvogelkartierung:
Darstellung der Reviere der festgestellten Brutvogelarten

Maßstab: 1:2.000 (bei Ausdruck im Format DIN A3)

Erstellt: 11/2009

Bearbeitung:

Carsten John - Lindenstraße 8 - 69483 Wald-Michelbach - Tel.: 06207 948788 - E-mail: carsten.john@email.de



Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung
J. Trautner

Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon:+49 (0) 71 58 / 21 64
Fax:+49 (0) 71 58 / 6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Bebauungsplan „Fischteichanlage Korsika“ in Waldmichelbach / Ortsteil Unter-Schönmattenwag

Einschätzung zu Artenschutz und FFH-Verträglichkeit

Bearbeitet von J. MAYER (Dipl.-Geogr.) und G. HERMANN (Dipl.-Ing. Umweltsicherung)

April 2009

Im Auftrag des Ingenieurbüros für Umweltplanung Dipl.-Ing. W. Simon,
Mosbach

1. Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldmichelbach beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Fischteichanlage Korsika. Mittels dieses Bebauungsplanes soll die derzeit dort bereits vorhandene Nutzung geregelt und eine rechtliche Absicherung vorhandener baulicher Anlagen vorgenommen werden.

Die betreffenden Flächen liegen innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes 6419-304 (Oberes Ulfenbachtal bei Unter-Schönmattenwag).

Wesentliche Fragen sind nun, ob im Rahmen des Bebauungsplanes ggf. erhebliche Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen befürchtet werden müssen und ob ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten.

Die vorliegende Einschätzung basiert auf den vorliegenden Unterlagen zum Gebiet (Grünordnungsplan, Zustand April 2005, Anlage 4 zum Bebauungsplan; Informationen zur Gebietsmeldung Natura 2000 Hessen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, letztmaliger Abruf 24.03.2009) sowie einer eigenen Übersichtsbegehung des Gebietes am 23.03.2009. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen der Übersichtbegehung festgestellten Strukturen und Artvorkommen Hinweise auf

(potenzielle) Vorkommen geben, es sich hierbei aber nicht um eine Bestandsaufnahme nach planungsüblichen Standards handelt.

2. Einschätzung zur Bestandssituation

2.1 Europäische Vogelarten¹

Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 23.03.2009 wurden im Bebauungsplan-gebiet insgesamt 20 Vogelarten registriert, von denen die meisten im Gebiet selbst oder in dessen unmittelbarer Umgebung brüten dürften. Erwähnenswert ist eine Beobachtung der für Fließgewässer der collinen bis montanen Stufe charakteristischen Wasseramsel, die als potenzieller Brutvogel des Baches am Westrand einzustufen ist. Im umgebenden Wald besteht zudem ein Revier des für Altholzbestände typischen Schwarzspechts. Darüber hinaus sind im Gebiet Vorkommen weiterer, auf lokaler bis regionaler Ebene naturschutzrelevanter Arten möglich (z. B. Kleinspecht im Bachbegleitgehölz, Sumpfrohrsänger, Feldschwirl und Kuckuck in den Feuchtbrachen, Eisvogel als Nahrungsgast im Bachlauf). Mit stark gefährdeten oder besonders empfindlichen Brut- oder Rastvogelarten ist dagegen nicht zu rechnen.

2.2 Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie²

Für das FFH-Gebiet 6419-304 (Oberes Ulfenbachtal bei Unter-Schönmattenweg) sind ausschließlich die folgenden Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie gemeldet:

- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Ein Vorkommen beider Bläulingsarten ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Fischteichanlage Korsika“ zu erwarten. In den Extensivwiesen und Brachen südöstlich der Teichanlage wurde anhand der letztjährigen Fruchtstände ein Massenbestand der Eiablagepflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt (s. Abb. 1). Die Flächen entsprechen dem bekannten Habitatprofil beider *Maculinea*-Arten in typischer Weise. Seit wann der nördlich angrenzende Gras-Parkplatz in der heutigen Weise genutzt wird, ist nicht bekannt. Vermutlich handelt es sich dabei um eine ehemalige Lebensstätte der genannten

¹ Alle heimischen europäischen Vogelarten unterliegen insgesamt den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 BNatSchG. Deshalb sind Vögel bei raumrelevanten Planungen regelmäßig zu berücksichtigen.

² Für die im jeweiligen Gebiet signifikant vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand zu wahren bzw. wiederherzustellen. Sie sind zudem vor möglichen erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren bzw. solche sind allenfalls im Ausnahmeverfahren bei Vorliegen entsprechend gewichtiger Gründe und weiterer rechtlicher bzw. fachlicher Voraussetzungen zulässig. Außerhalb von FFH-Gebieten sind die Arten nur im Kontext des Umweltschadensgesetzes relevant.

Maculinea-Arten. Für die Fläche besteht entsprechendes Entwicklungspotenzial unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.



Abb. 1: Potenzielle (erwartete) Lebensstätte der Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*: Feuchtwiese mit Massenbestand des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) südöstlich der Fischteiche innerhalb des B-Plangebietes.

Zwei weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, sind für ein ca. 2 km südlich gelegenes FFH-Gebiet auf baden-württembergischer Seite gemeldet. Sie dürften im Baugebiet oder dessen unmittelbaren Umgebung allenfalls Jagdgebiete besitzen. Baumhöhlen- oder Gebäudequartiere sind dagegen im konkret betroffenen Bereich nicht zu erwarten.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie scheinen prinzipiell möglich, so insbesondere der in Ausbreitung befindliche Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Bereich der Feuchtwiesen und -brachen sowie die Groppe (*Cottus gobio*) im am Westrand verlaufenden Bach. Möglich ist zudem ein Vorkommen der prioritären FFH- Anhang II-Art Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*), die in Teilen Südwestdeutschlands weit verbreitet und ungefährdet ist (Vorkommen z. B. im baden-württembergischen Odenwald

bekannt). Waldnahe Feuchtbrachen mit Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) gehören mit zum (breiten) Lebensraumspektrum der Art. Von drei Windelschneckenarten (Gattung *Vertigo*) der FFH-Richtlinie liegen offenbar nur für *Vertigo moulinsiana* ältere Fundmeldungen aus dem Odenwald vor („vor 1990“). Prinzipiell scheint ein aktuelles Vorkommen dieser Art in den vorhandenen Feuchtbrachen nicht auszuschließen.

2.3 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Laut Bestandsdarstellung des Grünordnungsplans (Stand 2005) wurden die folgenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im B-Plangebiet bzw. unmittelbar an dieses angrenzend festgestellt:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Ulfenbach)
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnopadion, Alnion incanae, Salicion albae) (begleitende Bestände Ulfenbach)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (größerflächig südöstlich der Teichanlagen innerhalb des B-Plangebietes)

Wie bei den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist für die im jeweiligen Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand zu wahren bzw. wiederherzustellen. Sie sind zudem vor möglichen erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren bzw. solche sind allenfalls im Ausnahmeverfahren bei Vorliegen entsprechend gewichtiger Gründe und weiterer rechtlicher bzw. fachlicher Voraussetzungen zulässig.

Der o. g. prioritäre Lebensraumtyp 91E0* ist in den vorliegenden Gebietsinformationen des Landes zu diesem Gebiet nicht enthalten. An weiteren dort genannten Lebensraumtypen ist möglicherweise der Typ 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) kleinflächig vertreten,

2.4 Tierarten der Anhangs IV der FFH-Richtlinie³

Die bereits oben erwähnten Schmetterlingsarten *Maculinea nausithous*, *M. teleius* und *Lycaena dispar* sowie Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr stehen sowohl in Anhang II wie auch Anhang IV der FFH-Richtlinie. Als zusätzliche Schmetterlingsart des Anhangs IV könnte im Gebiet der Nachtkerzenschwärmer

³ Die Arten des FFH-Anhangs IV sind unterliegen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 BNatSchG und sind auch außerhalb von FFH-Gebieten zu berücksichtigen. Sie sind zudem im Kontext des Umweltschadensgesetzes relevant.

(*Proserpinus proserpina*) vorkommen. Zwar wurden seine Raupennahrungspflanzen (Gattung *Epilobium*) bei der Übersichtsbegehung am 23.03.2009 nicht registriert, sie sind jedoch zu dieser Jahreszeit relativ unauffällig und könnten deshalb auch übersehen worden sein (z. B. Behaartes Weidenröschen in gemähten Feuchtflächen).

Als regelmäßige Nahrungsgäste des Bebauungsplangebiets sind mehrere weit verbreitete Fledermausarten zu erwarten⁴. Auch für diese werden relevante Quartiere (Baumhöhlen, Gebäude) auf dem Gelände der Fischteichanlage jedoch als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

Ähnlich unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Der Siedlungsschwerpunkt dieser Reptilienart liegt allerdings klar in eher trockenen Lebensräumen, die im B-Plangebiet allenfalls kleinflächig in entsprechender Ausprägung vorhanden sind.

Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Laubfrosch, Kammolch, Springfrosch, Gelbbauchunke) sind nicht zu erwarten, weil intensiv genutzte, strukturarme Fischteichanlagen zur Reproduktion der meisten heimischen Amphibien ungeeignet sind (u. a. HEHMANN & ZUCCHI 1985⁵).

2.5 Sonstige naturschutzrelevante Tierarten

In den vorhandenen Feuchtwiesen und -brachen ist mit dem Vorkommen charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen 6510 (magere Flachlandmähwiese) und 6430 (feuchte Hochstaudenflur) zu rechnen, die ebenfalls für die Zielsetzungen des FFH-Gebietes relevant sein können. Beispiele sind Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), die in Süddeutschland seltene Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) oder der Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*). Auch unter den Laufkäfern und nachtaktiven Schmetterlingen sind für die Lebensraumtypen charakteristische Arten zu erwarten, einschließlich des angrenzenden Bachauwaldes.

An Amphibien wurde im Rahmen der Begehung ein kleiner Laichbestand⁶ des noch weit verbreiteten Grasfrosches in einem der Fischweiher registriert. Zu rechnen ist darüber hinaus mit einem größeren Bestand der ebenfalls weit verbreiteten Erdkröte, die als einzige heimische Amphibienart einen Vorkommensschwerpunkt in fischereilich genutzten Gewässern hat. An weiteren, nicht europarechtlich geschützten Amphibienarten sind im Gebiet oder dessen

⁴ Alle heimischen Arten sind in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführt.

⁵ HEHMANN, F., ZUCCHI, H. (1985): Fischteiche und Amphibien - eine Feldstudie. - Natur und Landschaft, 60 (10): 402-412.

⁶ Ca. 10 Laichballen; die Begehung lag zu Beginn der jährlichen Fortpflanzungsperiode, d. h. zu einem späteren Zeitpunkt wären ggf. mehr Laichballen des Grasfrosches zu erwarten.

näheren Umgebung die relativ kältetoleranten Arten Bergmolch, Fadenmolch und Feuersalamander zu erwarten. Wärmeliebende oder bestandsgefährdete Amphibienarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind dagegen – wie bereits oben erwähnt – in den Fischteichen weitestgehend auszuschließen.

3. Einschätzung zu Beeinträchtigungspotenzial und notwendigen ergänzenden Erhebungen

Nach den vorliegenden Informationen ist ausschließlich eine Sicherung / Regelung vorhandener Nutzungen und keine Erweiterung baulicher Anlagen bzw. kein direkter Eingriff in Flächen vorgesehen, bei denen es sich im aktuellen Zustand um relevante Lebensraumtypen oder Habitate relevanter Arten handelt.

Dies ist sicherzustellen; auch die vorübergehende Inanspruchnahme derzeit wertvoller und für die genannten Lebensraumtypen oder Arten relevanter Flächen ist auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund kommen für Beeinträchtigungen ansonsten nur Wirkungen in Frage, die sich z. B. aus einem veränderten Störungspotenzial, stofflichen Einträgen o. ä. ergeben oder Sachverhalte, die vorhabensbedingt die Erhaltung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes schutzrelevanter Arten wesentlich erschweren oder gar verunmöglichen.

Daher ist im Rahmen des Vorhabens zunächst zu prüfen und ggf. sicherzustellen, dass

- es nicht zu solchen o. g. indirekten Wirkungen z. B. über stoffliche Einträge in den Ulfenbach mit Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Fließgewässerlebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten kommt;
- auch potenziell negative Änderungen oder Neueinrichtungen von Beleuchtungsanlagen ausgeschlossen werden; sowohl für offene Feuchtfelder wie auch Bauhauwälder können Beleuchtungseinrichtungen negative Auswirkungen auf die charakteristischen Arten dieser Lebensraumtypen, insbesondere nachtaktive Schmetterlinge, haben; ggf. sind Leuchtmittel und –anlagenspezifika festzulegen, die schädliche Auswirkungen auf ein unerhebliches Ausmaß reduzieren (s. z. B. GEIGER et al. 2007⁷).

Von besonderer Relevanz ist zudem die Frage, ob die im B-Plangebiet liegenden Flächen, für die eine planungsrechtliche Sicherung bestehender Nutzungen und baulicher Anlagen mittels B-Plan erfolgen soll, ggf. im Rahmen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes von Bedeutung sein könnten. Den Gutachtern liegen keine Informationen über detaillierte Verbreitung

⁷ GEIGER, A., KIEL, E.-F., WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. – Natur in NRW, 4/07: 46-48.

und Erhaltungszustand der relevanten Arten und Lebensraumtypen im Gebiet vor. Sollte dieser für bestimmte Schutzgüter ungünstig sein, so stellt sich die Frage, ob für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes Flächen des B-Plangebietes „Korsika“ zwingend erforderlich oder besonders geeignet wären. Primär wäre dies für die Parkfläche denkbar, die ein hohes Entwicklungspotenzial für Magere Flachlandmähwiesen und die geschützten Ameisenbläulinge aufweist.

Eine fachlich ausreichende Beurteilung dieses Sachverhaltes kann voraussichtlich nur auf Basis weitergehender Bestandsdaten zu diesen Arten und Lebensraumtypen im Gebiet vorgenommen werden. Sollten solche Daten noch nicht vorliegen, ist eine Erhebung erforderlich. Diese kann sich nach Einschätzung der Gutachter auf den Lebensraumtyp 6510 sowie die beiden Ameisenbläulings-Arten *Maculinea nausithous* und *M. teleius* beschränken. Wesentlich ist, dass mittels der Daten eine Beurteilung des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes und eines evtl. Maßnahmenbedarfs abgegeben werden kann, d. h. es ist keine Beschränkung auf die Fläche des B-Plans möglich. In Relation zu diesen Daten kann dann der B-Plan Korsika beurteilt werden.

Zusätzlicher Datenbedarf kann entstehen, wenn entgegen bislang vorliegender Informationen doch in zusätzliche Flächen eingegriffen werden sollte bzw. bestimmte Beeinträchtigungen (stoffliche Einträge, Beleuchtungseinrichtungen, s. o.) nicht grundsätzlich vermieden werden können. In diesem Fall wäre ein spezifisches Untersuchungsprogramm erforderlich, um voraussichtlich im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und/oder einer artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechende Konflikte zu bewerten.